



Bundesministerium
der Justiz



Strafrechtspflege in Deutschland

von Jörg-Martin Jehle

8. Auflage 2023



Strafrechtspflege in Deutschland

Fakten und Zahlen

von

Jörg-Martin Jehle

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

8. Auflage 2023

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Verfasser

Professor Dr. Dr. h. c. Jörg-Martin Jehle
Institut für Kriminalwissenschaften
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen
E-Mail: abtkrim@uni-goettingen.de

Bildnachweis:
Julia Deptala (Seite 3)



Foto: Julia Deptala

Geleitwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wie stellt sich das Gesamtbild der Kriminalität in Deutschland dar? Mit welchen Straftaten befassen sich die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte? Wie funktioniert die Strafrechtspflege in Deutschland? Auf diese und andere wichtige Fragen im Kontext von Strafverfolgung und Justizvollzug will diese Broschüre eine Antwort geben. Sie will einen Überblick über die wichtigsten Daten und statistischen Ergebnisse aus den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens geben, um so ein wirklichkeitsgetreues, faktenbasiertes Bild der deutschen Strafrechtspflege zu zeichnen.

Auf dem Gebiet der strafrechtlichen Sanktionen ist uns im Jahr 2023 ein Durchbruch gelungen: Ab 2024 ändert sich der Umrechnungsmaßstab bei der Ersatzfreiheitsstrafe, die an Stelle einer nicht gezahlten Geldstrafe zu verbüßen ist. Künftig entspricht einem Tagessatz Geldstrafe nicht mehr ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe, sondern ein halber Tag. Zudem stärken wir die aufsuchende Sozialarbeit und die gemeinnützige Arbeit als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe. Ich bin mir sicher, dass diese historische Reform künftig ihren statistischen Fußabdruck hinterlassen wird: Sich reduzierende Haftzeiten im Bereich der Bagatelldelikte werden die Länder massiv entlasten, und zwar finanziell und strukturell.

Meine Erwartung ist, dass die eingesparten Gelder in der Strafjustiz verbleiben, um diese personell und sachlich zu stärken. So können sich die zuständigen Einrichtungen noch mehr auf die Verfolgung und Ahndung von Taten mit großer strafrechtlicher Relevanz konzentrieren. Zwar hat sich unser Strafrechtssystem im Bereich des Strafvollzugs, gemessen an der Rückfälligkeit, bewährt. Eine große Zahl der Straftäter wird nicht wieder verurteilt. Das ist eine gute Nachricht. Auffällig ist jedoch, dass die polizeilichen Zahlen der Taten und Tatverdächtigen in der Gesamtkriminalität wie bei den Eigentums- und Vermögensdelikten und den Gewalttaten im Jahr 2022 angestiegen sind. Hier besteht also Handlungsbedarf, damit sich jeder Mensch in unserer Gesellschaft sicher und auch durch das Strafrecht geschützt fühlt.

Dazu gehört es auch, unsere Bürgerinnen und Bürger über das Strafverfahren zu informieren. Genau das ist der Zweck dieser Broschüre. Die Gliederung der Broschüre orientiert sich im Wesentlichen am Gang des Strafverfahrens. Dargestellt werden alle Ebenen der Strafverfolgung von der polizeilichen, staatsanwaltlichen und gerichtlichen Tätigkeit über die Aburteilungen bis hin zu Strafvollzug und Bewährungshilfe. Außerdem rücken in speziellen Abschnitten das Jugendstrafrecht, der sogenannte „Täter-Opfer-Ausgleich“ und die Wiederverurteilungen in den Blick. Zum Schluss findet sich ein

gesondertes Kapitel, das sich mit den europäischen Vergleichszahlen beschäftigt. Das ermöglicht eine Einordnung der deutschen Kriminalitätslage und Strafverfolgung in den gesamteuropäischen Kontext.

Ich freue mich, dass die Broschüre bei Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, in der Vergangenheit auf großes Interesse gestoßen ist. Möge auch diese Neuauflage ihren Beitrag zu einer aufgeklärten und sachorientierten Diskussion über die Strafrechtspflege in Deutschland leisten!

Berlin, im Dezember 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Marco Buschmann', written in a cursive style.

Dr. Marco Buschmann
Bundesminister der Justiz

Inhalt

I. Einführung	7
1. Anliegen und Grundlagen.....	7
2. Überblick über den Gang der Strafverfolgung	8
II. Straftaten und Tatverdächtige – Ebene der Polizei.....	11
1. Bekanntgewordene Fälle	11
2. Aufklärung.....	16
3. Tatverdächtige	16
III. Strafverfolgung.....	22
1. Entscheidungen der Staatsanwaltschaft.....	22
2. Prozessuale Zwangsmittel, v. a. Untersuchungshaft	26
IV. Strafzumessung, Strafsanktionen	28
1. Gerichtliche Erledigung.....	28
1.1 Gerichtsorganisation.....	28
1.2 Art der gerichtlichen Erledigung	30
1.3 Dauer der Strafverfahren	32
2. Abgeurteilte und Verurteilte nach Deliktgruppen.....	35
3. Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht.....	37
3.1 Sanktionsarten und ihre Verteilung.....	37
3.2 Freiheitsstrafe	39
3.3 Geldstrafe	40
3.4 Maßregeln und Nebensanktionen	42
4. Sanktionen nach Jugendstrafrecht	44
5. Exkurs: Täter-Opfer-Ausgleich	48
V. Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht.....	51
VI. Justizvollzug.....	56
1. Belegung und Art des Vollzugs.....	56
2. Strafgefangene: Alter und Nationalität.....	58
3. Voraussichtliche Vollzugsdauer	60
4. Exkurs: Maßregelvollzug	61
VII. Wiederverurteilungen	63
1. Konzept der Rückfalluntersuchung	63
2. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.....	65
3. Rückfälligkeit nach Deliktart der Bezugsentscheidung	68
VIII. Europäische Vergleichszahlen.....	73
Anhang	77

Bibliografie der verwendeten Statistiken und Quellen

Birkel et al., Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder, hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2023 (online: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html)

Bundeslagebericht 2021: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Bundeskriminalamt 2022 (online: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/kernaussagenKriminalitaetZuwanderung2022.html?nn=62336>)

Bundesministerien des Innern und der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht Berlin 2001

Bundesministerien des Innern und der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006

Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations. 2022, by Aebi/Tiago, Council of Europe Strasbourg (online: https://wp.unil.ch/space/files/2023/10/231027_SPACE-I_2022_FinalReport.pdf)

European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, by Aebi/Akdeniz/Barclay/Campistol/Caneppele/Gruszczynska/Harrendorf/Heiskanen/Hysi/Jehle et al., Sixth edition 2021 (online: <https://wp.unil.ch/europeansourcebook/printed-editions-2/6th-edition/>)

Eurostat: Recorded offences by offence category - police data (online: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/crim_off_cat/default/table?lang=en)

Hartmann/Haas/Eikens/Kerner, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2019 und 2020, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2022; (online: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/WissenschaftFortbildung/Kriminologie/TaeterOpferAusgleich/TaeterOpferAusgleich_node.html)

Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2020 (online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Rueckfallstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Jehle/Hohmann-Fricke, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2016 bis 2019 und 2010 bis 2019, Universitätsverlag Göttingen, erscheint 2024.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahrgänge 1993-2022, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden 1994-2022 (online: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html)

Statistik der Staatsanwaltschaften, Statistischer Bericht 2022, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden 2023 (online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html)

Statistik der Strafgerichte, Statistischer Bericht, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden 2023 (online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html)

Strafverfolgungsstatistik, Fachserie 10 Reihe 3, Jahrgänge 1993-2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden 1996-2022 (online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html)

Strafvollzugsstatistik, Fachserie 10 Reihe 4.1 und 4.2, Jahrgänge 1993 bis 2022, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden 1994-2023 (online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html)

Zusammenstellung von Länderlieferungen der Datenerhebung zum Maßregelvollzug im Auftrag des BMJV, zum Stichtag 31.03.2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt (auf Anforderung)

I. Einführung

1. Anliegen und Grundlagen

Die vorliegende Broschüre will einen Überblick über die wichtigsten Daten im Bereich der Strafrechtspflege geben. Sie ist für die Information einer breiten Öffentlichkeit gedacht und muss deshalb wegen der gebotenen Kürze auf manche Einzelheit und auf die Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Literatur verzichten.

Dargestellt werden alle Ebenen der Strafverfolgung, -zumessung und -vollstreckung, von der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Tätigkeit über die Aburteilung bis hin zu Straf- und Maßregelvollzug sowie Bewährungshilfe. Um eine Vorstellung von der Ausgangsmenge zu ermöglichen, werden die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik über die bekanntgewordenen Straftaten und die Tatverdächtigen vorgeschaltet. Am Ende werden einige Daten aus der bundesweiten Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen berichtet und abschließend werden die deutschen Zahlenverhältnisse in den Kontext europäischer Zahlen gestellt.

Die Daten, die in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens von unterschiedlichen Einrichtungen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Justizvollzug, Bewährungshilfe) gesammelt werden, sind nur schwer miteinander vergleichbar. Dies liegt zum einen daran, dass die Daten zu verschiedenen Zeitpunkten erfasst werden. Eine andere Schwierigkeit liegt in den unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten der einzelnen Statistiken. So wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Kategorisierung der Delikte nicht nur wie in der Strafverfolgungsstatistik nach gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, sondern auch nach kriminologischen Gesichtspunkten; auf der staatsanwaltschaftlichen Ebene und bei den Strafgerichten werden vorrangig Verfahren, daneben teils auch Personen gezählt; im Bereich des Strafvollzugs werden jedoch nur Personen erfasst, wobei die wichtigsten Merkmale nur an einem bestimmten Stichtag erhoben werden.

Ziel ist eine Zusammenstellung der jeweils aktuell verfügbaren Daten. Die Zahlen der Polizei sind der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2022 entnommen. Ebenfalls aus dem Jahr 2022 stammen die den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Gerichte sowie der Strafvollzugsstatistik entnommenen Zahlen. Dagegen beziehen sich die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik, die im Wesentlichen Angaben zu den verurteilten Personen enthält, auf das Jahr 2021.

Soweit über zeitliche Entwicklungen berichtet wird, ist das Jahr 1993 der früheste Ausgangspunkt. Im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung und dem am 03.10.1990 erweiterten Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland mussten auch Umstellungen der Statistiken erfolgen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten vollzogen worden sind: Auf der polizeilichen Ebene sind seit 1993 die neuen Bundesländer vollständig in die Statistik einbezogen. Dagegen enthielt die Strafverfolgungsstatistik, die hauptsächlich abgeurteilte und verurteilte Personen umfasst, bis 2007 im Wesentlichen Daten für die alten Bundesländer einschließlich Berlin, sukzessive ergänzt um Eckdaten für Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Soweit also auf Entwicklungen vor 2007 eingegangen wird, beziehen sich die Zahlen auf jeweils unterschiedliche Gebiete und Bevölkerungen. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Daten deshalb auf 100 000 der jeweiligen Bevölkerung bezogen. Demgegenüber gelten die Daten der Strafvollzugsstatistik seit 1993 für das gesamte Bundesgebiet.

Schaubild 1: Modell der statistischen Erfassung
im Gang der Strafverfolgung, Strafzumessung
und Strafvollstreckung

Verfahrensabschnitt	Meldende Behörde	Datensammlung
Ermittlungsverfahren		
Tatverdacht	Polizei	
Abgabe an StA		Polizeil. Kriminalstatistik*
Anhängige Verfahren	Staatsanwaltschaft	Verfahrensregister
Schlussverfügung (Anklage, Einstellung etc.)	Staatsanwaltschaft	Staatsanwaltschaftsstatistik* (Geschäftsstatistik)
Zwischenverfahren	Gericht	Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren* (Geschäftsstatistik)
Hauptverfahren	Gericht	
Aburteilung	Staatsanwaltschaft	Strafverfolgungsstatistik*
Verurteilung	Staatsanwaltschaft	Strafverfolgungsstatistik* Bundeszentralregister
Strafvollstreckung		
Freiheitsstrafe	Staatsanwaltschaft	Bundeszentralregister
mit Bewährung	Gericht	
- Unterstellung unter Bewährungsaufsicht -		Bewährungshilfestatistik**
ohne Bewährung	Staatsanwaltschaft	Bundeszentralregister
- soweit vollzogen -	Justizvollzugsanstalten	Strafvollzugsstatistik*
Straferlass/Straferledigung	Staatsanwaltschaft	Bundeszentralregister
Wiederverurteilung	Staatsanwaltschaft/ bzw. Gericht	Bundeszentralregister (Basis für die Legalbewährungsuntersuchung*)

* Datenbasis für die folgenden Zahlenangaben.

** Seit 2012 nicht mehr geführt; s.u. V.

2. Überblick über den Gang der Strafverfolgung

Am nächsten an der Wirklichkeit der Kriminalität sind die Polizei und die von ihr erstellte Kriminalstatistik. Die Polizei registriert die Straftaten, die sie ermittelt hat oder die ihr sonst bekannt geworden sind. Von den meisten Straftaten erhält die Polizei durch Strafanzeigen Kenntnis; viele Straftaten bleiben ihr aber unbekannt, weil sie nicht entdeckt werden, z. B. Steuerhinterziehungen, oder von Opfern und Zeugen nicht angezeigt werden, vor allem im Bereich der Kleinkriminalität.

Wenn keine schwere Kriminalität vorliegt, ermittelt die Polizei zunächst selbständig und leitet die Fälle nach Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft weiter; diese stellt das Verfahren ein, wenn kein Tatverdächtiger ermittelt werden kann oder kein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Sie sieht von Strafverfolgung ab, wenn die Schuld des Beschuldigten gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ferner kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten unter einer

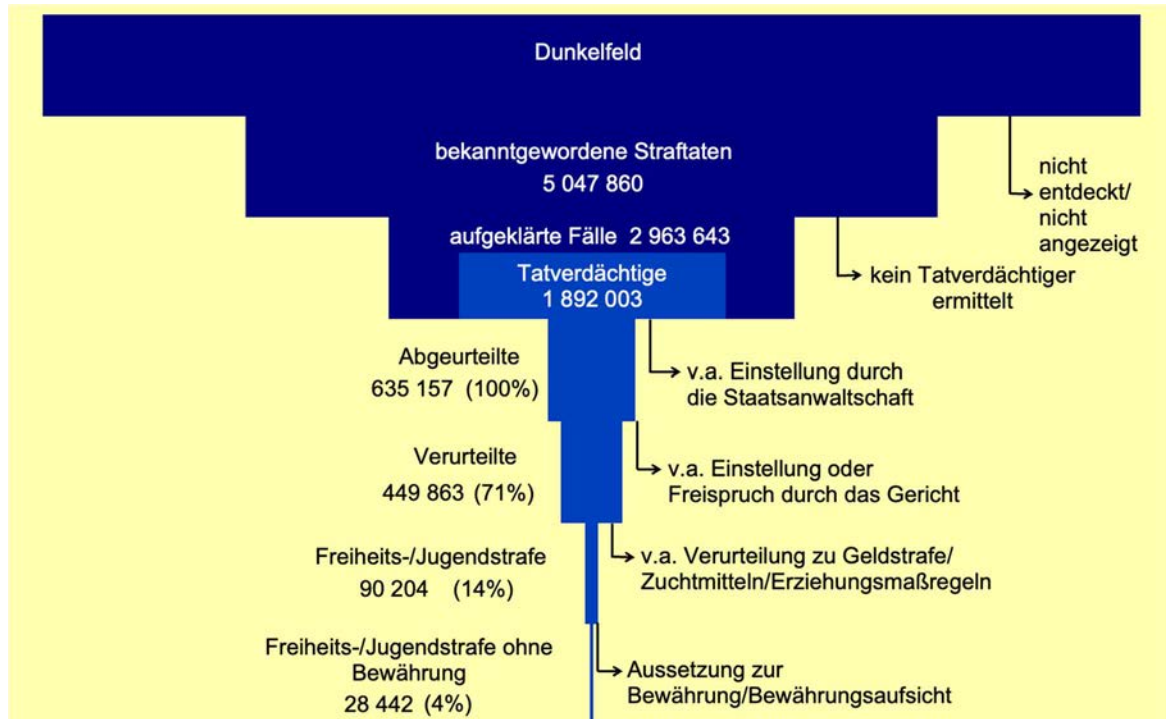
Auflage, z. B. Zahlung einer Geldbuße, von Strafverfolgung absehen. In den übrigen Fällen erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls beim zuständigen Gericht (s. u. III.1.). Besonderheiten gelten bei Strafverfahren gegen Jugendliche (14 bis 17 Jahre einschließlich) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre einschließlich; s. u. IV.4.).

Das Gericht prüft die Anklage und eröffnet – in der Regel – das Hauptverfahren. Je nach Schwere und Art des Tatvorwurfs ist in der ersten Instanz der Strafrichter, das Schöffengericht, die große Strafkammer, das Schwurgericht oder ein Strafsenat am Oberlandesgericht zuständig (s. u. IV.1.1). Wenn das Strafverfahren nicht noch in der Hauptverhandlung z. B. wegen geringer Schuld des Angeklagten und fehlenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung – gegebenenfalls mit Erteilung einer Auflage vorläufig – eingestellt wird, so steht am Ende entweder ein Freispruch oder eine Verurteilung. Wird der Angeklagte verurteilt, so wird in der Regel gegen ihn eine Strafe verhängt. Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die Schuld des Täters; zugleich soll die strafrechtliche Reaktion aber auch der Vorbeugung weiterer Straftaten dienen.

Als Strafe ist bei den Erwachsenen die Geld- oder Freiheitsstrafe sowie das Fahrverbot als Nebenstrafe möglich, bei Jugendlichen und Heranwachsenden gelten Besonderheiten (s. u. IV.4.). Neben den Strafen enthält das Rechtsfolgensystem des Strafgesetzbuches Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Delikten des Täters und sind vom Gesetz in den Fällen vorgesehen, in denen die Strafe zur Erfüllung dieses Schutzzwecks nicht ausreicht. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind z. B. die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt. Diese Maßregeln kommen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich auch gegenüber schuldunfähigen, jedoch rückfallgefährdeten Tätern in Frage (s. u. IV.3.4.). Wird der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren verurteilt, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte keine weiteren Straftaten begehen wird und wenn der Aussetzung sonst nichts entgegensteht (zu den genauen Voraussetzungen s. u. IV.3.2). Dabei kann das Gericht Auflagen (z. B. eine Geldbuße) oder Weisungen erteilen und den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit unter die Aufsicht der Bewährungshilfe stellen. Kann die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden oder wird die Strafaussetzung, z. B. wegen der Begehung neuer Straftaten, widerrufen, so hat der Verurteilte die Freiheitsstrafe im Strafvollzug zu verbüßen.

Schaubild 2 soll den Gang der Strafverfolgung noch einmal verdeutlichen und zugleich einen Einblick in die Größenverhältnisse ermöglichen. Die Zahlen beziehen sich auf die Gesamtheit aller Delikte ohne Verkehrsdelikte (welche in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gezählt werden; s. u. II.) für das Jahr 2021. Das „Dunkelfeld“ der nicht polizeilich bekanntgewordenen Straftaten lässt sich nicht exakt schätzen. Von den rund 5 Millionen bekanntgewordenen Straftaten werden fast 3 Millionen, also deutlich mehr als die Hälfte aufgeklärt, für die etwa 1,9 Millionen tatverdächtige Personen ermittelt werden (s. u. II.). Die nächste Stufe, auf der – deliktsbezogen – statistische Angaben über die Betroffenen existieren, bilden die strafgerichtlichen Entscheidungen, die mit der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden. Was zwischen der polizeilichen und gerichtlichen Ebene mit den Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten geschieht, kann nicht genau abgebildet werden (s. u. III.1.).

Schaubild 2: Überblick über den Gang der Strafverfolgung
ohne Verkehrsdelikte



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 4.1-01, S. 10; Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.1, 2.3 und 4.1.

Jedenfalls reduziert sich infolge von Einstellungen, z. B. wegen nicht hinreichender Beweislage oder Geringfügigkeit der Delikte und wegen der Verbindung mehrerer Strafverfahren, sowie infolge anderer Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft die Zahl der betroffenen Personen auf rund 635 000, gegenüber denen eine gerichtliche Entscheidung ergeht. Diese Zahl ist im Schaubild mit 100 % angesetzt. Bei den verhängten Sanktionen handelt es sich zumeist um Geldstrafen oder – im Falle von Jugendlichen und Heranwachsenden – um Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel; nur eine kleine Minderheit wird zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilt (14 %), wobei die Vollstreckung überwiegend zur Bewährung ausgesetzt wird (s. u. IV.3.). Insgesamt werden also nur 4 % aller von einer strafgerichtlichen Entscheidung Betroffenen zu einer unmittelbar vollstreckbaren Freiheitsentziehung verurteilt.

II. Straftaten und Tatverdächtige – Ebene der Polizei

Informationen über die Ebene der Polizei enthält die vom Bundeskriminalamt seit 1953 herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).

Die PKS erfasst nicht alle bekanntgewordenen Straftaten. Registriert werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen Taten einschließlich strafbarer Versuche. Hinzu kommen die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte. Dagegen sind andere Delikte, die nicht von der Polizei bearbeitet werden, nicht enthalten. Dies sind regelmäßig Steuer- und Zoll-delikte. Ebenfalls nicht enthalten sind Verkehrsdelikte und Staatsschutzdelikte. Die Erfassung der einzelnen Delikte erfolgt nicht nur nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, sondern auch nach kriminologischen Aspekten, so gibt es z. B. eine Kategorie „Handtaschenraub“. Die Taten werden nach Abschluss der polizeilichen Ermittlung vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst.

Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik für ein Gesamtbild der Kriminalität wird vor allem dadurch eingeschränkt, dass der Polizei ein Teil der begangenen Taten nicht bekannt wird. Der Umfang dieses sog. Dunkelfeldes hängt von verschiedenen Faktoren ab, vor allem von der je nach Art des Delikts unterschiedlichen Anzeigebereitschaft der Bevölkerung.

Inzwischen wird ausländischen Vorbildern folgend auch in Deutschland eine repräsentative Befragung der Bevölkerung zur Sicherheit und Kriminalität durchgeführt. Nach zwei Vorläufern (Viktimisierungsstudie 2012 und 2017) hat zuletzt das Bundeskriminalamt die Studie: Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020 veröffentlicht. Im Zentrum steht die Frage, wer Opfer welcher Straftaten geworden ist und ob die Opfer dies angezeigt haben. Dabei zeigt sich, dass die Anzeigequote insbesondere im Bereich der Cyber-Kriminalität und der Sexualstraftaten sehr niedrig ist und daher die amtlichen Kriminalitätsstatistiken dort eine große Lücke aufweisen.

Eine genaue Relation zu den Daten der amtlichen PKS lässt sich jedoch nicht herstellen; auch bleiben schwere und seltene Straftaten aus der Bevölkerungsbefragung ausgeklammert.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft der registrierten Kriminalität liegt darin, dass sich im Verlauf des Strafverfahrens herausstellen kann, dass der Tatverdacht nicht begründet ist, oder sich eine Veränderung der rechtlichen Aspekte des Sachverhaltes ergeben hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik bietet also kein getreues Abbild der Verbrechenswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Die Daten geben Auskunft über die Ermittlungstätigkeit der Polizei und können als Indikator für die Kriminalitätsbelastung und -gefährdung, vor allem im Bereich schwerer Kriminalität, gesehen werden.

1. Bekanntgewordene Fälle

Gezählt wird jede der Polizei *bekanntgewordene Tat*. Werden bei der Bearbeitung eines Falles weitere rechtswidrige Taten desselben Tatverdächtigen bekannt, so werden sie als ein Fall erfasst, wenn es sich um die wiederholte Begehung derselben Tat zum Nachteil desselben Geschädigten handelt oder um die wiederholte Begehung derselben Tat, ohne dass Geschädigte bekannt sind, z. B. Ankauf gestohlener Kunstgegenstände über einen längeren Zeitraum durch einen Antiquitätenhändler. Als ein Fall gilt auch, wenn durch eine Handlung

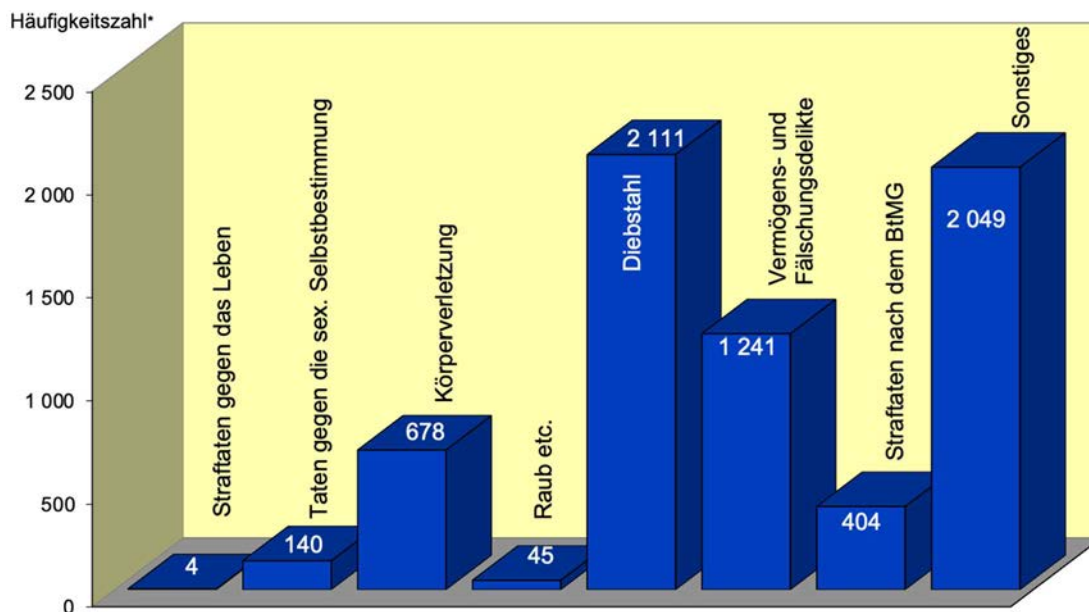
mehrere Strafgesetze oder ein Strafgesetz mehrmals verletzt werden. Der Fall ist dann bei der Tat zu zählen, für die im Gesetz die schwerste Strafe angedroht ist.

Die *Häufigkeitszahl* ist die Zahl der bekanntgewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohner. Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird aber dadurch beeinträchtigt, dass nicht nur Taten erfasst werden, die von der Wohnbevölkerung begangen wurden, sondern auch solche von statistisch nicht in der Einwohnerzahl erfassten Ausländern (vgl. dazu auch *Tatverdächtigenbelastungszahl*, II. 3.). Die Häufigkeitszahl kann daher teilweise überhöht ausfallen.

Knapp ein Drittel (31,6 %) der bekanntgewordenen Fälle sind Diebstähle. Schwere Straftaten gegen die Person, wie Tötungsdelikte oder Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sind hingegen relativ selten. Auf 100 000 Einwohner kommen 4 Straftaten gegen das Leben. Die Zahl für vollendete Mord- und Totschlagsdelikte beträgt weniger als 1; dagegen für Diebstähle rund 2 100 (s. Tabelle 1 und Schaubild 3).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um das tatsächliche Ausmaß der Kriminalität handelt. Zum einen fehlen die Taten, die der Polizei nicht bekannt wurden, zum anderen wird die Tat so registriert, wie sie sich der Polizei darstellt oder ihr gegenüber dargestellt wird. So kann sich im Verlauf der Strafverfolgung ein Tötungsdelikt als Unfall, aber auch eine Körperverletzung als versuchte Tötung herausstellen.

Schaubild 3: Bekanntgewordene Fälle



* Häufigkeitszahl = Anzahl der Taten pro 100 000 der Bevölkerung.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 1.

Tabelle 1: Bekanntgewordene Fälle und Häufigkeitszahl

Delikte	bekanntgewordene Fälle	Häufigkeitszahl
Straftaten insgesamt	5 628 584	6 672
Straftaten gg. d. Leben (§§ 211-213, 216, 218 ff., 222*)	3 077	4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b*)	118 196	140
Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231*)	572 219	678
Raub, räuberische Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a*)	38 195	45
Diebstahl insgesamt: (§§ 242, 243-244a, 248a-c*)	1 780 783	2 111
darunter: Diebstahl unter erschwerten Umständen (§§ 243-244a*)	736 896	874
Vermögens-/ Fälschungsdelikte (§§ 263-283d, 246-248a, 146-152a*)	1 046 585	1 241
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29-30a BtMG)	340 677	404
Sonstiges	1 728 852	2 049

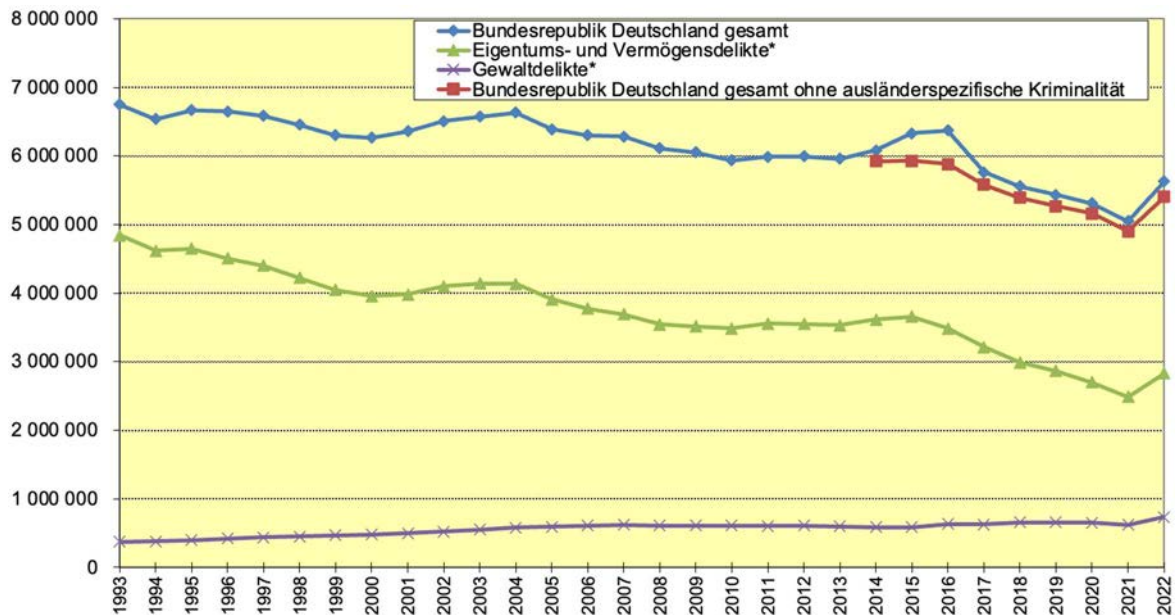
* Die §§ sind solche des StGB.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Grundtabelle 01_Bund_Fälle; Bevölkerung nach Nationalität und Geschlecht 2022 nach den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

Das Schaubild 4.1 (Absolutzahlen s. Tab. 4.1a im Anhang) zeigt die Entwicklung der Anzahl der bekanntgewordenen Taten. Nach einem langjährigen stetigen Anstieg in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren (s. Voraufagen) sinkt diese Zahl – bei geringfügigen Schwankungen – seit 1993 tendenziell und war im Jahre 2021 bei rund 5 Millionen angekommen. Von 1993 bis 2000 war zunächst eine relativ stabile Lage auf hohem Niveau zu beobachten. Nach einem kurzfristigen leichten Anstieg bis 2004 waren die Zahlen bis 2010 rückläufig und hatten sich bis 2014 stabilisiert. Nach einem kurzfristigen Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 sind die Zahlen seit 2017 wieder deutlich rückläufig und 2021 auf einem Allzeittief angekommen. Die kurzzeitige Unterbrechung des Abwärtstrends hängt mit der sog. „Flüchtlingswelle“ der Jahre 2015/2016 zusammen, als in einem kurzen Zeitraum mehr als 1 Million Menschen, mehrheitlich junge Männer, auf deutsches Staatsgebiet einreisten. Die von ihnen begangenen Straftaten sind ganz überwiegend ausländerspezifische Delikte, also Verstöße gegen das Aufenthalts-, Asylverfahrens- und Freizügigkeitsgesetz, insbesondere unerlaubter Aufenthalt, ein Straftatbestand, der bereits bei Einreise ohne Visum erfüllt ist. Insoweit zeigt das Schaubild, dass die Gesamtzahl der Straftaten ohne ausländerspezifische Delikte im besagten Zeitraum nicht gestiegen ist (s. auch u. II.3.).

Auffällig ist jedoch der jüngste Anstieg im Jahre 2022, der sich bei den Eigentums- und Vermögensdelikten, aber auch bei den Gewaltdelikten zeigt. Dies mag zum Teil einer gewissen „Normalisierung“ nach dem Rückgang während der Corona-Zeit geschuldet sein; könnte aber auch eine Trendwende bedeuten.

Schaubild 4.1: Bekanntgewordene Straftaten 1993-2022



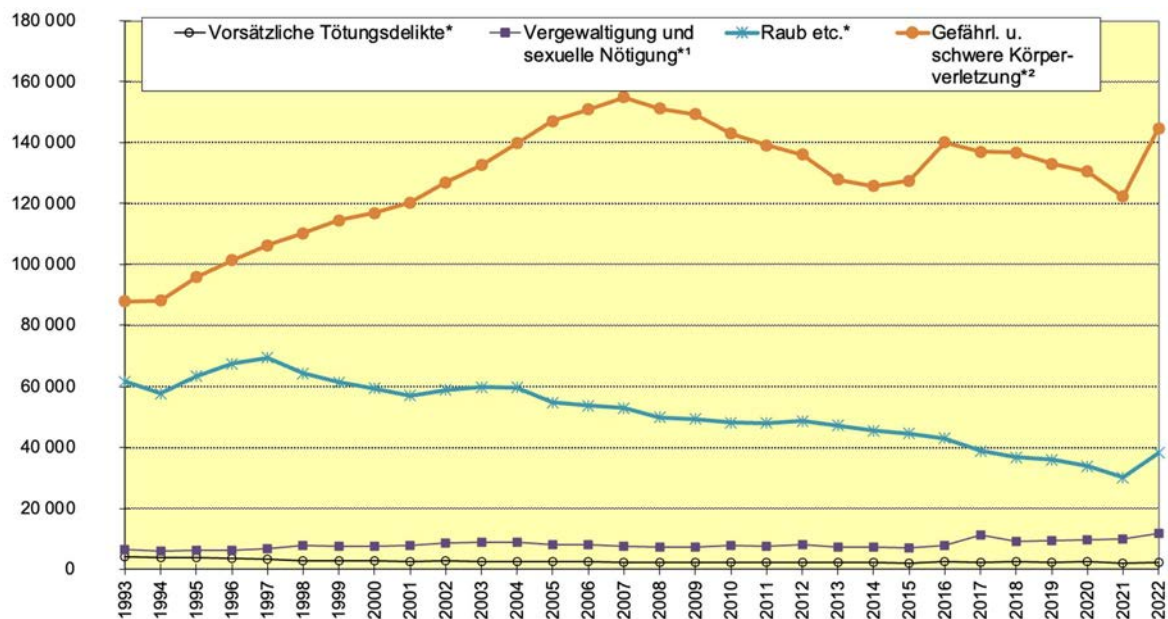
* Eigentums- und Vermögensdelikte umfassen Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§ 242), Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a) sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b, 266, 266a, 266b, 246, 247, 248a, 267-275, 277-279, 281, 146-149, 151, 152, 152a, 283, 283a-d); Gewaltdelikte umfassen Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212, 213, 216, 217, 222, 218, 218b, 218c, 219a, 219b), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung (§§ 177, 178) oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174a, 174b), Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a) sowie Körperverletzungsdelikte (§§ 223-227, 229, 231).

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab 1.1, von 1997 bis 2016 Abschnitt 2.1, 2017 Abschnitt 3.1, ab 2018 Abschnitt 4.1 und 4.2; Absolutzahlen siehe Tabelle 4.1a im Anhang.

Im Übrigen wird die beschriebene Entwicklung im Wesentlichen von der Masse der Eigentums- und Vermögensdelikte geprägt, die zusammengenommen etwas mehr als die Hälfte aller Delikte bilden. Einen anderen Verlauf weisen die Gewaltdelikte auf: Sie nehmen noch bis 2007 deutlich zu und bleiben bis 2015 auf hohem Niveau mit leicht abnehmender Tendenz, steigen allerdings seit 2016 tendenziell, wobei diese Entwicklung im Wesentlichen von den Körperverletzungsdelikten geprägt wird. Die beschriebenen Trends zeigen sich auch bei den sog. Häufigkeitszahlen (Straftaten pro 100 000 der Bevölkerung; siehe Tab. 4.1a im Anhang).

Schaubild 4.2 (Absolutzahlen s. Tab. 4.2a im Anhang) zeigt die Entwicklung ausgewählter Gewaltdelikte in den letzten 30 Jahren. Unter „Gewaltdelikten“ werden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik folgende Deliktsgruppen zusammengefasst: vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub und räuberische Erpressung, gefährliche und schwere Körperverletzung (ohne die einfache Körperverletzung) sowie erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Körperverletzung mit Todesfolge und Angriff auf den Luftverkehr. Die letztgenannten Gruppen sind zahlenmäßig allerdings von geringer Bedeutung.

Schaubild 4.2: Ausgewählte Gewaltdelikte 1993-2022



* Vorsätzliche Tötungsdelikte umfassen Mord (§ 211) sowie Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung umfassen §§ 177, 178, Raub etc. umfasst neben Raub räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a), gefährliche und schwere Körperverletzung umfassen §§ 224, 226, 231.

¹ Bis 1997 nur Vergewaltigung (§ 177 alt), 1998 bis 2016 Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 3 und 4 alt); ab 2017 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung insgesamt (§ 177) und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge (§ 178).

² Bis 1998 einschließlich Vergiftung und §§ 223a, 224, 225, 227, 229.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden; Absolutzahlen und Definitionen siehe Tabelle 4.2a im Anhang.

Insgesamt zeigt sich ein heterogenes Bild. In der großen Gruppe der schweren und gefährlichen Körperverletzungen nahmen die Zahlen zwischen 1993 und 2007 stetig in erheblichem Maße zu und gingen bis 2015 kontinuierlich zurück, von mehr als 150 000 auf weniger als 130 000; freilich lagen die Zahlen immer noch über dem Niveau der 1990er Jahre. Im Jahr 2016 kam es zu einem deutlichen Anstieg; bis 2021 sanken die Zahlen wieder. Auffallend ist der rasante Anstieg im Jahr 2022 auf fast 145 000. Demgegenüber stiegen die Raubfälle nur bis zum Jahr 1997 an und sind mit geringfügigen Schwankungen klar zurückgegangen, von knapp 70 000 im Jahr 1997 auf rund 35 000 im Jahr 2021, sind allerdings in 2022 wieder angestiegen. Bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung war nach einem deutlichen Anstieg der Zahlen bis 2004 (8 800) eine leicht rückläufige Tendenz bis zum Jahr 2015 zu beobachten (7 400). 2016 und 2017 gab es einen kurzzeitigen beträchtlichen Anstieg, der zum Teil auch damit zusammenhängt, dass die Reform des Sexualstrafrechts von 2016 den Tatbestand der sexuellen Nötigung erweitert hat. 2018 waren die Zahlen wieder leicht rückläufig, sind aber seither wieder leicht und im Jahr 2022 deutlich gestiegen. In allen Gruppen der Gewaltdelikte ist, wie bei der Gesamtkriminalität, ein klarer Anstieg im Jahr 2022 erkennbar. Ob dieser merkliche Anstieg ein „Ausreißer“ ist oder sich daraus ein Aufwärtstrend entwickelt, bleibt abzuwarten.

Für das langfristige Wachstum der Gesamtkriminalität bis in die 1990er Jahre gab es eine Reihe möglicher Gründe, insbesondere Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Bis Mitte

der 1980er Jahre hatte sich das Nachwachsen geburtenstarker Jahrgänge in die kriminalitätsträchtigen Altersgruppen hinein bemerkbar gemacht, ebenso wie das Bevölkerungswachstum durch Zuzug von Ausländern und Aussiedlern. Nach 1989 hatte sich verstärkt ausgewirkt, dass durch den Fall der Mauer, die Wiedervereinigung und die Grenzöffnung zu den osteuropäischen Staaten die Zahl der Einreisen und Wanderungsbewegungen enorm angestiegen war. Weitere Gründe wurden u. a. in den langfristigen Veränderungen der Sozialstruktur gesehen. Indessen fehlt es bislang an schlüssigen Erklärungen, warum die Eigentums- und Vermögensdelikte seit etwa drei Jahrzehnten und die Gewaltkriminalität seit etwa einem Jahrzehnt nicht mehr ansteigen, sondern im Gegenteil leicht rückläufig sind, jedenfalls bis 2021.

Diese rückläufige Tendenz wurde in den Jahren 2015 bis 2017 unterbrochen; sie fällt zeitlich zusammen mit der so genannten Flüchtlingswelle, als in einem kurzen Zeitraum mehr als 1 Million Flüchtlinge auf das Gebiet der Bundesrepublik kamen (s. auch u. II.3.).

2. Aufklärung

Mehr als die Hälfte aller erfassten Fälle werden aufgeklärt (Tabelle 2).

Als *aufgeklärter Fall* wird eine rechtswidrige Tat gezählt, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Tabelle 2: Aufklärung

	Erfasste Fälle	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote
Straftaten insgesamt	5 628 584	3 226 935	57%

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, S. 14.

Die Aufklärungsquote hinsichtlich der gesamten Straftaten dient hier nur dazu, einen Überblick über die Größenverhältnisse im Verlauf der Strafverfolgung zu geben. Hinsichtlich der einzelnen Deliktgruppen bestehen hohe Schwankungen: So liegt die Aufklärungsquote für Tötungsdelikte bei 93,8 %, für Wohnungseinbruchdiebstahl jedoch nur bei 16,1 %.

3. Tatverdächtige

Tatverdächtig ist jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben. Dazu zählen Täter, Anstifter und Gehilfen. Bei den so definierten Tatverdächtigen wird jede Person erfasst, unabhängig davon, ob eventuell Schuldausschließungsgründe oder fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegen. So sind in den Zahlen auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren enthalten.

Werden gegen einen Tatverdächtigen mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt, so wird er in demselben Bundesland nur einmal gezählt. Werden ihm mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet, so wird er für jede Gruppe gesondert, für die übergeordnete Straftatengruppe bzw. die Gesamtzahl der Straftaten hingegen jeweils nur einmal registriert.

Die *Tatverdächtigenbelastungszahl* (TVBZ, früher Kriminalitätsbelastungszahl – KBZ – genannt) ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohner der entsprechenden Bevölkerung, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren. Diese Ziffer ermöglicht eine konkrete Betrachtung der Kriminalitätsbelastung bestimmter Bevölkerungsgruppen.

Sie wird aber nur für deutsche Tatverdächtige ermittelt. Reelle TVBZ können für die nicht-deutschen Tatverdächtigen nicht errechnet werden, weil in der Einwohnerstatistik die amtlich nicht gemeldeten Ausländer fehlen, die sich hier legal (z. B. als Touristen, Geschäftsreisende, Grenzpendler, Stationierungstreitkräfte oder Diplomaten) oder illegal aufhalten. Außerdem sind selbst die Zahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung sehr unzuverlässig, wie die letzte Volkszählung gezeigt hat.

Tabelle 3: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht

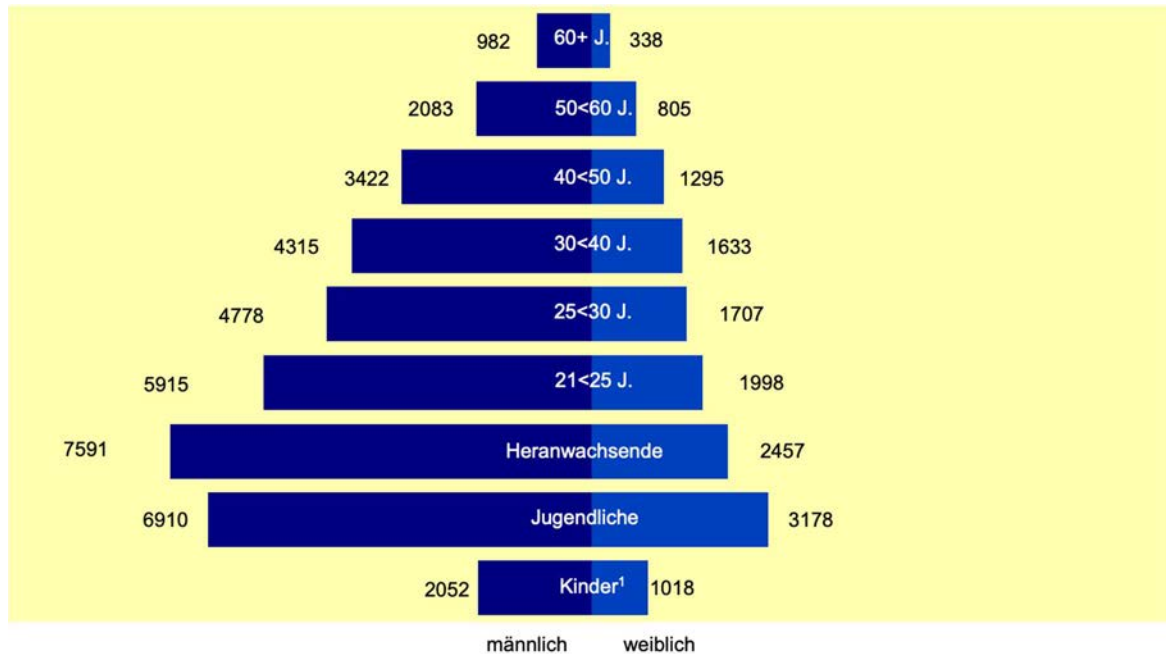
Altersgruppen	Tatverdächtige				
	insgesamt	männlich		weiblich	
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
insgesamt	2 093 782	1 565 240	74,8%	528 542	25,2%
Erwachsene	1 650 540	1 240 869	75,2%	409 671	24,8%
Heranwachsende	160 998	125 633	78,0%	35 365	22,0%
Jugendliche	189 149	135 691	71,7%	53 458	28,3%
Kinder*	93 095	63 047	67,7%	30 048	32,3%

* auch unter 8 Jahren; anders als in Schaubild 5.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Zeitreihen Tatverdächtigen tabellen Tab. 20.

Rund 75 % aller Tatverdächtigen sind Männer, der Anteil der Frauen beträgt nur ein Viertel. Erwartungsgemäß stellen die Erwachsenen den Großteil der Tatverdächtigen, doch sind sie gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil geringer an Straftaten beteiligt als Jugendliche und Heranwachsende. Bei dem Vergleich der Altersgruppen zeigt sich (Tab. 3 und Schaubild 5), dass männliche deutsche Jugendliche (14-17jährige), Heranwachsende (18-20jährige) und Jungerwachsene (bis unter 25jährige) die höchste Tatverdächtigenbelastung aufweisen. So werden von 100 000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe rund 7 500 männliche Heranwachsende und 6 900 männliche Jugendliche, d. h. rund jeder 13. Heranwachsende und jeder 14. Jugendliche, polizeilich registriert, während dies bei den Erwachsenen von Altersstufe zu Altersstufe abnehmend bei den über 60jährigen nur noch jeden 100. betrifft. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei den Delikten mit hoher Beteiligung von Kindern und Jugendlichen meist um weniger gravierende wie Ladendiebstahl, Zweiraddiebstahl oder Sachbeschädigung handelt und dass die große Mehrheit junger Tatverdächtiger nur einmalig oder während einer kurzen Lebensperiode auffällig wird. Was die weiblichen Tatverdächtigen betrifft, ist deren Kriminalitätsbelastung nicht nur sehr viel niedriger, sondern liegt bereits in der Altersgruppe der Jugendlichen am höchsten, um dann im Heranwachsendenalter und später deutlich zurückzugehen.

Schaubild 5: Tatverdächtigenbelastung* Deutscher nach Alter und Geschlecht



* Tatverdächtigenbelastungszahl = Zahl der Tatverdächtigen pro 100 000 der entsprechenden Bevölkerungsgruppe.

¹ ab 8 Jahren.

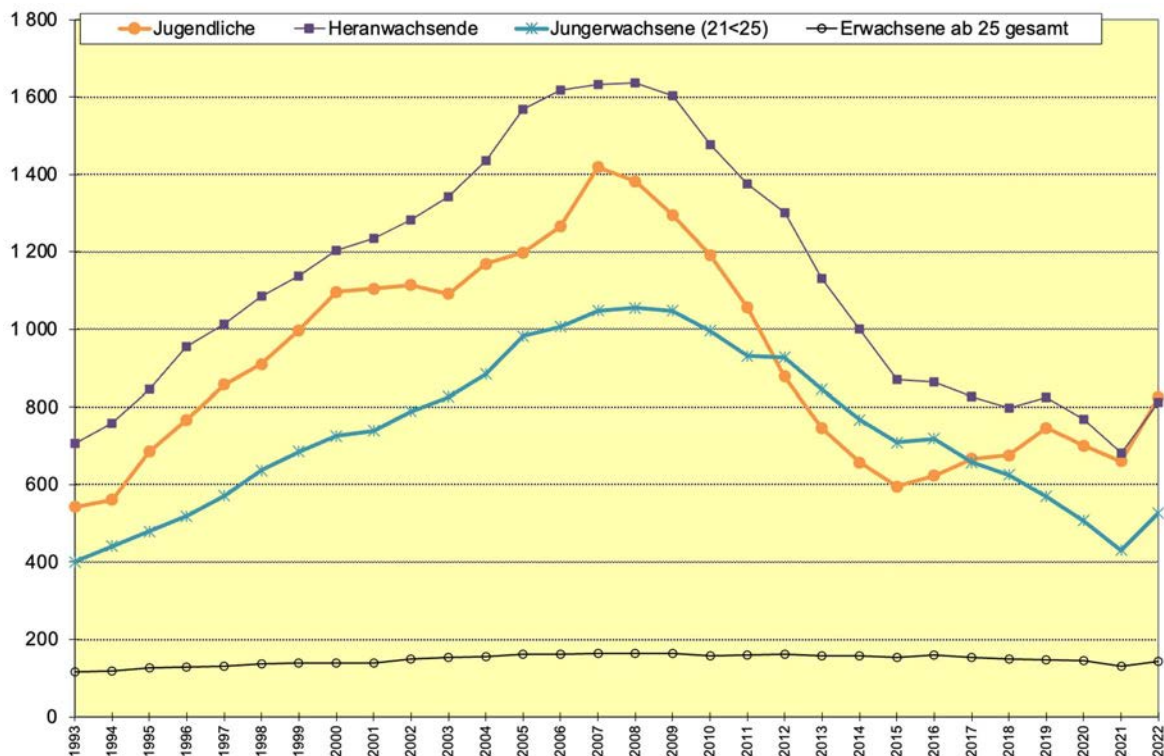
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden Tab. 7.1 T01, S. 40, und Standardtabellen Tabelle 40_TVVBZ; Absolutzahlen siehe Tabelle 5a im Anhang.

Eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung verschiedener Altersgruppen zeigt sich auch, wenn man einzelne Delikte oder Deliktgruppen betrachtet. Von besonderem öffentlichem Interesse sind hierbei die *Gewaltdelikte*. Wie eine tatbezogene Analyse gezeigt hat (s.o. II.1., Schaubild 4.2), stechen die gefährlichen und schweren Körperverletzungen hervor, sowohl was ihren Umfang als auch ihre Steigerung in den letzten Jahrzehnten angeht. In Schaubild 6 werden die Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden, Jungerwachsenen und die Erwachsenen ab 25 Jahre differenziert. Weibliche Tatverdächtige, die bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung ohnehin mit 17,7 % nur gering beteiligt sind, werden ausgenommen; ferner werden die Tatverdächtigengruppen auf jeweils 100 000 der betreffenden Altersgruppe in der Wohnbevölkerung bezogen; diese sog. Tatverdächtigenbelastungsziffer wird von der PKS nur für Deutsche errechnet (s.o.).

In den drei Jahrzehnten zwischen 1993 und 2021 zeigt sich eine erstaunliche, wellenförmige Entwicklung. In allen Altersgruppen steigt die Kriminalitätsbelastung kontinuierlich bis Mitte der 2000er Jahre; am stärksten bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Seither sinkt sie bis zum Jahr 2015 wieder ab: bei Jugendlichen und Heranwachsenden steil, bei den Erwachsenen über 25 Jahre mäßig. Während sich in den Jahren 2016 bis 2018 bei den Heranwachsenden der Abwärtstrend fortsetzt, sind bei den Jugendlichen und Jungerwachsenen die Zahlen wieder leicht gestiegen. Gründe für diese wellenförmige Entwicklung liegen nicht ohne weiteres auf der Hand. Der rasante Anstieg der gefährlichen Körperverletzung in den 1990er und frühen 2000er Jahren – so lässt sich aufgrund von Dunkelfelduntersuchungen plausibel vermuten – dürfte jedenfalls zum Teil auf eine erhöhte

Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein (Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 87). Allerdings ist nicht erkennbar, dass im letzten Jahrzehnt die Anzeigebereitschaft wieder gesunken sein soll, so dass es sich bei dem erheblichen Rückgang tatsächlich um eine sinkende Gewaltbereitschaft junger Täter handeln dürfte. Auffällig ist aber wieder der Anstieg im Jahre 2022, v.a. bei den jungen Altersgruppen; ebenfalls fällt auf, dass die Jugendlichen dieselbe Belastung, wie die Heranwachsenden erreicht haben. Aber auch hier muss abgewartet werden, ob sich daraus ein längerfristiger Trend entwickelt.

Schaubild 6: Tatverdächtigenbelastung männlicher Deutscher für gefährliche und schwere Körperverletzung* nach Alter 1993-2022



* Bis 1998 einschließlich Vergiftung (§§ 223a, 224, 225, 227, 229), seit 1999 §§ 224, 226, 231.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Zeitreihen Belastungszahlen Tabelle 40; Absolutzahlen siehe Tabelle 6a im Anhang.

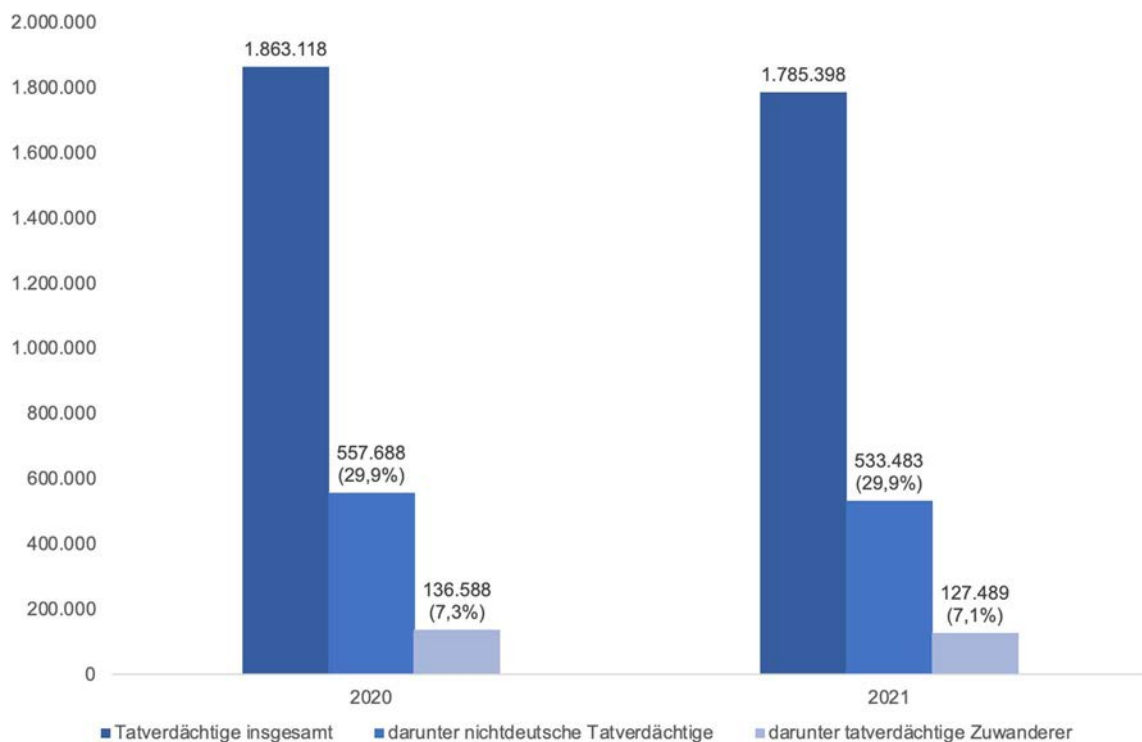
Der Anteil der *Nichtdeutschen* (Ausländer oder Staatenlose) an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen liegt im Jahr 2022 bei 37,4 % (PKS 2022, S. 12) bzw. – wenn man die ausländerrechtlichen Verstöße herausrechnet – bei 29,9 % (s. Schaubild 6a), also deutlich höher als der Bevölkerungsanteil mit 14,6 % (Ausländische Bevölkerung, DESTATIS 2022). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei den ausländischen Tatverdächtigen auch Touristen, Stationierungskräfte und deren Angehörige, grenzüberschreitende Berufspendler sowie sich illegal in der Bundesrepublik aufhaltende Personen enthalten sind, nicht jedoch in der Bevölkerungszahl. Außerdem besteht im Vergleich zur deutschen Bevölkerung eine unterschiedliche strukturelle Zusammensetzung (bezogen auf Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur). Aus all diesen Gründen verzichtet die PKS seit vielen

Jahren auf die Berechnung einer Tatverdächtigenbelastung von Nichtdeutschen. Im Übrigen gibt es innerhalb der Gruppe der Nichtdeutschen je nach Aufenthaltsgrund und einzelner Nationalität große Unterschiede im Anteil an den Tatverdächtigen.

Bei den verschiedenen *Altersgruppen* besitzen die Nichtdeutschen einen unterschiedlich hohen Anteil an den Tatverdächtigen: Er schwankt zwischen 28,1 % bei den Jugendlichen und 39,2 % bei den Erwachsenen. Festzuhalten bleibt indes, dass von der deutschen, wie von der nichtdeutschen Wohnbevölkerung nur eine kleine Minderheit bei der Polizei als tatverdächtig in Erscheinung tritt, und dies meist wegen Delikten mit geringem Schweregrad.

Schon seit Längerem verlieren solche auf Staatsangehörigkeit abstellenden Vergleiche an Aussagekraft, weil einerseits ausländische Einwohner in zunehmendem Maße Deutsche werden und andererseits eine massenhafte Einwanderung von deutschen Aussiedlern stattgefunden hat und noch stattfindet. Statistische Angaben zum Migrationshintergrund finden sich in der PKS indessen nicht.

Schaubild 6a: Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger*
2020/2021



* ohne ausländerrechtliche Verstöße.

Quelle: Bundeslagebericht 2021, Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, S. 8.

Ausgelöst durch die Sondersituation der sog. „Flüchtlingswelle“ der Jahre 2015/2016 erstellt das BKA ein jährliches Lagebild der „Kriminalität im Kontext der Zuwanderung“ (Bundeslagebericht 2021) und erfasst damit die Straftaten von Asylbewerbern und –berechtigten, Schutzsuchenden und Kontingentflüchtlingen, Geduldeten sowie Personen mit unerlaubtem Aufenthalt. In den Jahren 2020 und 2021 stellen die so bestimmten

Zuwanderer 7,3 % bzw. 7,1 % der Tatverdächtigen (ohne ausländerrechtliche Verstöße; s. Schaubild 6a). Diese rund 130 000 tatverdächtigen Zuwanderer beziehen sich auf über 2 Millionen Personen, die im Zeitraum von 2015/16 und später eingereist sind. Die Tatverdächtigen begingen 2021 ganz überwiegend Körperverletzungsdelikte (41 895) oder geringfügige Eigentums- und Vermögensdelinquenz, wie Beförderungerschleichung (24 976) oder Ladendiebstahl (33 475). Andererseits waren sie überdurchschnittlich an den vergleichsweise seltenen Sexual- und Tötungsdelikten beteiligt. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei den Zuwanderern mehrheitlich um junge Männer handelt, deren Kriminalitätsbelastung auch in der deutschen Population am höchsten ist. Schließlich zeigen die Größenverhältnisse, dass nur ein kleiner Teil der Zuwanderer strafrechtlich in Erscheinung tritt.

III. Strafverfolgung

1. Entscheidungen der Staatsanwaltschaft

In Fällen schwerer Kriminalität ist die Staatsanwaltschaft von Beginn an in die Ermittlungen einbezogen; in den meisten anderen Fällen ermittelt die Polizei zunächst selbständig und leitet sie nach Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft weiter; das Gleiche gilt für Ermittlungsverfahren durch die Steuer-, Zoll- und Staatsschutzbehörden. Eher selten werden weitere Straftaten der Staatsanwaltschaft direkt bekannt, z. B. weil sie bei der Staatsanwaltschaft angezeigt oder durch sie selbst wahrgenommen wurden.

Die Staatsanwaltschaft ordnet als „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens bei Bedarf weitere notwendige Maßnahmen an, um den Fall aufzuklären und einen Tatverdächtigen zu ermitteln. Hierbei soll geklärt werden, ob gegen den Beschuldigten ein zur Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichender Tatverdacht vorliegt, also ein Verdacht, der eine spätere Verurteilung wahrscheinlich macht.

Bieten die Ermittlungen genügend Anlass zu der Annahme, dass eine strafbare Handlung vorliegt und kann ein Tatverdächtiger benannt werden, so erhebt die Staatsanwaltschaft grundsätzlich Anklage bei dem zuständigen Gericht (s. u. IV.1.1). Handelt es sich um einfache Fälle, die zügig erledigt werden sollen, so kann die Staatsanwaltschaft das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ bei dem Strafrichter oder dem Schöffengericht beantragen. Hierbei wird regelmäßig auf eine förmliche Anklageschrift verzichtet.

Zur Erledigung einfacher Fälle kann die Staatsanwaltschaft auch den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Durch dieses vereinfachte Verfahren, bei dem auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird, ist eine rasche Erledigung unkomplizierter Fälle möglich. Das Strafbefehlsverfahren ist jedoch nur bei Vergehen zulässig. Es können auch nur bestimmte Sanktionen verhängt werden, höchstens Geldstrafe sowie Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, sofern deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Im Verfahren gegen Jugendliche sind weder Strafbefehl noch die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zulässig. Stattdessen kann die Staatsanwaltschaft Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren stellen, sofern keine Jugendstrafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung zu erwarten sind.

Wurde kein Tatverdächtiger ermittelt, ist die Tat nicht strafbar oder liegen sonstige Verfahrenshindernisse vor, z. B. Verjährung, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Ein Absehen von Strafverfolgung kann erfolgen, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten kann ein Absehen von Strafverfolgung mit einer Auflage verbunden sein, z. B. finanzielle Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens, Zahlung einer Geldbuße, Erbringen einer gemeinnützigen Leistung oder auch Täter-Opfer-Ausgleich. Ferner kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen, wenn es sich um unwesentliche Nebenstraftaten handelt, die gegenüber einer ansonsten abzuurteilenden Straftat nicht ins Gewicht fallen. Bei bestimmten Delikten (Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.) verweist die Staatsanwaltschaft die Sache auf den Privatklageweg, wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht; dann muss der Verletzte selbst Klage erheben. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Verfahren gegen Jugendliche.

Die Art der Erledigung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft wird in der Statistik der Gerichte und Staatsanwaltschaften verzeichnet. Im Gegensatz zu der Polizeilichen Kriminalstatistik, die Fälle und Personen registriert, und der Strafverfolgungsstatistik, die sich auf Personen bezieht, werden hier im Wesentlichen Verfahren gezählt. Dabei ist es auch möglich, dass mehrere Taten in einem Verfahren verbunden wurden oder sich ein Verfahren gegen mehrere Tatverdächtige richtet, so dass die Zahl der erfassten Verfahren geringer ist als die der davon betroffenen Beschuldigten. Gezählt werden auch die Fälle, die nicht der Polizei, sondern nur der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Diese Fälle machen 2022 ca. ein Fünftel der Gesamtzahl aus. Enthalten sind außerdem im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik alle Verkehrsdelikte und Ordnungswidrigkeiten außer Bußgeldverfahren.

2022 wurden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft 5 101 069 sowie von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht 13 298 Ermittlungsverfahren erledigt. Letztere bleiben wegen ihrer verhältnismäßig geringen Anzahl bei den weiteren Erörterungen unberücksichtigt. Um einen Vergleich mit der Ebene der Gerichte zu ermöglichen, zeigt Tabelle 5 die Art der Erledigung bezüglich der Anzahl der Personen.

Tabelle 5: Anzahl der von Ermittlungsverfahren* betroffenen Personen und Art der Erledigung

Art der Erledigung	Anzahl der Personen	in %
insgesamt	5 754 918	100,0
Anklage	381 383	6,6
Antrag auf Strafbefehl	546 770	9,5
Absehen von Klage mit Auflage (§ 153a StPO)	164 052	2,9
Absehen von Strafverfolgung (§ 153 StPO)	1 330 305	23,1
Einstellung nach § 170 II StPO	1 929 976	33,5
Schuldunfähigkeit	13 634	0,2
sonstige Erledigung	1 388 798	24,1

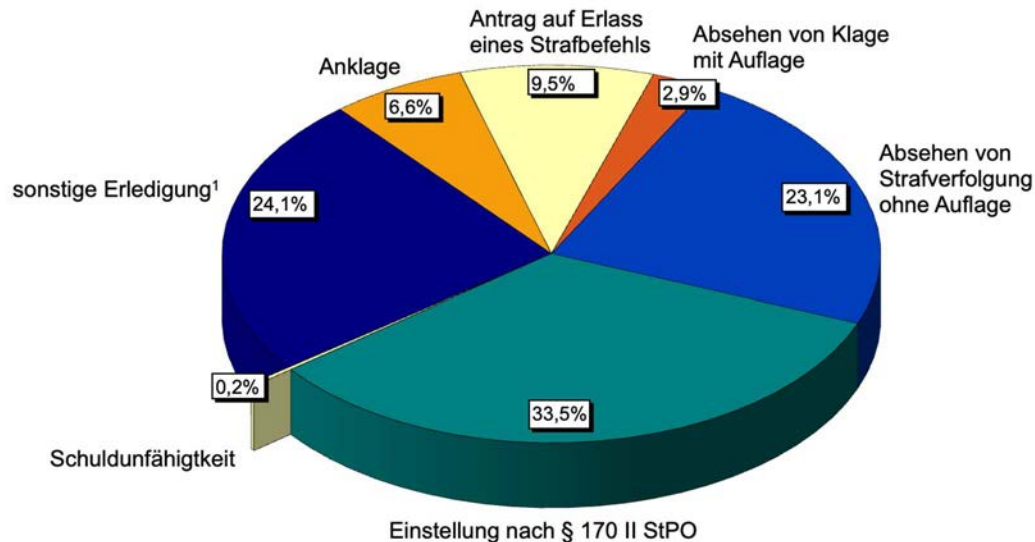
* nur von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Staatsanwaltschaft erledigte Verfahren; ohne die von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht erledigten Verfahren.

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften 2022, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 24211-13.

Es fällt auf, dass nur gegenüber etwas knapp einem Fünftel (19 %) der beschuldigten Personen Anklage erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder von Klage unter Erteilung einer Auflage abgesehen wird; gegenüber allen übrigen Personen wird das Verfahren auf andere Weise erledigt.

Schaubild 7: Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft*

Personen, gegen die ermittelt wurde gesamt: 5 754 918



* Beschuldigte vor der Staatsanwaltschaft (beim Landgericht und der Amtsanwaltschaft)

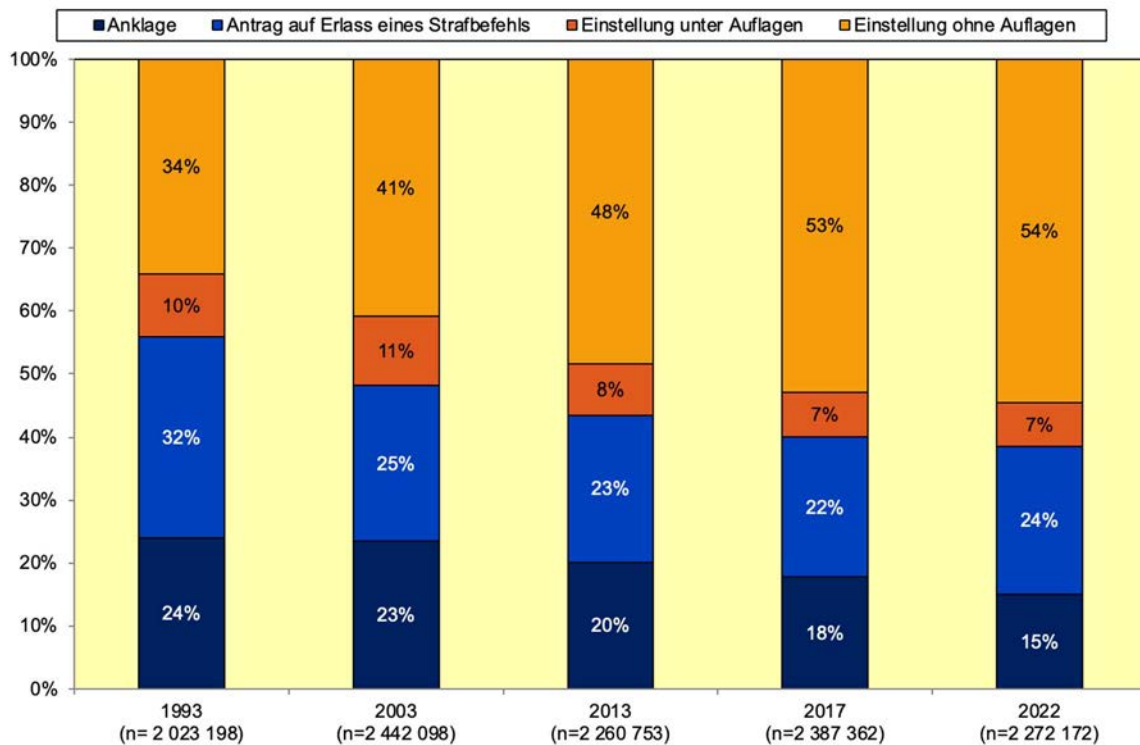
¹ u. a. Abgabe an andere Staatsanwaltschaft (n=411 770), an Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (n=246 140), Verbindung mit einer anderen Sache (n=442 918), vorläufige Einstellung (n=5 170), Verweis auf Privatklage (n=237 762), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens (n=971), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (n=6 931), auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (n=10 095), anderweitige Erledigung (n= 26 987), Abgabe an die EU-StA (n=54).

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften 2022, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 24211-08.

In Schaubild 7 wird deutlich, dass die von der Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren bei 6 % der Beschuldigten mit einer Anklage oder bei 9 % mit einem Antrag auf Strafbefehl und bei knapp 3 % mit Absehen von Klage unter einer Auflage enden. 23 % der Fälle betreffen folgenloses Absehen von Strafverfolgung wegen geringer Schuld, dabei handelt es sich hauptsächlich um Bagatellsachen nach allgemeinem Strafrecht (§ 153 StPO) oder Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG; erfasst ist hier aber auch § 45 Abs. 2 JGG, s.u. IV.4.) sowie um unwesentliche Nebenstraftaten (§ 154 Abs. 1 StPO). Bei 33 % der Beschuldigten erfolgt eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, insbesondere weil Tat oder Täterschaft nicht nachweisbar sind oder ein Verfahrenshindernis (z. B. Verjährung) vorliegt bzw. Verfahrensvoraussetzungen fehlen. Bei den sonstigen Erledigungen (24 % der Beschuldigten) geht es vor allem um die Abgabe des Verfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft oder – bei Ordnungswidrigkeiten – an die Verwaltungsbehörde sowie um die Verweisung auf den Privatklageweg.

Schaubild 8 zeigt die Veränderungen der Erledigungsstruktur in den letzten fast drei Jahrzehnten. Berücksichtigt werden nur die an sich anklagefähigen Strafsachen, also neben Anklagen und Strafbefehlen Verfahrensbeendigungen aus Opportunitätsgründen (§ 153, 153a, 154 StPO; § 31a BtMG, § 45 JGG), nicht aber sonstige Erledigungen oder Einstellungen, z.B. wegen nicht hinreichenden Tatverdachts. Zwischen 1993 und 2017 hat das folgenlose Absehen von Strafverfolgung anteilmäßig – von 34 auf 53 % – deutlich zugenommen; seither bleibt sein Anteil annähernd stabil (2022: 54 %). Dem gegenüber sind Anklagen und Strafbefehle zusammengenommen – von 56 auf 39 % – zurückgegangen. So kommt es, dass im Jahre 2022 von an sich anklagefähigen Strafsachen die Mehrzahl durch Absehen von Strafverfolgung (54 %) oder von Klage (7 %) und nur eine Minderheit durch Strafbefehl (24 %) oder Anklage (15 %) erledigt wird.

**Schaubild 8 – Art der staatsanwaltlichen Erledigung
in anklagefähigen Strafsachen*
1993, 2003, 2013, 2017, 2022****



* hier ohne Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wegen Schuldunfähigkeit sowie ohne sonstige Erledigungen (s.o. Schaubild 7); gezählt werden von der StA beim Landgericht und der Anwaltschaft erledigte Verfahren, nicht Beschuldigte.

** 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 Bundesrepublik Deutschland gesamt (für Schleswig-Holstein Ergebnisse aus 1997), 2013, 2017 und 2022 Bundesrepublik Deutschland gesamt

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, bis 2017 Tab. 2.2.1.1, 2022 Tab. 24211-08. Absolutzahlen siehe Tabelle 8a im Anhang.

2. Prozessuale Zwangsmittel, v.a. Untersuchungshaft

Die Staatsanwaltschaft kann zur Sicherung des Ermittlungsverfahrens Zwangsmittel anordnen bzw. die Anordnung beim Richter beantragen. Dazu gehören z. B. die Beschlagnahme von Beweismitteln, Durchsuchung, Arrest, Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen und als einschneidendstes Mittel die Untersuchungshaft.

Untersuchungshaft kann nur vom Richter angeordnet werden unter der Voraussetzung, dass der Beschuldigte einer Tat dringend verdächtig ist, d.h. ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Bestrafung besteht, die Haft nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Strafe steht sowie ein Haftgrund, z.B. Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr, vorliegt (§§ 112, 112a StPO).

Die wichtigsten Zahlen sind in der Strafverfolgungsstatistik enthalten. Sie beziehen sich auf die Abgeurteilten, die während des Strafverfahrens verhaftet wurden und in Untersuchungshaft einsaßen; d. h. die kleine Minderheit von verhafteten Personen, gegenüber denen das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, ist damit nicht erfasst.

Rund 25 500 Personen, das sind etwas mehr als 4 % aller Abgeurteilten, befanden sich zuvor in Untersuchungshaft; bei den weiblichen Abgeurteilten beträgt der Anteil nur etwa 1 %. Allerdings schwankt die Haftquote je nach Tatvorwurf stark: Besonders niedrig ist sie bei Verkehrsstraftaten, besonders hoch dagegen bei Tötungsdelikten.

Als wichtigster, ganz dominierender Haftgrund ist Flucht oder Fluchtgefahr zu verzeichnen; wesentlich seltener handelt es sich um Verdunkelungsgefahr, d. h. die Gefahr, dass Beweismittel manipuliert oder Zeugen beeinflusst werden (§ 112 Abs. 2 StPO). Noch geringer ist die Zahl der Fälle, in denen Schwerestrafbarkeit (§ 112 Abs. 3 StPO) oder Wiederholungsgefahr bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder bei anderen schwerwiegenden Straftaten (§ 112a StPO) die Haft begründen (Schaubild 9 und Tabelle 9a im Anhang).

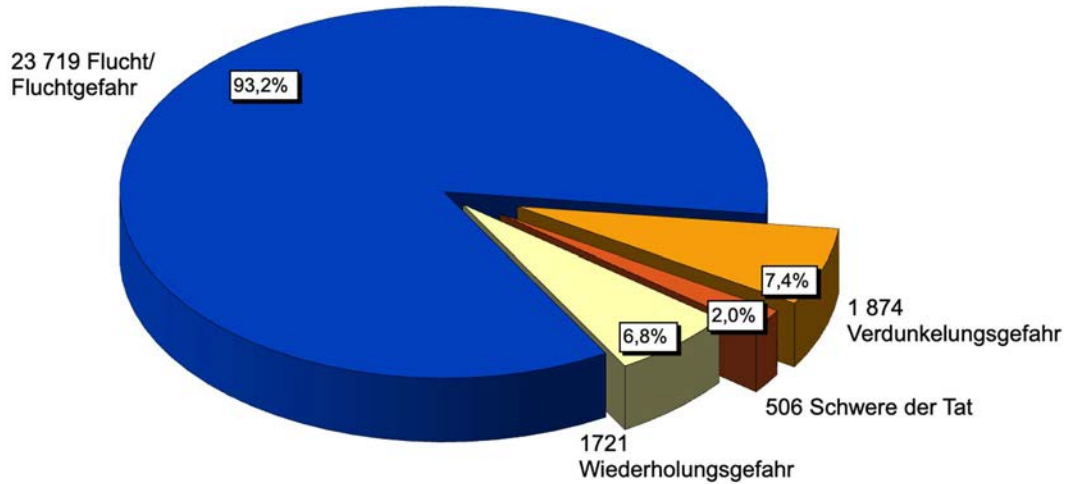
Auch im Bereich der Untersuchungshaft zeigt sich ein großer Unterschied zwischen Männern und Frauen. 9 % der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft sind Männer.

Die Dauer der Untersuchungshaft streut breit: 19 % sind relativ kurz bis zu einem Monat inhaftiert, 21 % zwischen einem und drei Monaten. 28 % der Untersuchungsgefangenen bleiben 3 bis 6 Monate in Haft. Obwohl Untersuchungshaft über 6 Monaten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist, befinden sich 23 % zwischen 6 Monaten und einem Jahr in Haft. Für 2 125 Personen (8,3 %) dauert die Untersuchungshaft sogar länger als 1 Jahr (Schaubild 10). Hier zeigen sich ebenfalls große Unterschiede je nach Deliktsart: Bei schweren Straftaten dauert das Strafverfahren und damit oft auch die Untersuchungshaft erheblich länger als bei leichteren Delikten. Bei den Frauen ist die Dauer im Durchschnitt etwas geringer als bei den Männern.

Betrachtet man die Längsschnittentwicklung, fällt auf, dass generell die Zahl der Verhafteten deutlich zurückgegangen ist (von 40 860 im Jahr 1998 auf 25 135 in 2013; nach einem kurzen Anstieg sind die Zahlen wieder auf demselben Niveau angekommen (2021: 25 460)). Dabei hat der immer noch dominierende Haftgrund der Fluchtgefahr an absoluter und relativer Bedeutung verloren. Auch haben die kürzeren Haftdauergruppen deutlich abgenommen (vgl. Strafverfolgungsstatistik jew. Jahrgang, Tab. 6).

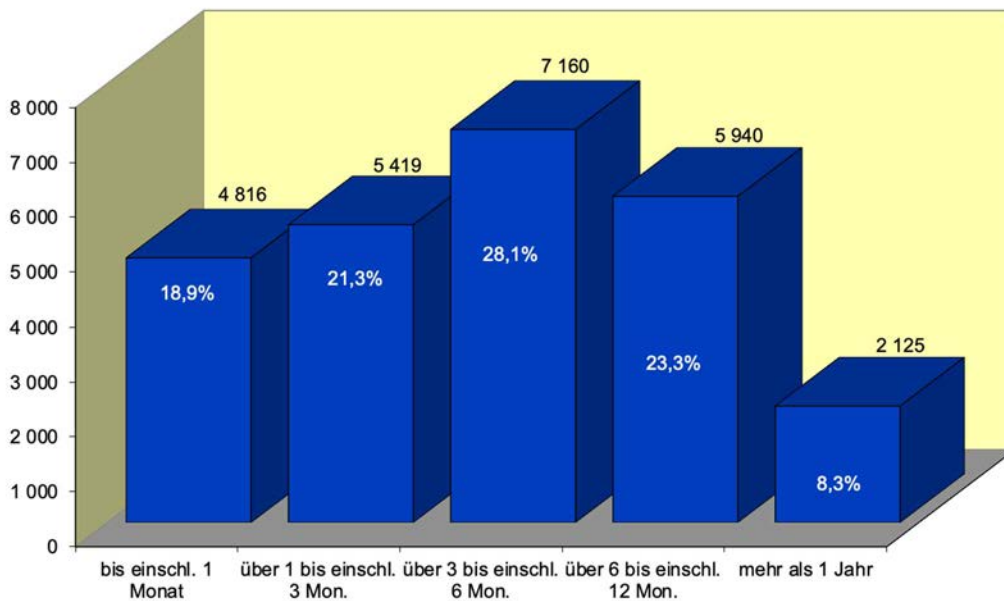
Schaubild 9: Haftgründe*

Personen mit Untersuchungshaft insgesamt: 25 460



* auch mehrere nebeneinander möglich; deshalb ergibt das Gesamt der Haftgründe mehr als 100 %.
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 6.1.

Schaubild 10: Dauer der Untersuchungshaft



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, Tab. 6.1, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

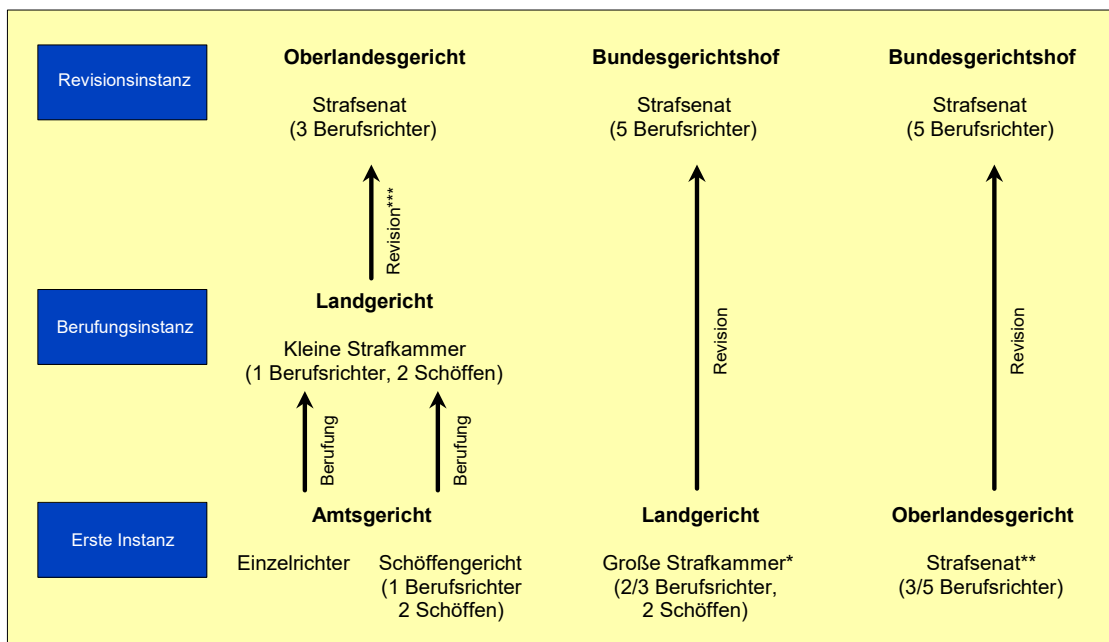
IV. Strafzumessung, Strafsanktionen

1. Gerichtliche Erledigung

1.1 Gerichtsorganisation

Nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft prüft das Gericht, ob der Angeeschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig ist und eine Hauptverhandlung anberaumt werden kann.

Schaubild 11: Instanzenweg in der Straferichtsbarkeit bei Erwachsenen



* Große Strafkammern mit Spezialzuständigkeit sind: Schwurgericht, Wirtschaftsstrafkammer, Staatsschutzkammer. In der Graphik nicht aufgeführt ist die Revisionsmöglichkeit zum Oberlandesgericht gegen die Urteile der Großen Strafkammer, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

** Das Oberlandesgericht ist erstinstanzlich zuständig für Landesverrats- und Staatsgefährdungsanklagen sowie bei Anklagen wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, die vom Generalbundesanwalt erhoben werden.

*** Neben der Revision gegen Urteile des Landgerichts als Berufungsinstanz gibt es die sogenannte Sprungrevision gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts zum Oberlandesgericht.

Grundsätzlich ist in der ersten Instanz das Amtsgericht zuständig. Handelt es sich um ein Vergehen, bei dem höchstens Freiheitsstrafe von 2 Jahren zu erwarten ist, so wird das Verfahren vom Einzelrichter bearbeitet. Ist eine Freiheitsstrafe zwischen 2 und 4 Jahren zu erwarten oder der Vorwurf eines Verbrechens zu verhandeln, fällt die Sache grundsätzlich in die Zuständigkeit des Schöffengerichts. Bei schweren Delikten ist das Landgericht zuständig; die Strafkammer u. a. in allen Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe über 4 Jahren, eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung zu erwarten ist, das Schwurgericht bei besonders schweren Delikten, v. a. solchen, die zum Tod eines Menschen führten. In Ausnahmefällen, v. a. bei Staatsschutzdelikten, verhandelt das

Oberlandesgericht in erster Instanz.

Daneben existiert in einfach gelagerten Strafsachen, die sich auf Vergehen beziehen, das Strafbefehlsverfahren; hier beantragt die Staatsanwaltschaft im schriftlichen Verfahren den Erlass eines Strafbefehls beim zuständigen Richter am Amtsgericht, der in der Regel dem entspricht. Die hiermit ausgesprochene Strafe, in aller Regel Geldstrafe, ausnahmsweise Freiheitsstrafe zur Bewährung, steht einer Verurteilung gleich und wird rechtskräftig, sofern der Betroffene nicht binnen zweier Wochen Einspruch erhebt (s.o. III.1.).

Zur Überprüfung der Urteile des Amtsgerichts kann die Berufung zum Landgericht (kleine Strafkammer) eingelegt werden. Hierbei wird das Urteil auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft. Anstelle der Berufung kann gegen das erstinstanzliche Urteil des Strafrichters oder des Schöffengerichts die Revision zum Oberlandesgericht eingelegt werden. Revision ist auch zulässig gegen das Berufungsurteil der kleinen Strafkammer.

Sind in der ersten Instanz die große Strafkammer des Landgerichts oder das Schwurgericht zuständig, so ist gegen das Urteil das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgerichtshof – in Ausnahmefällen zum Oberlandesgericht – möglich. Gegen das erstinstanzliche Urteil des Oberlandesgerichtes kann nur Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt werden. Die Revision kann in allen Fällen nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; eine erneute Beweisaufnahme findet also nicht statt.

Für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gibt es spezielle Jugendgerichte. Die Verteilung der Verfahren auf Jugendrichter, Jugendschöffengericht und Jugendkammer ist im Jugendgerichtsgesetz besonders geregelt. Sind nur Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zu erwarten und wird Anklage beim Strafrichter erhoben, ist der Jugendrichter zuständig. Die Jugendkammer ist vor allem in den Fällen zuständig, die im allgemeinen Strafrecht dem Bereich des Schwurgerichts angehören. Die Jugendkammer verhandelt aber auch in sog. „Jugendschutzsachen“, d. h. bei Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt wurde. In den übrigen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in erster Instanz ist das Jugendschöffengericht zuständig.

Im Jugendstrafverfahren kann jeder Anfechtungsberechtigte nur ein Rechtsmittel einlegen – gegen die Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts Berufung bei der Jugendkammer oder Revision beim Oberlandesgericht, gegen Urteile der Jugendkammer Revision beim Bundesgerichtshof.

Wie auch bei den Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft werden in der Geschäftsstatistik der Gerichte vor allem Verfahren gezählt. Dabei können mehrere Taten in einem Verfahren verbunden werden, oder ein Verfahren kann sich gegen mehrere Tatverdächtige richten, so dass die Zahl der erfassten Verfahren geringer ist als die der davon betroffenen Beschuldigten.

Tabelle 6 soll nur einen kurzen Überblick über die Zuständigkeit der Gerichte sowie über die Anzahl der Verfahren geben, die 2022 in den verschiedenen Instanzen bei den verschiedenen Gerichten erledigt wurden. Gezählt werden nur Strafverfahren. Bußgeldverfahren sind in der Tabelle nicht enthalten.

Tabelle 6: Zuständigkeit der Gerichte und Zahl der erledigten Strafverfahren

Art des Gerichts	1. Instanz	Berufung	Revision
Amtsgericht: - Strafrichter - Schöffengericht - Jugendrichter - Jugendschöffengericht	366 990 36 663 109 173 29 053		
Landgericht: - kleine Strafkammer ¹ - große Strafkammer ² - Jugendkammer ³		33 012 11 330 2 229	
Oberlandesgericht	49		4 615
Bundesgerichtshof			3 058

¹ inklusive Wirtschaftsstrafkammer.

² inklusive Schwurgericht und Wirtschaftsstrafkammer.

³ kleine und große Jugendkammer.

Quelle: Statistik der Strafgerichte 2022, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 24221_01, 24221-11 und 24221-24 sowie Übersicht über den Geschäftsgang bei den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs im Jahre 2022, S. 16.

1.2 Art der gerichtlichen Erledigung

Außer durch Urteil können die Verfahren vor Gericht auch in anderer Weise erledigt werden: Liegen z. B. Verfahrenshindernisse vor, reicht der Tatverdacht für die Verurteilung nicht aus oder ist die Tat aus bestimmten Gründen, etwa wegen Notwehr, nicht strafbar, so lehnt das Gericht die Eröffnung des Verfahrens ab. Bei geringer Schuld des Täters kann das Gericht die Sache mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten einstellen, evtl. verbunden mit der Erteilung einer Auflage.

Wie auch bei den Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft werden in der Geschäftsstatistik der Gerichte vor allem Verfahren gezählt. Dabei können mehrere Taten in einem Verfahren verbunden werden, oder ein Verfahren kann sich gegen mehrere Tatverdächtige richten, so dass die Zahl der erfassten Verfahren geringer ist als die der davon betroffenen Beschuldigten.

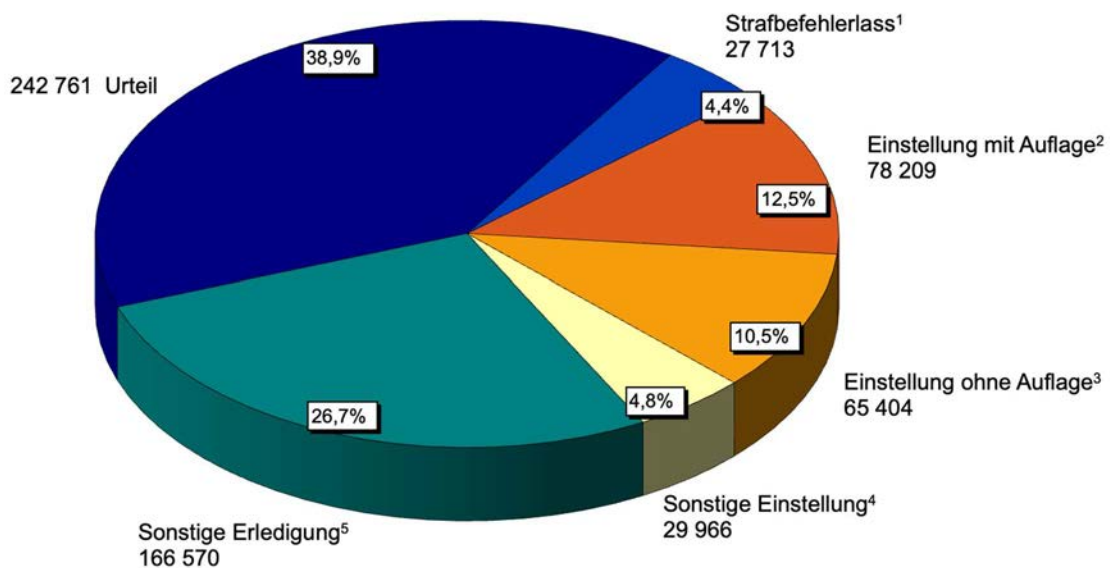
Neben Verfahren werden in der Geschäftsstatistik auch Personen gezählt. Um eine bessere Vergleichbarkeit mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik zu erreichen, wird bei der Art der gerichtlichen Erledigung auf die Personen abgestellt (Schaubild 12). Zu berücksichtigen ist aber, dass diese Zahlen dann nicht mehr mit den in Tabelle 6 beschriebenen Verfahren vergleichbar sind, da in einem Verfahren gegen mehrere Personen unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen getroffen werden können.

Gegenüber zwei von fünf (39 %) Angeschuldigten wird das Verfahren – nach Durchführung der Hauptverhandlung – durch Urteil abgeschlossen. Mit einem Strafbefehl – nach Beginn des Hauptverfahrens, gemäß § 408a StPO – enden 4 % der Fälle. Allerdings sind die häufigen Fälle, in denen das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaften in schriftlichem Verfahren einen Strafbefehl gemäß § 407 StPO erlässt, hier nicht gezählt; sie sind bei den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen erfasst (s.o. III.1.). Für etwas weniger als ein Viertel der Angeschuldigten endet das gerichtliche Strafverfahren mit einer Einstellung; darunter

12 % mit Erteilung von Auflagen, 10 % ohne Erteilung von Auflagen. Gegenüber etwas mehr als 30 % der Angeschuldigten werden die Verfahren auf sonstige Art erledigt. So kann wegen unzureichenden Tatverdachts, falscher Zuständigkeit etc. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt oder das Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen werden. Gibt es gegen einen Angeklagten mehrere Verfahren, so können diese verbunden werden.

Schaubild 12: Erledigungen durch die Gerichte*

Beschuldigte insgesamt: 624 666**



* gezählt wird die Art der Erledigung vor dem Amtsgericht und dem Landgericht bzgl. des einzelnen Beschuldigten.

** ohne Ordnungswidrigkeiten.

¹ nur Strafbefehle nach Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 408a StPO; die von der StA beantragten Strafbefehle gem. § 407 StPO sind hier nicht erfasst (s.o. Schaubild 7).

² Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO, §§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 BtMG, § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 u. 3 JGG.

³ z. B. Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO (n=29 692), wegen unwesentlicher Nebenstraftat nach § 154 Abs. 2 StPO (n= 27 652), § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG sowie nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JGG.

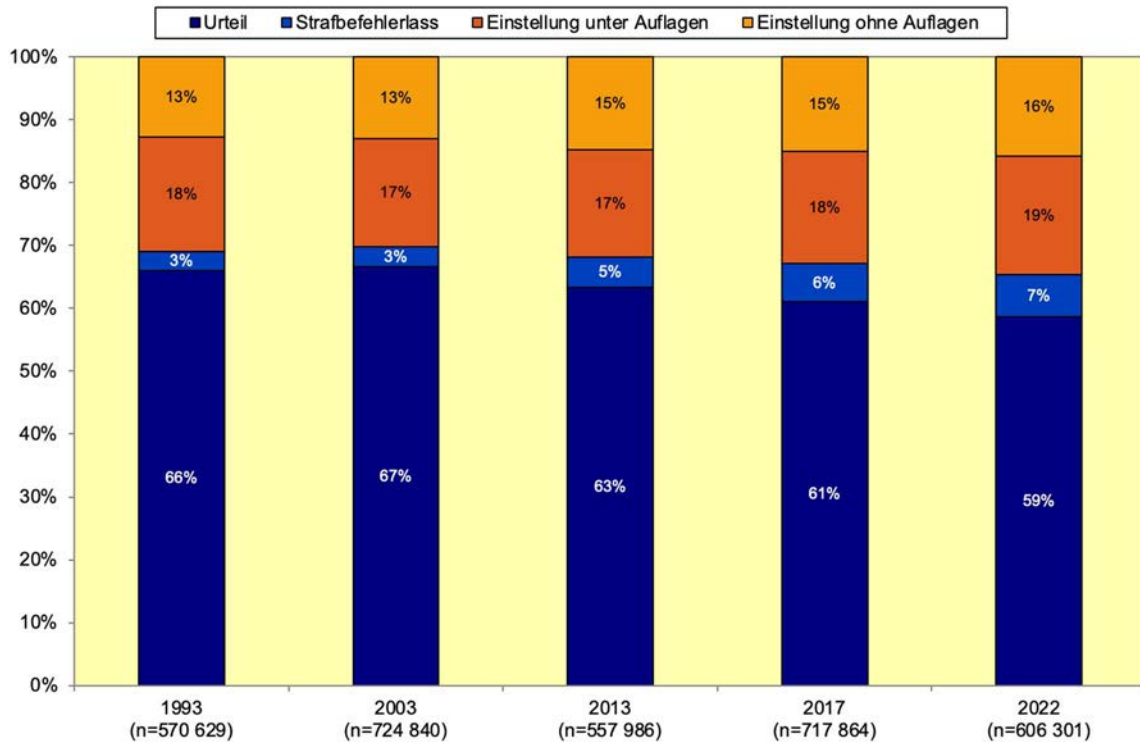
⁴ z. B. Einstellung wegen Auslieferung, Ausweisung oder Abwesenheit des Beschuldigten, wegen Verfahrenshindernissen.

⁵ z. B. Verbindung mit einer anderen Sache (n=71 749), Rücknahme der Privatklage/des Einspruchs (n= 49 882), Verweisung an ein anderes Gericht (n=3 630), Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (n=2 361).

Quelle: Statistik der Strafgerichte 2022, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 24221-06 und 24221-16.

Schaubild 13 zeigt die Veränderungen der Erledigungsstruktur in den letzten fast drei Jahrzehnten. Berücksichtigt werden neben Urteilen und Strafbefehlen gemäß § 408a StPO (von der StA beantragte Strafbefehle nach § 407 StPO sind nicht erfasst) nur Opportunitätseinstellungen, nicht aber sonstige Erledigungen. Während die Staatsanwaltschaft Strafsachen zwischen 1993 und 2022 immer stärker durch Einstellungen erledigt, zeigt sich dies auf gerichtlicher Ebene nur sehr abgeschwächt: Die Bedeutung der gerichtlichen Einstellungen nimmt leicht zu (von 1993: 31 % auf 2022: 35 %) und umgekehrt sinkt die Urteilsrate von 67 % auf 59 % ab.

Schaubild 13: Art der gerichtlichen Entscheidung*
1993, 2003, 2013, 2017, 2022**



* hier ohne sonstige Erledigungen oder sonstige Einstellungen (s.o. Schaubild 12); gezählt wird die Art der Erledigung vor dem Amtsgericht und dem Landgericht bezüglich des einzelnen Beschuldigten.

** 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003, 2013, 2017, 2022 Bundesrepublik Deutschland gesamt

Quelle: Statistik der Strafgerichte der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, bis 2017 Tab. 2.3 und 4.3, 2022 Tab. 24221-06 und 24221-16;

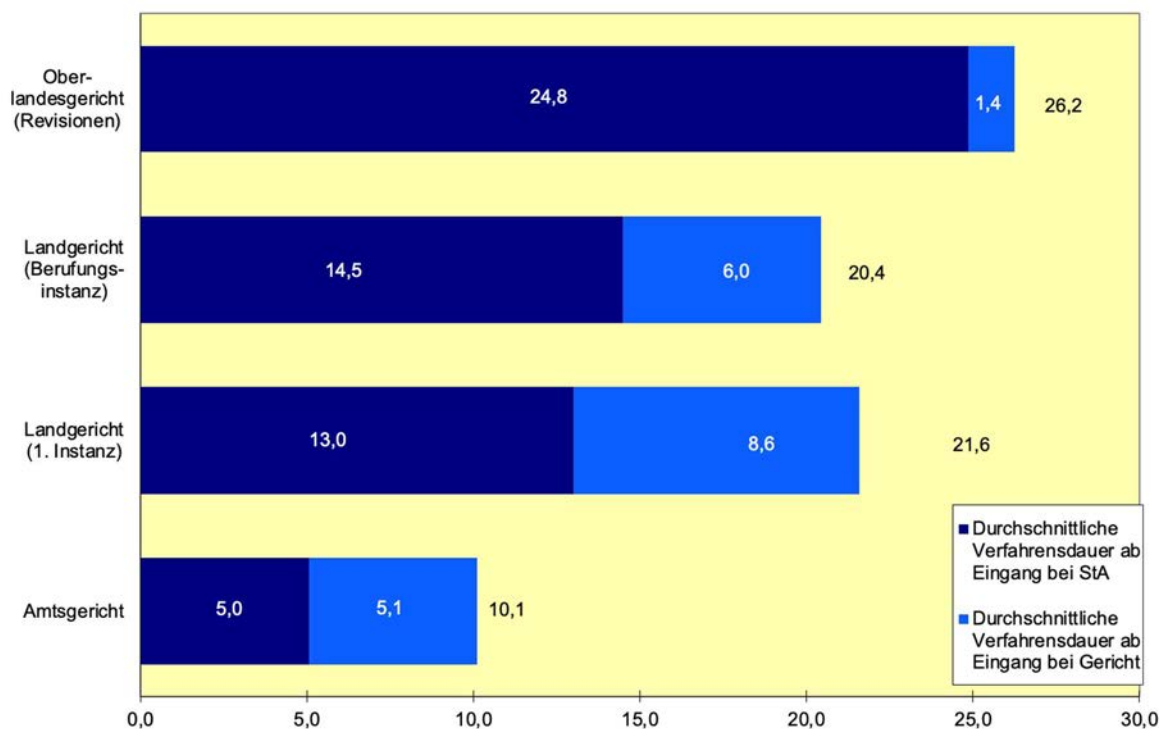
Absolutzahlen siehe Tabelle 13a im Anhang.

1.3 Dauer der Strafverfahren

Für die Durchführung des Strafverfahrens gilt das rechtsstaatlich begründete Beschleunigungsgebot. Die zügige Durchführung des Strafverfahrens ist im Interesse des Beschuldigten geboten, um seine Belastungen so gering wie möglich zu halten; sie liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da mit zunehmendem Zeitablauf die Beweisführung und mithin die Ermittlung der materiellen Wahrheit erschwert wird. Darüber hinaus binden lange Verfahren Ressourcen, insbesondere Personalkapazitäten.

Das Beschleunigungsgebot steht indessen in einem Spannungsverhältnis zu der erforderlichen Gründlichkeit der Ermittlungen. So hängt die Verfahrensdauer mit der Art und Schwere des Tatvorwurfs, den Schwierigkeiten des Verfahrens und der Beweislage, aber auch mit den verfügbaren Personalkapazitäten zusammen.

Schaubild 14: Verfahrensdauer*



* durchschnittliche Dauer der Anhängigkeit von Verfahren vor verschiedenen Gerichten in Monaten; ab Eingang bei Gericht erfolgten 2022 am OLG 4 615 revisionsrechtliche Erledigungen (also ohne erstinstanzliche Verfahren), am LG in Berufungsverfahren wurden 36 649, am LG als 1. Instanz 13 559 sowie am AG 558 208 Verfahren erledigt. Allerdings werden bei Zählung ab Eingang bei der StA nicht alle Verfahren erfasst: Zum OLG 4 614 Verfahren (ohne Revisionen in Privatklageverfahren), zum LG als Berufungsinstanz 36 552 Verfahren (ohne Berufungen in Privatklageverfahren und ohne Wiederaufnahmeverfahren), zum LG als 1. Instanz 13 349 Verfahren (ohne Wiederaufnahmeverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens), zum AG 553 472 Verfahren (ohne Wiederaufnahmeverfahren, in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren, von den Finanzbehörden beantragte Strafbefehlsverfahren, Privatklageverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens).

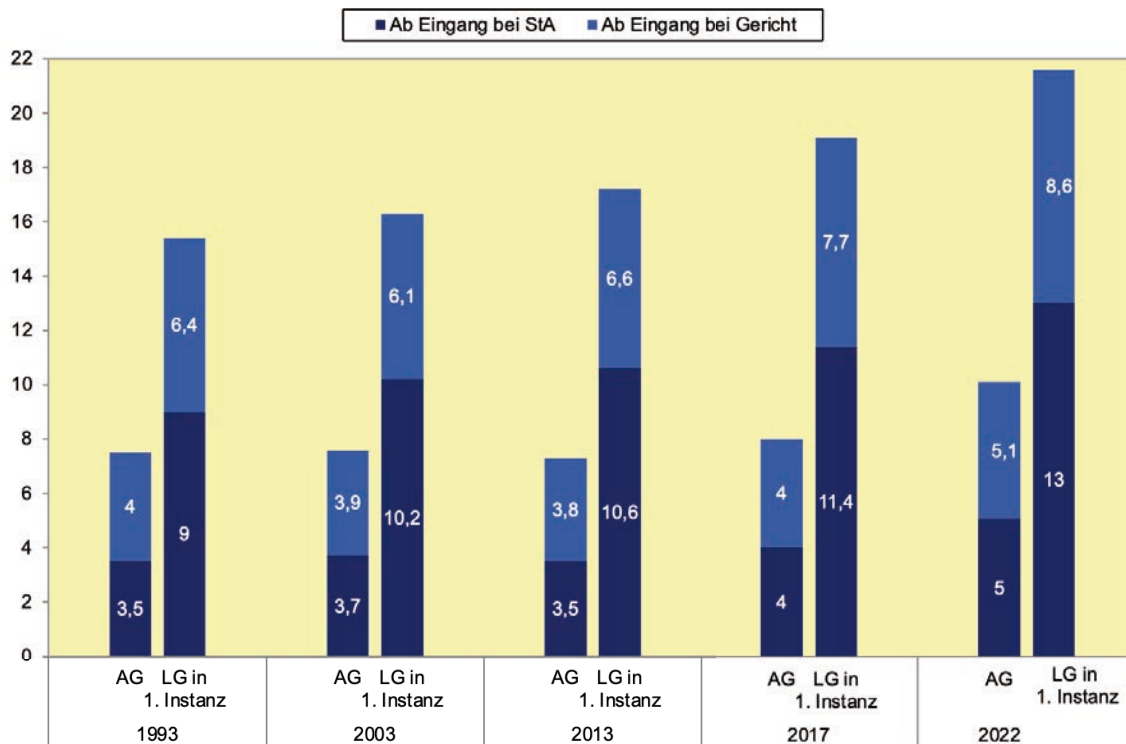
Quelle: Statistik der Strafgerichte 2022, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 24221-08, 24221-18, 24221-23 und 24221-35.

Schaubild 14 präsentiert Daten aus der Geschäftsstatistik der Strafgerichte. Messzeitpunkt für den Beginn des Verfahrens ist der Eingang der Ermittlungsakte bei der Staatsanwaltschaft. Einen weiteren Messzeitpunkt bildet der Eingang der Strafsache bei dem entscheidenden Gericht: das ist im erstinstanzlichen Verfahren in der Regel die Anklageschrift; im Rechtsmittelverfahren die Einlegung der Berufung oder Revision. Weitere Verfahrensarten, insbesondere die Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht, sollen hier nicht näher betrachtet werden. Den zeitlichen Endpunkt markiert die Erledigung durch das Gericht, im Wesentlichen in Form eines Urteils oder einer Verfahrenseinstellung.

Naturgemäß dauern Strafverfahren beim Amtsgericht am kürzesten: vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft durchschnittlich 10 Monate, vom Eingang beim Gericht gemessen 5 Monate. Demgegenüber verdoppelt sich die Verfahrensdauer, wenn die Große Strafkammer oder das Schwurgericht am Landgericht die erste Instanz bildet: ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft 21,6 Monate, ab Eingang beim Gericht 8,6 Monate. Entsprechende Unterschiede zeigen sich im Rechtsmittelverfahren: Wenn das Landgericht als Berufungsinstanz befasst ist, dauern die Verfahren ab Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch das Berufungsgericht 20 Monate, wobei hier die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens am

Amtsgericht inbegriffen ist. Ab Eingang beim Landgericht dauert es 6 Monate; in diesen Erledigungen sind allerdings nicht nur Urteile oder Einstellungen, sondern auch Rücknahmen der Berufung enthalten. Sofern das Oberlandesgericht als Revisionsinstanz tätig wird, dauert es vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft 26,2 Monate (hier einschließlich der Dauer der vorangegangenen gerichtlichen Verfahren), bis das Gericht entschieden hat. Ab Eingang beim Oberlandesgericht kommt es nach durchschnittlich 1,4 Monaten zu einer Entscheidung; diese sehr kurz erscheinende Verfahrensdauer hängt damit zusammen, dass 88 % der Revisionen in einem schriftlichen Verfahren per Beschluss gemäß § 349 StPO verworfen werden.

Schaubild 15: Verfahrensdauer in Monaten
1993, 2003, 2013, 2017, 2022*



* durchschnittliche Dauer der Anhängigkeit von Verfahren in Monaten.

Quelle: Statistik der Strafgerichte der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, bis 2017 Tab. 2.5, 4.5, 2022 Tab. 24221-08 und 24221-18; 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 Bundesrepublik Deutschland gesamt ohne Einstellungen nach § 154 Abs. 2 StPO, 2013, 2017 und 2022 Bundesrepublik Deutschland gesamt; Absolutzahlen siehe Tabelle 15a im Anhang.

Untersucht man, ob sich in den letzten fast drei Jahrzehnten die Dauer von Strafverfahren verändert hat und wählt dafür die Jahre 1993, 2003, 2013, 2017 und 2022 aus, so sind deutliche Veränderungen sichtbar (s. Schaubild 15): Die Dauer von Strafsachen, die zum Amtsgericht gehen, wächst von 7,5 auf 10,1 Monaten an. Soweit das Landgericht erste Instanz ist, lässt sich ebenfalls eine Tendenz zur Verlängerung der Verfahren erkennen: So steigt die Gesamtdauer vom Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung zwischen 1993 und 2022 kontinuierlich von 15,4 auf 21,6 Monate und zwischen 2013 und 2017 auf 19,1 Monate, wobei sich die Verfahrensdauer ab Eingang beim Gericht erst zwischen 2013 und 2022 deutlich um 2 Monate auf 8,6 Monate verlängert hat.

2. Abgeurteilte und Verurteilte nach Deliktgruppen

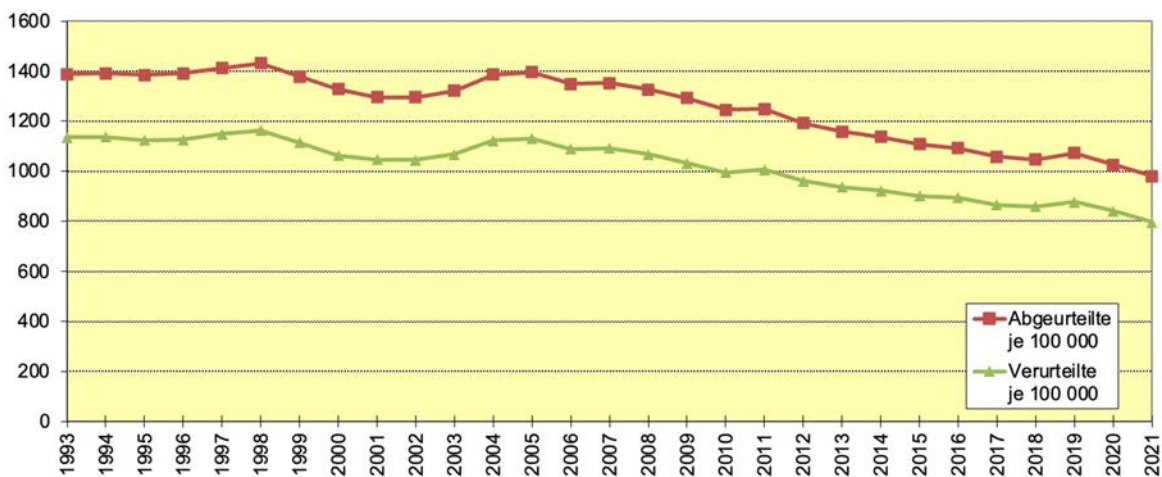
Über den Bereich der Aburteilungen und Strafsanktionen gibt die Strafverfolgungsstatistik Auskunft. Gezählt werden Personen. Wurden mehrere Taten einer Person in einem Verfahren verbunden, so wird nur das Delikt gezählt, das im Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Abgeurteilte für jedes Verfahren gesondert gezählt.

In der Gesamtzahl der Straftaten sind auch die Verkehrsdelikte enthalten, nicht jedoch in den einzelnen Untergruppen. So sind fahrlässige Körperverletzungen oder fahrlässige Tötungen in Verbindung mit einem Verkehrsunfall nicht in der Kategorie „andere Straftaten gegen die Person“ enthalten, sondern nur in der Kategorie „Straftaten im Straßenverkehr“ und „Straftaten insgesamt“.

Unter den *Abgeurteilten* sind alle Beschuldigten zusammengefasst, gegen die Strafbefehle erlassen wurden (hier zählen – im Gegensatz zur Geschäftsstatistik der Gerichte, s.o. IV.1. – alle auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassenen Strafbefehle mit) oder Strafverfahren durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurden. Außer den Verurteilten umfasst diese Zahl auch Personen mit anderen Entscheidungen, wie Freispruch, Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Verurteilte hingegen sind Personen, gegen die entweder nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt wurde oder gegen die nach Jugendstrafrecht Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln ergangen sind. Hier wird neben gerichtlichen Verurteilungen auch die große Zahl an Strafbefehlen gezählt, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht erlassen werden. Verurteilt werden kann nur eine strafmündige Person, d. h. eine Person, die mindestens 14 Jahre alt ist.

Schaubild 16: Abgeurteilte und Verurteilte je 100 000 der Bevölkerung
1993-2021*



* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin.

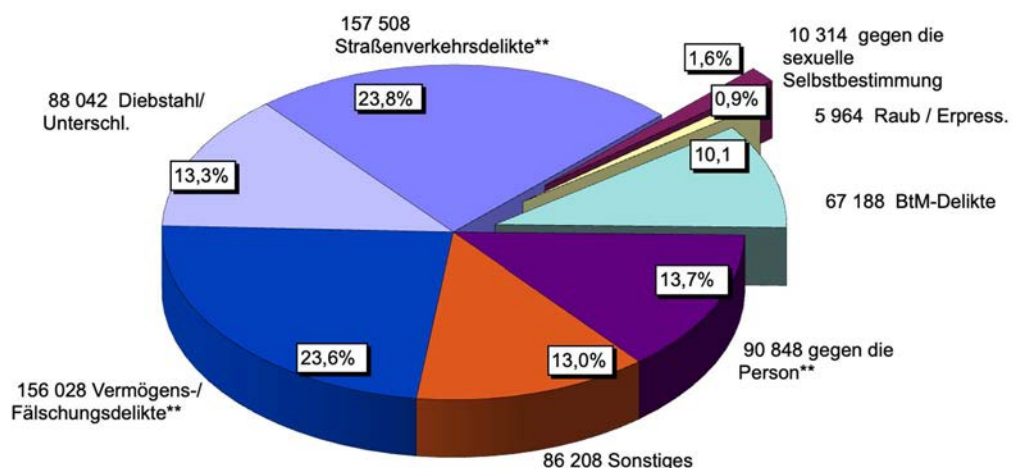
Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden;
Absolutzahlen siehe Tabelle 16a im Anhang.

Schaubild 16 (Absolutzahlen s. Tab. 16a im Anhang) gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung und die Größenordnung der Zahl der Abgeurteilten – wiederum bezogen auf 100 000 der Wohnbevölkerung, da sich erst ab 2007 Zahlen für Gesamtdeutschland finden. Es zeigt sich eine ähnliche Entwicklung wie bei den polizeilichen Zahlen der bekannt-

gewordenen Taten und Tatverdächtigen – allerdings auf einem sehr viel tieferen Niveau, weil die Staatsanwaltschaft nur einen kleinen Teil der Fälle per Anklage oder Strafbefehlsantrag vor das Gericht bringt (s.o. II.1.). In den Jahren zwischen 2008 und 2021 geht die Zahl der Abgeurteilten stärker als die polizeilichen Referenzzahlen zurück. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die Staatsanwaltschaft in verstärktem Maße Verfahren einstellt (s.o. Schaubild 8). 2021 beträgt die Zahl der Abgeurteilten 815 199; davon sind 666 559 männlich und 148 638 weiblich (18,2 %). Ganz überwiegend handelt es sich um Erwachsene: 712 796; Heranwachsende sind mit 61 210 (7,5 %) und Jugendliche mit 41 193 (5,1 %) beteiligt. Die Verurteiltenzahlen nehmen einen parallelen Verlauf, da ihr Anteil an den Abgeurteilten stabil bei knapp über 80 % liegt. Im Jahr 2021 betrug die Zahl der Verurteilten 662 100 (s. Tab. 16a im Anhang), darunter 238 665 Nichtdeutsche (29,3 %), was in etwa ihrem Anteil an den Tatverdächtigen entspricht (s.o. II.3.).

Schaubild 17: Verurteilte nach Deliktgruppen*

Verurteilte insgesamt: 662 100



* nur jeweils schwerstes Delikt.

** Straßenverkehrsdelikte: §§ 142, 222, 229, 315b, 315c, 316, 323 StGB; 21, 22, 22a StVG.

Abweichend zu den in Tabelle 1 gebildeten Deliktgruppen enthalten Straftaten gegen die Person: §§ 185-189, 169-173, 201-206, 211-222, 223-231, 234-241a StGB; Vermögens-/Fälschungsdelikte: §§ 257-261, 263-266b, 267-281, 283-305a StGB.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.1.

Schaubild 17 zeigt, wegen welcher Delikte verurteilt wurde. Dabei ist zu beachten, dass nur das jeweils schwerste Delikt statistisch erfasst wird, d. h., dass bei Zusammentreffen von mehreren Delikten die leichteren keinen Ausdruck in den statistischen Zahlen finden.

24 % aller Verurteilungen des Jahres 2021 erfolgten wegen Straftaten im Straßenverkehr; Eigentums- und Vermögensdelikte (Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung, Raub und Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung und andere Vermögensdelikte) lagen in 37 % der Fälle vor; allein Diebstahl und Unterschlagung machten 13 % der Gesamtzahl aus.

Der Anteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung lag 2021 bei 1,6 %; der sonstiger Taten gegen die Person, also v. a. Beleidigung, Körperverletzung und Tötungsdelikte, bei 14 %; der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bei 10 %.

Vergleicht man diese Zahlen mit der Deliktsverteilung nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (s.o. II.1.), so macht sich eine deutliche Verschiebung der relativen Bedeutung einzelner Deliktgruppen bemerkbar. Dies liegt zum einen daran, dass hier – im Gegensatz zur Ebene der Polizei – die Straßenverkehrsdelikte miterfasst sind; zum anderen gelangen viele der leichteren Delikte, vor allem im Bereich des Diebstahls und der Sachbeschädigung sowie Körperverletzung und Beleidigung, nicht zum Gericht, weil diese Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder auf den Privatklageweg verwiesen werden.

3. Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht

3.1 Sanktionsarten und ihre Verteilung

Als Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts gelten die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe (mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung). Zusätzlich können unter bestimmten gesetzlich geregelten Voraussetzungen ein Fahrverbot als Nebenstrafe und/oder weitere Nebensanktionen (z. B. Verlust der Amtsfähigkeit) verhängt werden oder kraft Gesetzes eintreten. Die einschneidendste, aber selten verhängte Maßnahme des Wehrstrafrechts ist der Strafarrrest.

Wird der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt, so kann der Freiheitsentzug durch Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung vermieden werden. In einer vom Gericht festzulegenden Bewährungszeit soll der Verurteilte zeigen, dass allein die Verurteilung als Warnung ausgereicht hat und er keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Gleichzeitig werden durch die Aussetzung der Strafverbüßung die negativen Auswirkungen der Inhaftierung vermieden, z. B., dass der Betroffene aus seinem bisherigen Leben, aus Beruf und sozialen Kontakten herausgerissen wird. In Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung kann das Gericht dem Verurteilten Auflagen (z. B. eine Geldbuße) oder Weisungen erteilen, die seine Lebensführung betreffen, z. B. die Unterstellung unter die Aufsicht der Bewährungshilfe für die Dauer der Bewährungszeit.

Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit neue Straftaten oder kommt er Auflagen oder Weisungen nicht nach, so kann die Aussetzung zur Bewährung widerrufen werden mit der Folge, dass der Verurteilte nun die Strafe verbüßen muss.

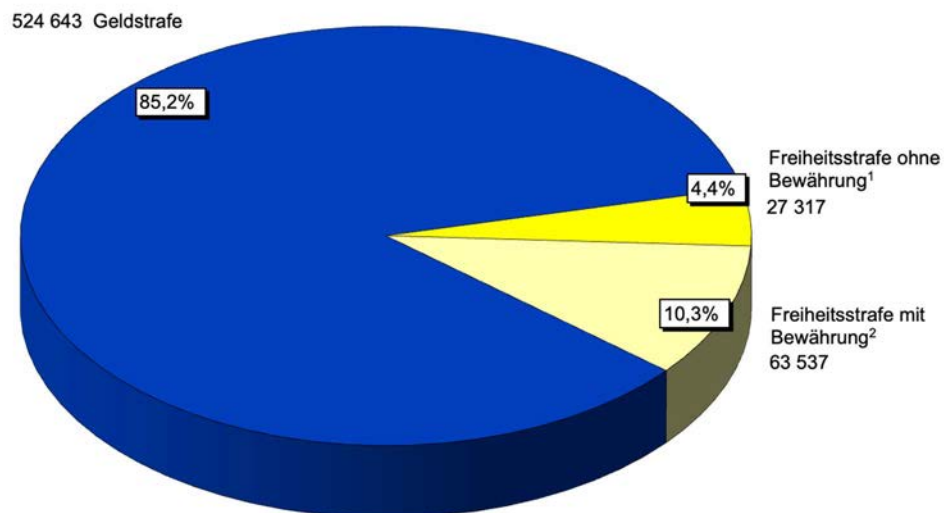
Die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung sind umso strenger, je höher die Freiheitsstrafe ist. Freiheitsstrafen unter sechs Monaten werden vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Freiheitsstrafen ab sechs Monaten bis zu einem Jahr werden unter der gleichen Voraussetzung zur Bewährung ausgesetzt, es sei denn, dass die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der Strafe gebietet. Freiheitsstrafen von über einem bis zu zwei Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn darüber hinaus nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden oder wird die Strafaussetzung, z. B. wegen Begehung neuer Straftaten, widerrufen, so hat der Verurteilte die Freiheitsstrafe im

Strafvollzug zu verbüßen. Nach Verbüßung von mindestens zwei Drittel einer Freiheitsstrafe wird der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt, wenn der Verurteilte einwilligt und dies unter der Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann. In Ausnahmefällen kann der Strafreist auch bereits nach Verbüßung der Hälfte einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Auch die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn 15 Jahre verbüßt sind, nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten eine weitere Vollstreckung gebietet und eine günstige Prognose sowie die Einwilligung des Verurteilten vorliegen.

Schaubild 18: Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht*

Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht insgesamt: 615 497



* nur jeweils schwerste Sanktion.

¹ inklusive Strafverbot (n=2).

² inklusive Strafverbot (n=10).

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.3 und 3.1.

Neben den oben genannten Sanktionen können auch Maßregeln der Besserung und Sicherung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung, Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufsverbot) angeordnet werden. Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung können z. B. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einem Freispruch mangels Schuldfähigkeit angeordnet werden. Die Vollstreckung dieser Maßregeln wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann.

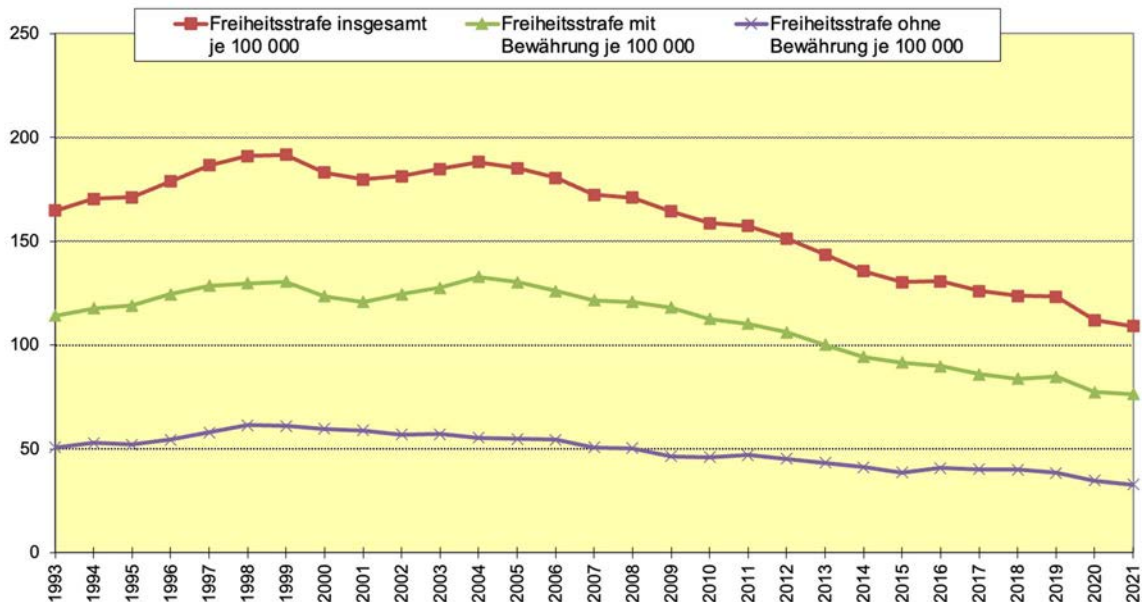
Insgesamt wurden rund 615 500 Personen 2021 nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Der Anteil der Frauen liegt bei 18 % (Strafverfolgungsstatistik, Tab 1.1). Die weitaus häufigste Strafe bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht ist die Geldstrafe mit 525 000 Fällen (85 %); in den übrigen Fällen werden Freiheitsstrafen oder (sehr selten) Strafverbot verhängt. Mehr als zwei Drittel der 90 800 Freiheitsstrafen (bzw. Strafverbot) werden zur

Bewährung ausgesetzt, d. h. 10 % (63 000) aller Verurteilungen lauten auf Freiheitsstrafe mit Bewährung, 4,4 % (27 000) auf Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Schaubild 18).

3.2 Freiheitsstrafe

Schaubild 19 (Absolutzahlen s. Tab. 19a im Anhang) zeigt eine uneinheitliche Entwicklung der Freiheitsstrafen in den letzten Jahrzehnten. Während bezogen auf die Bevölkerung in den 1990er Jahren die Ziffern anstiegen und in einer leichten Wellenbewegung zu Anfang der 2000er Jahre auf hohem Niveau verharrten, gehen sie seit 2004 kontinuierlich zurück – mit einer leichten Ausnahme von 2016. Einen ähnlichen Verlauf nehmen die Freiheitsstrafen zur Bewährung; ihr Anteil an allen Verurteilungen zu Freiheitstrafe liegt relativ stabil bei etwas über zwei Drittel.

Schaubild 19: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe
je 100 000 Bevölkerung 1993-2021*

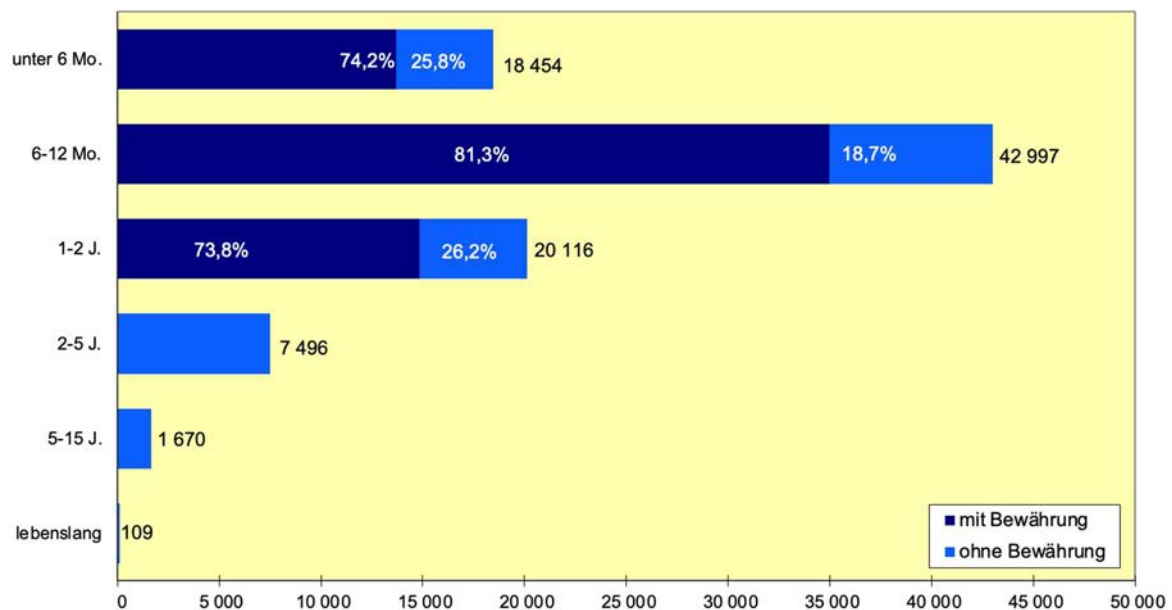


* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden;
Absolutzahlen siehe Tabelle 19a im Anhang.

Hinsichtlich der Dauer überwiegen Freiheitsstrafen unter 12 Monaten. Rund 20 % machen kurze Freiheitsstrafen unter 6 Monaten aus, rund 47 % liegen zwischen 6 und 12 Monaten. 22 % betreffen die Freiheitsstrafen zwischen 1 und 2 Jahren. Die Quote der Strafaussetzung zur Bewährung ist bei Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten bis unter einem Jahr mit mehr als vier Fünfteln am höchsten, liegt aber auch für die 1-2-jährigen Freiheitsstrafen immer noch bei knapp drei Vierteln (74 %). Die nicht aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen über 2 Jahre machen zusammen 10 % aus. In 1,8 % der Fälle beträgt die Dauer über 5 Jahre. Der Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafe liegt bei 0,1 % (Schaubild 20).

Schaubild 20: Dauer der Freiheitsstrafe
nach allgemeinem Strafrecht



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.1.

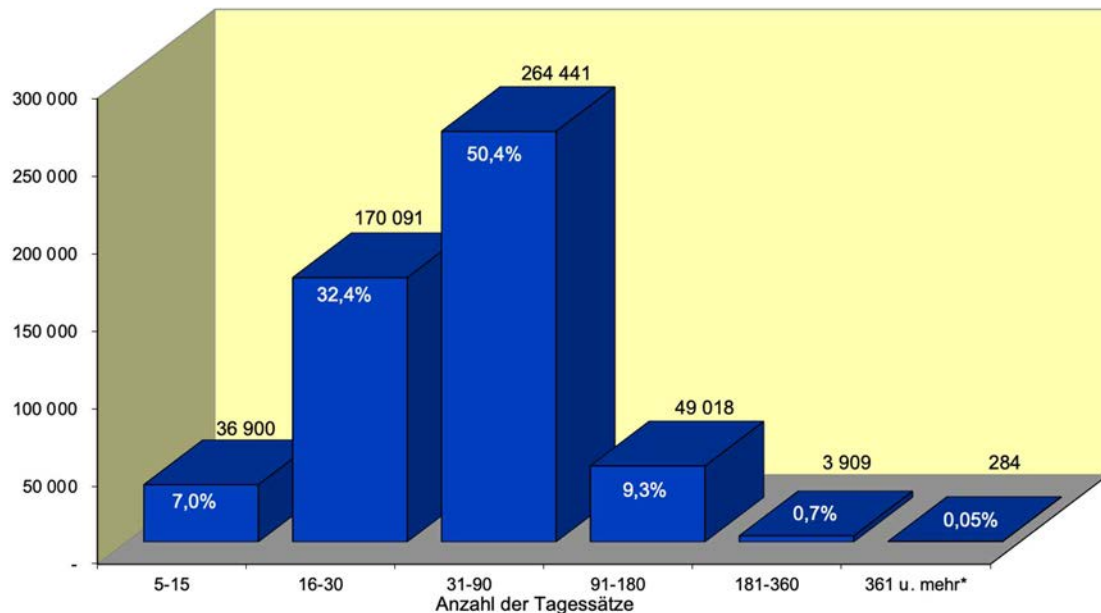
3.3 Geldstrafe

Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Hierdurch soll erreicht werden, dass sie Täter, die gleich schwere Taten begangen haben, aber in unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, gleich schwer trifft. Die Höhe der Geldstrafe ergibt sich aus der Anzahl der Tagessätze und der Tagessatzhöhe, z. B. ist bei einer Verurteilung zu 30 Tagessätzen und einem Tagessatz von 30 EUR eine Geldstrafe von 900 EUR zu zahlen. Während sich die Tagessatzhöhe an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, in der Regel am Nettoeinkommen, des Verurteilten orientiert, kommt in der Anzahl der verhängten Tagessätze das Maß der Schuld zum Ausdruck.

Da viele Verurteilte nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, den gesamten Betrag der Geldstrafe sofort zu zahlen, kann ihnen eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet werden, die Geldstrafe in Raten zu zahlen. Beahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe. Für die Umrechnung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe gilt, dass ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht. Soweit das Recht der einzelnen Bundesländer dies vorsieht, können die Vollstreckungsbehörden dem Verurteilten jedoch gestatten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden.

Schaubild 21: Geldstrafe – Anzahl der Tagessätze

Geldstrafen insgesamt: 524 643



* Einzelstrafe nur bis 360 Tagessätze möglich; nur im Fall einer Gesamtstrafenbildung Erhöhung möglich.
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.3.

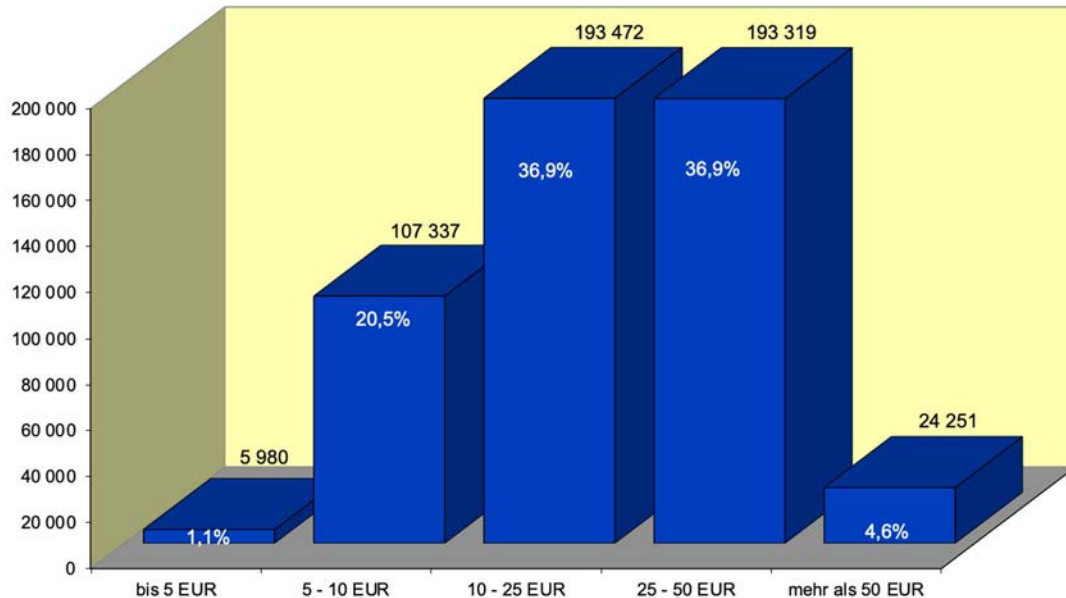
Eine Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung gibt es nicht. Allerdings ist bei Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen die Verwarnung mit Strafvorbehalt möglich. Das Gericht spricht den Täter schuldig, verwarnt ihn, bestimmt eine Geldstrafe und behält sich die Verurteilung zu dieser Strafe für eine Bewährungszeit vor. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt spielt in der Praxis nur eine geringe Rolle. Diese 6 133 Fälle sind in den folgenden Zahlen nicht enthalten. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden 138 Fälle, in denen von Strafe abgesehen wurde, weil der Täter durch die Folgen der Tat bereits hinreichend bestraft erschien.

Von den rund 520 000 Verurteilungen zu Geldstrafe liegen 39 % bei bis zu 30 Tagessätzen und die Hälfte zwischen 31 und 90 Tagessätzen. In rund 10 % der Fälle liegt die Tagessatzanzahl über 90, in nur 0,7 % über 180 (Schaubild 21).

Die Höhe des Tagessatzes bewegt sich schwerpunktmäßig (37 %) zwischen 10 und 25 €. Bei einem Prozent beträgt die Tagessatzhöhe 5 €; bei einem Fünftel über 5 bis 10 € und bei jeweils etwas mehr als einem Drittel 10 bis 25 sowie 25 bis 50 €. Mehr als 50 € Tagessatz zahlen 4 % der zu Geldstrafe Verurteilten (Schaubild 22).

Schaubild 22: Geldstrafe – Höhe der Tagessätze

Gesamtzahl: 524 359*



* ohne die 284 Fälle mit 361 und mehr Tagessätzen.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.3.

3.4 Maßregeln und Nebensanktionen

Die bedeutsamsten Nebensanktionen sind das Fahrverbot sowie Einziehung. Fahrverbot kann bis zu 6 Monaten verhängt werden, wenn die Tat, wegen derer der Angeklagte verurteilt wurde, im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges stand. Seit 2017 kann aber auch bei anderen als verkehrsbezogenen Delikten Fahrverbot als Nebenstrafe verhängt werden, wenn es zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich ist oder die Verhängung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe entbehrlich macht. Bei Einziehung werden dem Verurteilten das durch eine strafbare Handlung erlangte Vermögen oder sonstige Vorteile sowie Gegenstände, die zur Begehung der Tat benutzt wurden, entzogen. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung können zum Teil selbständig (d. h. unabhängig von einer Hauptstrafe) angeordnet werden. Liegt bei dem Verurteilten zumindest eingeschränkte Schuldfähigkeit vor, ist auch die Verbindung von Maßregeln und Geld- oder Freiheitsstrafe möglich.

Die am häufigsten verhängte Maßregel ist die Entziehung der Fahrerlaubnis (86 600 im Jahre 2021, s. Tab. 7). Im Unterschied zum Fahrverbot, das als kurzfristige Warnung dienen soll, bezweckt sie, ungeeignete Kraftfahrer aus dem Straßenverkehr auszuschalten. Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, bestimmt es zugleich eine Sperrfrist, innerhalb derer dem Täter keine neue Erlaubnis erteilt werden darf. Nach Ablauf der Frist wird von der Verwaltungsbehörde zunächst geprüft, ob der Täter zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet ist. Wird dies verneint, so kann eine neue Fahrerlaubnis dauerhaft versagt werden.

Tabelle 7: Maßregeln und Nebensanktionen

	Straftaten insgesamt	ohne Straftaten im Straßenverkehr
Fahrverbot	29 572	5 672*
Einziehung	106 517	105 053
Maßregeln der Besserung und Sicherung		
- Entziehung der Fahrerlaubnis	86 607	8 828*
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	1 138	1 130
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	3 559	3 493
- Sicherungsverwahrung	44	44
- Führungsaufsicht ¹	43	43
- Berufsverbot	165	165

* dies betrifft zumeist die Fälle, in denen neben einem Verkehrsdelikt ein schwereres Delikt abgeurteilt und in der Strafverfolgungsstatistik erfasst wurde.

¹ nur gerichtlich angeordnete Führungsaufsicht; nicht enthalten ist Führungsaufsicht in Zusammenhang mit der Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung oder in Bezug auf Strafentlassene.

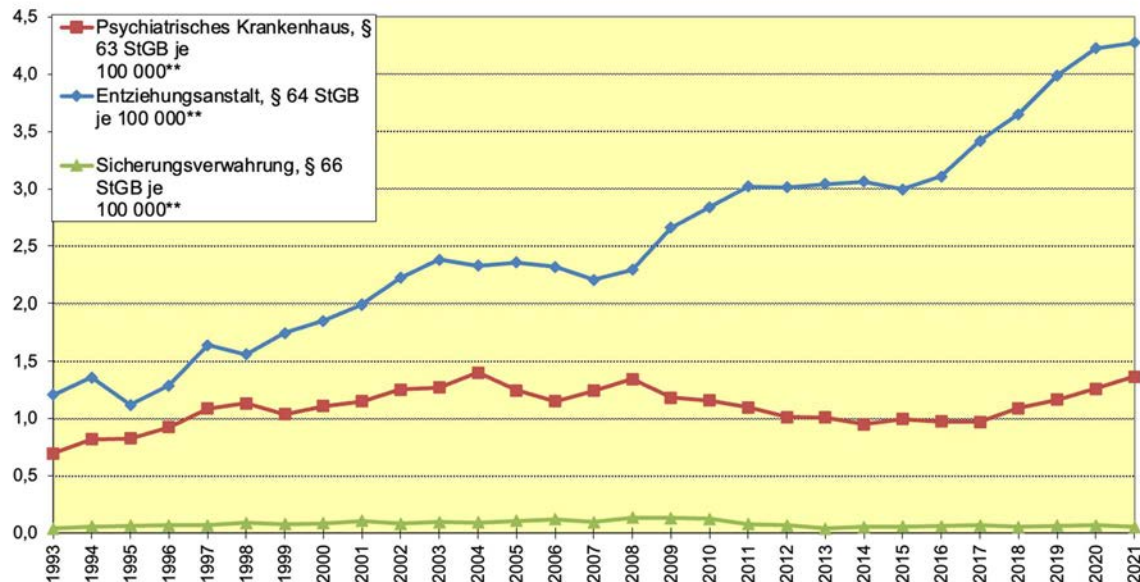
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 5.1.

Die stationären Maßregeln werden seltener angeordnet. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die suchtabhängige Straftäter betrifft, hat mit 3 500 Fällen den größten Anteil, in 1 100 Fällen wurden psychisch kranke Täter in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Sicherungsverwahrung kann nur neben einer Freiheitsstrafe und nur dann angeordnet werden, wenn der Täter wegen eines Hanges zu erheblichen Straftaten als gefährlich angesehen wird. Sie wurde nur 44-mal ausgesprochen (Tabelle 7). Ist im Urteil eine Sicherungsverwahrung vorbehalten worden (§ 66a StGB), kann sie noch im Vollstreckungsverfahren angeordnet werden; ebenso wie im Falle, dass bei gefährlichen Tätern die Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus entfallen sind (§ 66b StGB).

Die gegenwärtigen Zahlen für die stationären Maßregeln stehen am Ende einer bewegten Entwicklung in den letzten drei Jahrzehnten. Schaubild 23 enthält nicht die absoluten Zahlen, sondern die Anordnungen pro 100 000 der Bevölkerung, weil sich die Statistik erst ab 2007 auf die gesamte Bundesrepublik bezieht. Hiernach ergibt sich für die Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt im ersten Jahrzehnt ein nahezu stetiges starkes Wachstum; danach ist die Entwicklung uneinheitlich: Während die Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus bei gewissen Schwankungen zunächst leicht abnehmen und erst seit 2017 wieder wachsen, steigen die Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt seit 2007 wieder enorm an, so dass sie 2021 dreieinhalb mal so hoch sind wie im Jahre 1993.

Die Anordnungen der Sicherungsverwahrung beginnen 1993 auf einem niedrigen Niveau (in Absolutzahlen n=27; s. Tab. 23a im Anhang), um dann in zwei Schwüngen in den Jahren 2008 (n=111) bis 2010 (n=101) den Höchststand zu erreichen; danach haben die Zahlen abgenommen und sich auf niedrigerem Niveau stabilisiert (2021: n=44). Die Aufwärtsentwicklung hing sicher mit gesetzlichen Erweiterungen der Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung zusammen; umgekehrt steht die Abnahme seit 2010 in zeitlichem Zusammenhang mit den vom Gesetzgeber neugefassten restriktiveren Anordnungsvoraussetzungen.

Schaubild 23: Anordnungen stationärer Maßregeln
je 100 000 der Bevölkerung 1993-2021*



* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, ab 1995 bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 5.1.
Absolutzahlen siehe Tabelle 23a im Anhang.

4. Sanktionen nach Jugendstrafrecht

Für Jugendliche (14-17 Jahre einschließlich) und nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende (18-20 Jahre einschließlich) sieht das vom Erziehungsgedanken beherrschte Jugendstrafrecht spezielle Sanktionen vor, zum einen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, zum anderen die Jugendstrafe mit und ohne Bewährung. Die Anwendung von Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nur eingeschränkt möglich. Auf einen Heranwachsenden ist Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn er zur Zeit der Tat in seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Zu den Erziehungsmaßregeln gehören die Erteilung von Weisungen sowie die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von bestimmten Hilfen zur Erziehung, nämlich Erziehungsbeistandschaft oder Wohnen in einer betreuten Wohnform. Diese Maßnahmen sind keine Strafen im eigentlichen Sinne, sondern sollen die Erziehung des Jugendlichen fördern. Beispielfhaft beziehen sich die Weisungen auf den Aufenthaltsort, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, die Erbringung von Arbeitsleistungen oder die Bemühung um einen Täter-Opfer-Ausgleich.

Im Gegensatz dazu haben die Zuchtmittel auch ahndenden Charakter. Dem Jugendlichen soll das Unrecht seiner Handlung bewusst gemacht werden, ohne dass dazu Jugendstrafe nötig wäre. Zu den Zuchtmitteln gehören die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen (Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei dem Verletzten, Zahlung eines Geldbetrags, Erbringung einer Arbeitsleistung) und der Jugendarrest, der von einem Wochenende

Freizeitarrest bis zu 4 Wochen Dauerarrest reichen kann. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können auch nebeneinander angeordnet werden.

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), allerdings mit jugendstrafrechtlichen Besonderheiten gegenüber der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts. Ihre Dauer ist gesetzlich begrenzt, sie bewegt sich von 6 Monaten bis 5 Jahren, bei schweren Verbrechen bis 10 Jahre. Ausnahmsweise können Heranwachsende bei Mord und besonderer Schwere der Schuld zu Jugendstrafe bis höchstens 15 Jahren verurteilt werden. Begeht ein Heranwachsender eine Straftat, die nach allgemeinem Strafrecht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, beträgt das Höchstmaß 15 Jahre. Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Kann in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob schädliche Neigungen in einem solchen Umfang vorliegen, dass Jugendstrafe erforderlich ist, so stellt der Richter lediglich die Schuld des Jugendlichen fest. Die Entscheidung, ob Jugendstrafe zu verhängen ist, wird für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt. Die 1 611 Fälle, in denen die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG ausgesetzt wurde, sind in den folgenden Darstellungen nicht enthalten.

Die Staatsanwaltschaft kann unter Beteiligung des Gerichts (§ 45 Abs. 3 JGG) oder ohne Mitwirkung des Gerichts (§ 45 Abs. 1 und 2 JGG) von der Verfolgung absehen. Außerdem kann nach § 47 JGG das Gericht das Verfahren einstellen. Diese Entscheidungen können, soweit sie durch das Gericht oder unter dessen Mitwirkung ergehen, damit verknüpft sein, dass die Betroffenen bestimmte Auflagen und Weisungen zu erfüllen haben. Im Übrigen kann es neben den Fällen der Geringfügigkeit ausreichen, wenn bereits anderweitig erzieherische Maßnahmen durchgeführt oder eingeleitet oder Ausgleichsbemühungen gegenüber dem Verletzten erfolgt sind.

2021 wurden 46 603 Personen nach Jugendstrafrecht verurteilt (Tabelle 24a im Anhang); darunter sind 25 140 Heranwachsende. Dagegen werden nur 15 915 (39 %) Heranwachsende nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt (Strafverfolgungsstatistik 2021, Tab. 2.1); d.h. die überwiegende Mehrzahl wird nach Jugendstrafrecht behandelt (61 %). Von den verurteilten Jugendlichen (21 463) und nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden (25 140) sind die meisten männlich (Jugendliche: 17 952, 83,6 %; Heranwachsende: 22 062, 87,8 %) und lediglich eine kleine Minderheit weiblich (Strafverfolgungsstatistik 2021, Tab. 4.2).

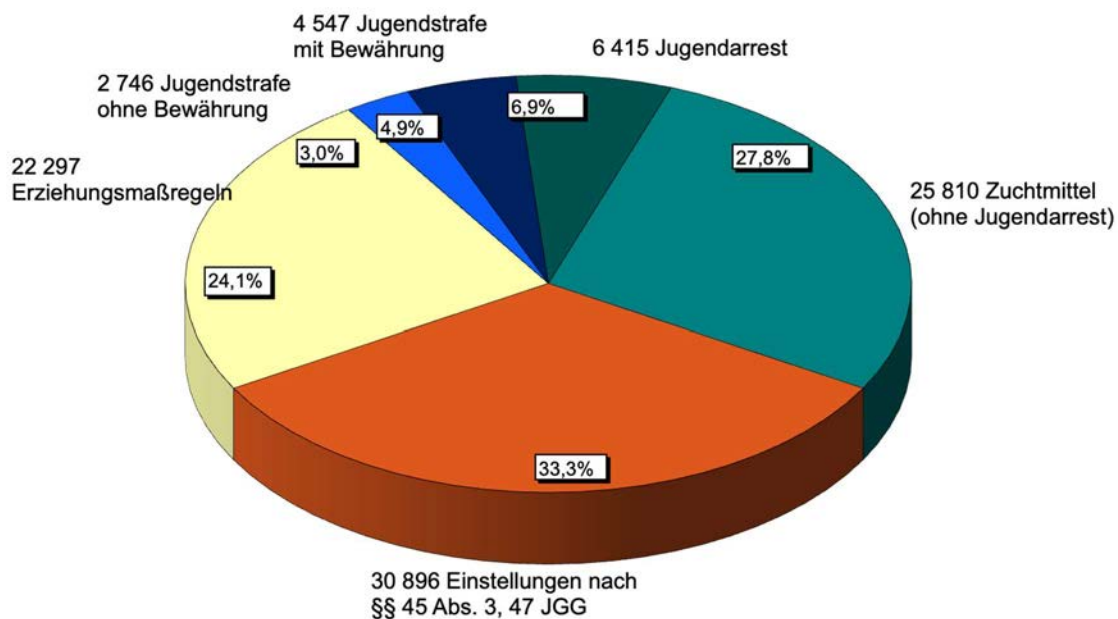
Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen sind in der Strafverfolgungsstatistik auf zweierlei Weise dargestellt: Einmal wird für jede betroffene Person die schwerste Sanktion ausgewiesen (2021: n= 46 603). Da aber Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel kombiniert werden können, wird auch die jeweilige Anzahl der Sanktionen gezählt. Stellt man auf Personen ab, so stellen die Zuchtmittel mit 31 595 im Jahr 2021 die häufigste Sanktion dar (s. Tab. 25a im Anhang). Der Jugendarrest als einziges stationäres Zuchtmittel betrifft dabei mit 6 415 Fällen 13,7 % aller Verurteilten. Gegenüber 7 715 Verurteilten wurde als schwerste Sanktion eine Erziehungsmaßregel ausgesprochen, meist in Form einer Weisung. Zu Jugendstrafe wurden 7 293 Personen verurteilt, mit Bewährung 10 %, ohne Bewährung 6 % der Verurteilten. Knapp 43 % der Jugendstrafen liegt zwischen 6 und 12 Monaten,

41 % zwischen 1 und 2 Jahren; bei 15 % beträgt die Dauer 2 bis 5, bei 0,7 % zwischen 5 und 10 Jahren (s. Tab. 24a im Anhang).

Schaubild 24 gibt einen Überblick über die jugendstrafrechtlichen Sanktionen einschließlich der Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 45 Abs. 3, 47 JGG, wobei hier nicht nur die schwerste, sondern alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen gezählt wurden. Es zeigt sich, dass Erziehungsmaßregeln häufig mit Zuchtmitteln sowie verschiedene Zuchtmittel miteinander kombiniert werden. Deshalb ist die Zahl der Sanktionen größer als die Anzahl der betroffenen Personen.

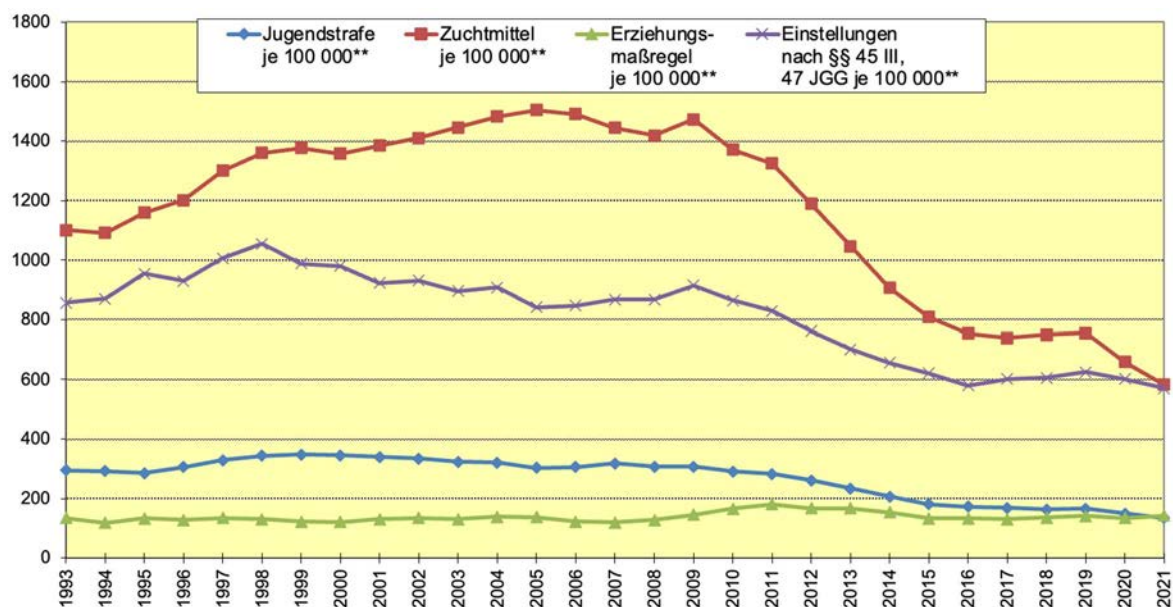
In rund 30 000 Fällen wurde das Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG durch die Staatsanwaltschaft unter Beteiligung des Gerichts oder durch das Jugendgericht selbst nach § 47 JGG eingestellt, ohne dass es zu einer Verurteilung nach einer Hauptverhandlung gekommen ist. In der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst ist jedoch das in der Praxis häufige Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 oder 2 JGG ohne Mitwirkung des Gerichts, das nach Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften im Jahr 2021 70 227 Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG und 53 454 Einstellungen nach § 45 Abs. 2 JGG ausgemacht hat (s. Tab 26a im Anhang).

Schaubild 24: Jugendstrafrechtliche Sanktionen*



* Sanktionen insgesamt: 92 711; hier werden alle Maßnahmen erfasst, auch wenn sie in Verbindung mit einer anderen Sanktion ausgesprochen wurden. Deshalb ist die Summe der Maßnahmen größer als die Gesamtzahl der Betroffenen; nach allgemeinem Strafrecht erfolgte Einstellungen durch das Gericht in JGG-Verfahren sind hier nicht berücksichtigt. Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 24a im Anhang.

Schaubild 25: Jugendstrafrechtliche Sanktionen
je 100 000 der 14-20jährigen der Bevölkerung 1993-2021*



* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin; ab 2007 Gesamtdeutschland.

** zugrunde gelegte Bevölkerungszahlen für die Jugendlichen und Heranwachsenden umfassen bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, ab 2007 Bundesrepublik gesamt; Zahlen für 2013 nach Zensus.

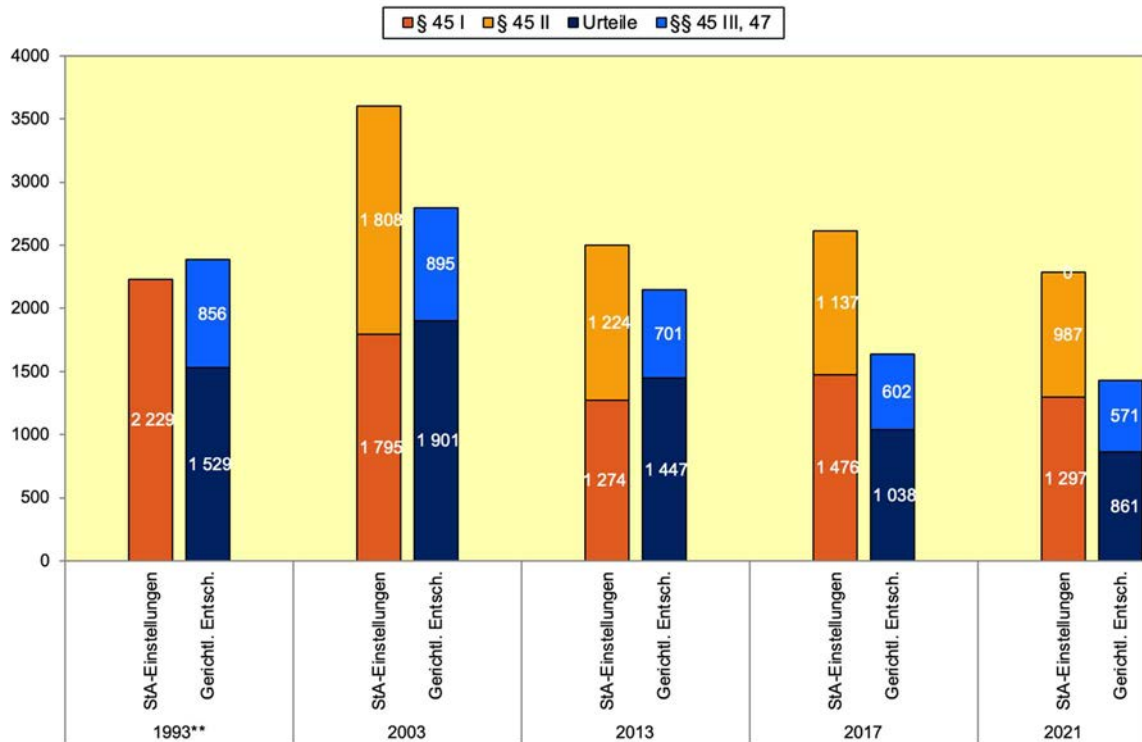
Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

Absolutzahlen siehe Tabelle 25a im Anhang.

Schaubild 25 zeigt die Zahlen der jugendstrafrechtlichen Sanktionen bezogen auf 100 000 der betreffenden Altersgruppe, die sich von 1993 bis 2021 unterschiedlich entwickelt haben: Während die Zuchtmittel zunächst deutlich anstiegen und erst seit 2009 stark zurückgehen, wuchsen Jugendstrafen und die Einstellungen gemäß §§ 45 Abs. 3, 47 JGG nur bis Ende der 1990er Jahre, um danach leicht und ab 2009 stark zu sinken. Ab 2007 sind die gesamtdeutschen Zahlenwerte ausgewiesen; zugleich macht sich in diesem Zeitraum – mit Ausnahme der Erziehungsmaßnahmen – ein deutliches Absinken aller Reaktionsformen bemerkbar. Dass die absoluten Zahlen absinken, hängt zwar auch mit der demographischen Entwicklung zusammen, lässt sich aber damit nicht vollständig erklären, denn es sinkt auch die Ziffer der abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden pro 100 000 ihrer Altersgruppe, und zwar von 2 750 im Jahre 2009 auf 1 432 im Jahre 2021. Mithin kommen inzwischen deutlich weniger Jugendliche und Heranwachsende vor das Jugendgericht.

Das allein von der Staatsanwaltschaft verantwortete Absehen von Verfolgung gemäß § 45 Abs. 1 und 2 JGG ist nicht in der Strafverfolgungsstatistik, sondern nur in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften erfasst. Daher handelt es sich bei den davon betroffenen Personen nicht um dieselbe Grundgesamtheit wie bei den übrigen nach JGG behandelten Jugendlichen und Heranwachsenden. Um dennoch eine Vorstellung von der quantitativ großen Bedeutung dieser Erledigungsform zu geben, werden die Zahlen aus der Staatsanwaltschaftsstatistik und der Strafverfolgungsstatistik nebeneinandergestellt, und zwar für die Jahre 1993, 2003, 2013, 2017 und 2021 jeweils bezogen auf 100 000 der jugendlichen und heranwachsenden Bevölkerung, um den Unterschieden der erfassten Populationen Rechnung zu tragen.

Schaubild 26: Einstellungen und Urteile nach JGG
je 100 000 der 14-20jährigen der Bevölkerung*



* 1993 alte Bundesländer und Berlin-West, 2003 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2013, 2017 und 2021 Gesamtdeutschland; jeweils pro 100 000 der jugendlichen und heranwachsenden Bevölkerung.

** Absehen von Verfolgung gem. § 45 Abs. 1 und 2 sind für dieses Jahr nicht differenziert dargestellt.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik und Statistik der Staatsanwaltschaften der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden; Absolutzahlen siehe Tabelle 26a im Anhang.

Schaubild 26 zeigt, dass die große Masse der leichteren Straftaten im Wege der staatsanwaltschaftlichen Diversion (§ 45 Abs. 1 und 2 JGG) erledigt wird. Zudem hat in den letzten drei Jahrzehnten ihr relatives Gewicht zugenommen: Zwischen 1993 und 2021 wurden zunehmend mehr Jugendstrafverfahren selbständig durch die Staatsanwaltschaft erledigt als unter Beteiligung des Gerichts eingestellt (§§ 45 Abs. 3, 47 JGG) oder durch Urteil beendet. Dies weist zugleich darauf hin, dass die Jugendkriminalität mehrheitlich von geringem Schweregrad ist.

5. Exkurs: Täter-Opfer-Ausgleich

Mit dem erstmals 1990 gesetzlich verankerten Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wird das Bemühen des Täters bezeichnet, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen. Dieser Ausgleich kann in allen Stadien des Strafverfahrens stattfinden und dazu führen, dass von Strafverfolgung abgesehen wird (§ 45 Abs. 3 JGG, s.o. IV.4.), das Strafverfahren eingestellt (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO, § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG, s.o. IV.1.) oder von Strafe abgesehen bzw. diese gemildert (§ 46a StGB) wird. Im Jugendstrafrecht kann der Jugendrichter den Verurteilten als Weisung auferlegen, sich um einen TOA zu bemühen (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG). Um eine häufigere und einfachere Durchführung des TOA zu ermöglichen, wurde 1999 die

Regelung im StGB prozessual ergänzt durch die §§ 155a und 155b StPO. Danach besteht für die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Verpflichtung, die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu prüfen.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich kommt in der Regel auf Initiative der Staatsanwaltschaft zustande, wobei eine Einrichtung für TOA, im Wesentlichen Jugendgerichtshilfe oder Gerichtshilfe oder ein darauf spezialisierter freier Träger, eingeschaltet wird. Diese prüft, ob sich der Fall grundsätzlich eignet, ob Opfer und Täter zu Ausgleichsgesprächen bereit sind, leitet die Gespräche, hält das Ergebnis fest, kontrolliert den Ablauf der konkreten Ausgleichsbemühungen und teilt der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht Erfolg oder Misserfolg mit.

Eine eigenständige Erfassung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den amtlichen Statistiken findet nicht statt. Indessen existiert seit dem Jahr 1995 die bundesweite TOA-Statistik (s. näher „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland“, von Hartmann, Schmidt und Kerner, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin 2021), die von einer Forschergruppe betreut wird und zuletzt Zahlen für die Jahre 2019 und 2020 präsentiert hat. Erhoben werden die Daten bei den Einrichtungen, die Täter-Opfer-Ausgleiche durchführen. Da die Beteiligung an der TOA-Statistik freiwillig ist, betreffen die in ihr ausgewiesenen Ergebnisse nicht alle Ausgleichseinrichtungen und alle behandelten Fälle in Deutschland. Die TOA-Statistik präsentiert eine Fülle von Angaben zu den Ausgleichseinrichtungen, dem Fallaufkommen, den Merkmalen der Fälle sowie der Geschädigten und Beschuldigten und schließlich zu Verlauf und Ergebnis dieser Maßnahme. Die wichtigsten Rahmendaten seien hier kurz zusammengefasst:

Wie in den Vorjahren zählen die 68 (bzw. 71) berichtenden *Einrichtungen* ganz überwiegend zu den freien Trägern, wobei beteiligte Jugendämter und Soziale Dienste der Justiz unterrepräsentiert sein dürften (vgl. TOA 2021, Tab. 2). Etwa vier Fünftel der beteiligten Einrichtungen sind auf den TOA spezialisiert, wobei sie in ca. 46 % der Fälle nur Jugendliche und Heranwachsende, zu einem Fünftel nur Erwachsene und in ca. 35 % der Fälle alle Altersgruppen als Klientel betreuen (vgl. TOA 2021, Abb. 2).

Seit der ersten Erhebung im Jahr 1993 hat sich das *Fallaufkommen* der für einen Konfliktausgleich geeigneten Fälle von 1 066 auf 5 500 im Jahr 2011 bzw. 6 792 im Jahre 2020 erhöht, also in etwa versechsfacht (vgl. TOA 2021, Tab. 1).

Zumeist (86 % im Jahr 2020) wird der TOA im Vorverfahren eingeleitet, wobei die Staatsanwaltschaft die entscheidende Rolle spielt: In den meisten Fällen regt sie den TOA an und erteilt den Auftrag zur Durchführung (vgl. TOA 2021, Abb. 6).

Die zugrunde liegenden *Delikte* sind schwerpunktmäßig Körperverletzungen (54 % in 2020), Sachbeschädigung (12 %) und Beleidigungen (17 %); Straftaten gegen die persönliche Freiheit (12 %), Diebstahls- und Betrugsdelikte (zusammen 17 %); dem gegenüber spielen Raubtaten (2 %) nur eine geringe Rolle (vgl. TOA 2021, Tab. 17). Bei den *Geschädigten* handelt es sich überwiegend (zu knapp zwei Drittel) um männliche Personen, was sich auch aus dem großen Anteil von Körperverletzungsdelikten erklären lässt; der Anteil von Nichtdeutschen beträgt 31 % (vgl. TOA 2021, S. 35). Soweit Angaben zur Art der erlittenen Schäden vorhanden sind, rangieren Körperschäden (43 %) vor materiellen (30 %) und psychischen Schäden (27 %) (vgl. TOA 2021, Abb. 12). Auch bei den *Beschuldigten* dominieren – wie auch sonst bei den Straffälligen – die Männer (75 %);

der Anteil nichtdeutscher Beschuldiger beträgt 31 %. Was das Alter angeht, so sind Erwachsene – mit einem Schwergewicht auf den 21-40jährigen – vorherrschend: bei den Beschuldigten mit etwas mehr als zwei Dritteln und bei den Geschädigten auch mit knapp zwei Dritteln.

Eine wesentliche Voraussetzung für den TOA ist die *Ausgleichsbereitschaft* von Geschädigten und Beschuldigten; sie liegt bei den erreichbaren Geschädigten mit 72 % etwas unter der bei erreichbaren Beschuldigten mit 80 % (vgl. TOA 2021, Abb. 22).

Tabelle 8: Inhalt der Leistungsvereinbarungen bei TOA – 2020

	2019 in %	2020 in %
Entschuldigung	63,9	61,7
Verhaltensvereinbarung	31,8	29,7
Schadenersatz	25,7	29,4
Schmerzensgeld	10,5	10,5
Arbeitsleistung für den Geschädigten	4,2	3,6
Geschenk	3,3	3,1
Rückgabe	1,7	2,1
Gemeinsame Aktivität mit Geschädigtem	1,0	1,2
Sonstiges	7,4	9,7
keine Leistung vereinbart	9,8	9,9

* Auch mehrere Leistungsvereinbarungen sind nebeneinander möglich, d.h. es wird hier das „Gesamtfeld“ aller singulären oder kombinierten Leistungen dokumentiert.

Quelle: Hartmann/Schmidt/Kerner, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Berlin 2021, Tab. 20, S. 64; eigene Darstellung.

Im Zentrum der Konzeption des TOA steht das *Ausgleichsgespräch* zwischen Täter und Opfer; es findet in einem Drittel der Fälle statt (2020: 33 %) – zumeist im Beisein des Vermittlers – statt (vgl. TOA 2021, Tab. 19a). In den übrigen Fällen kommt es zu anderen Formen der Schlichtung, z. B. durch abwechselnde Gespräche des Vermittlers mit dem Geschädigten und dem Beschuldigten oder direkte Kontakte zwischen Geschädigten und Beschuldigten (insg. 44 %). Seltener wird der TOA von einem der Beteiligten abgelehnt oder es bestehen sonstige Hinderungsgründe (insg. 16 %).

Kommt ein Ausgleichsversuch zustande, so führt dies meist zu einem positiven *Ergebnis*: In 84 % der Fälle erfolgt eine volle einvernehmliche Regelung; in weiteren 3 % der Fälle gelingt jedenfalls eine Teilregelung. Nur in 12 % der Fälle scheitert der TOA, sei es dass sich die Parteien nicht einigen, sei es dass der Geschädigte während des Verfahrens zurücktritt oder der Beschuldigte die Ausgleichsbemühungen abbricht (vgl. TOA 2021, Abb. 25).

Unter den vereinbarten Leistungen dominieren erwartungsgemäß die Entschuldigung des Beschuldigten oder eine sonstige Verhaltensvereinbarung sowie Schadenersatz und Schmerzensgeldleistungen, häufig auch miteinander kombiniert (s. Tabelle 8). Die vereinbarten Leistungen werden zumeist erfüllt (2020: 90 %; in 9 % ist die Leistung noch nicht abgeschlossen und in ca. 1 % unzureichend, vgl. TOA 2021, Abb. 27). Ist der Ausgleichsversuch aus Sicht der TOA-Einrichtung erledigt, übermittelt sie diese Information an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht. Auf Seiten der Justiz führt ein abgeschlossener Täter-Opfer-Ausgleich zumeist zu einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft (2020: 84 %) oder durch das Gericht (insg. 8 %); selten kommt es danach zu einem Strafbefehl oder einer Verurteilung (7 %) (vgl. TOA 2021, Tab. 21).

V. Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht

Die Bewährungshilfe ist in erster Linie zuständig für die Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht. Daneben übernimmt sie auch Betreuungsaufgaben bei den unter Führungsaufsicht unterstellten Personen.

Bei Straf- oder Strafrestaussatzung der Freiheitsstrafe (s.o. IV.3.1) kann vom Gericht die Unterstellung des Verurteilten unter *Bewährungsaufsicht* angeordnet werden; bei den Jugendstrafen (s. IV.4.) geschieht dies obligatorisch. Daneben können auch Auflagen (z. B. Schadenswiedergutmachung, Erbringung einer gemeinnützigen Leistung) oder Weisungen (z. B. hinsichtlich des Aufenthalts, einer regelmäßigen Meldung des Verurteilten bei Gericht oder einer anderen Stelle) ausgesprochen werden.

Eine Besonderheit gibt es im Jugendstrafverfahren. Nach § 27 JGG ist es möglich, dass der Richter in der Hauptverhandlung lediglich die Schuld des Jugendlichen feststellt, aber die Entscheidung, ob Jugendstrafe verhängt wird, zur Bewährung aussetzt, wobei ein Bewährungshelfer bestellt wird. Stellt sich innerhalb der Bewährungszeit vor allem aufgrund schlechter Führung des Jugendlichen heraus, dass die Tat auf schädlichen Neigungen beruhte, wird nach § 30 Abs. 1 JGG Jugendstrafe verhängt. Trifft dies nicht zu, so wird der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt.

Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Die Unterstellung unter Bewährungshilfe endet entweder „erfolgreich“ mit Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit bzw. mit Aufhebung der Unterstellung oder das Gericht widerruft die Strafaussatzung bzw. die Strafrestaussatzung unter bestimmten Voraussetzungen, wenn der Verurteilte neue Straftaten während der Bewährungszeit begeht, gröblich oder beharrlich gegen Auflagen und Weisungen verstößt oder sich beharrlich der Aufsicht des Bewährungshelfers entzieht.

Die *Führungsaufsicht* stellt eine Maßregel der Besserung und Sicherung dar. Sie tritt ein bei der Aussetzung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. bei der Erledigung oder Aussetzung der weiteren Vollstreckung dieser Maßregeln, im Anschluss an die Verbüßung der Sicherungsverwahrung und auf ausdrückliche Anordnung des Gerichts bei besonderen Straftaten. Am häufigsten tritt Führungsaufsicht ein nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren Dauer oder im Falle von Sexualstraftaten von mindestens 1 Jahr Dauer. Der Verurteilte untersteht dann der Kontrolle und helfenden Betreuung der Aufsichtsstelle und des Bewährungshelfers sowie der forensischen Ambulanz. Auch die Führungsaufsicht kann mit Weisungen verbunden werden. Die Führungsaufsichtsstelle überwacht das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung etwaiger Weisungen.

Bis 2011 waren Daten zur Bewährungshilfe und – noch früher – zur Führungsaufsicht in der Bewährungshilfestatistik enthalten. Seither wird sie nicht mehr geführt. Daher soll im Folgenden auf eine andere Datenquelle zurückgegriffen werden, die bundesweite Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, die auf *Daten des Bundeszentralregisters* beruht (s. näher u. VII.). Die jüngste Erhebungswelle (Jehle et al.,

erscheint 2024) betrifft Personen, die im Bezugsjahr 2016 verurteilt oder von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion betroffen waren oder aus Straf- oder Maßregelvollzug entlassen worden sind und deren Legalbewährung bis 2019 weiterverfolgt wurde.

Anders als in der früheren Bewährungshilfestatistik werden nicht die im Verlauf eines Jahres beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe verzeichnet; vielmehr alle Personen mit gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2016 gezählt, die eine Strafaussetzung oder Strafrestaussetzung nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angeordnet oder die Unterstellung unter Führungsaufsicht betroffen haben. Damit wird nur der jährliche Zugang zur Bewährungshilfe ermittelt. Da die Unterstellungen unter Bewährungs- und Führungsaufsicht in der Regel mehrere Jahre dauern, ist der Bestand an Bewährungs- und Führungsaufsichtsprobanden um ein Vielfaches höher, kann hier aber nicht erfasst werden.

Tabelle 9a: Strafaussetzungen und Unterstellungen bei Freiheitsstrafen – 2016

	(1) Freiheitsstrafe gesamt	(2) davon Strafaussetzung	Aussetzungs- quote (2 von 1)	(3) davon Bewährungs- aufsicht	Unterstellungs- quote (3 von 2)
bis einschl. 6 Monate	41 951	31 229	74 %	13 903	45%
mehr als 6 bis 9 Monate	18 499	14 558	79 %	6 057	42%
mehr als 9 Mon. bis 1 Jahr	16 006	12 671	79 %	5 050	40%
mehr als 1 bis 2 Jahre	21 021	15 061	72 %	6 992	46%
Männer*	85 528	63 446	74 %	27 450	43%
Frauen	11 946	10 070	84 %	4 552	45%
Deutsch**	68 473	52 093	76 %	25 977	50%
Nichtdeutsch	28 786	21 266	74 %	5 968	28%

* es fehlen 3 Fälle mit Angabe zum Geschlecht

** es fehlen 1 105 Fälle mit unbekannter Nationalität
n= 97 477

Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Abschnitt B 8.2.

In Bezug auf *Freiheitsstrafen* wird ermittelt, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und gegebenenfalls Bewährungsaufsicht angeordnet wurde. Insgesamt finden sich im Bundeszentralregister-Datensatz 97 477 Personen mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Davon werden 73 519 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Quote von 75,4 %. Die Aussetzungsquote ist allerdings je nach Dauer unterschiedlich: Vor allem die über einjährigen Freiheitsstrafen werden etwas seltener ausgesetzt (Tabelle 9a). Die Strafaussetzungen werden durchschnittlich zu 43,5 % mit einer Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht verknüpft. Die Bewährungsprobanden sind ganz überwiegend Männer (27 450 gegenüber 4 552 (14,2 %) Frauen) und Deutsche (25 977 gegenüber 5 968 (18,4 %) Nichtdeutschen).

Tabelle 9b: Strafaussetzung bei Jugendstrafe

	(1) Jugendstrafe gesamt	(2) davon Strafaussetzung	Aussetzungs- quote (2 von 1)
bis 6 Monate	1 164	1 046	90 %
mehr als 6 bis 9 Monate	1 676	1 368	82 %
mehr als 9 Mon. bis 1 Jahr	2 087	1 497	72 %
mehr als 1 bis 2 Jahre	3 865	2 071	54 %
Männer	8 064	5 430	67 %
Frauen	728	552	76 %
Deutsch**	6 152	4 277	70 %
Nichtdeutsch	2 609	1 684	65 %

* es fehlen 117 Fälle mit unbekannter Nationalität

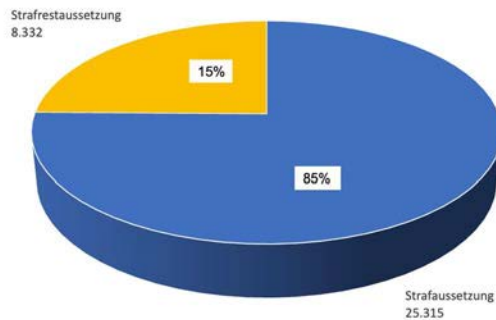
Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Abschnitt B 8.2.

Was die Jugendstrafen betrifft, finden sich im Bundeszentralregister-Datensatz 8 792 Personen mit Jugendstrafen bis zu 2 Jahren. Davon werden 5 982 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Quote von 68 %. Die Aussetzungsquote ist allerdings je nach Dauer unterschiedlich: Vor allem die über einjährigen Jugendstrafen werden deutlich seltener ausgesetzt (Tabelle 9b). Da die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht obligatorisch ist, werden sämtliche Personen mit Strafaussetzung zu Bewährungsprobanden. Diese Bewährungsprobanden sind ganz überwiegend Männer (5 430 gegenüber 552 (9,2 %) Frauen) und Deutsche (4 277 gegenüber 1 684 (28,1 %) Nichtdeutschen).

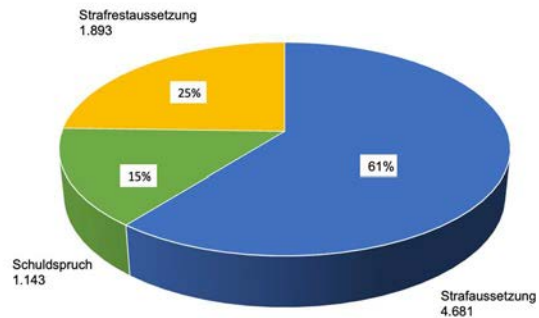
Zu den unter Bewährungsaufsicht gestellten Personen mit einer Strafaussetzung kommen als Bewährungsprobanden Personen hinzu, denen gegenüber im Zusammenhang mit einer Strafrestauesetzung nach allgemeinem Strafrecht, §§ 57, 57a StGB, oder nach Jugendstrafrecht, § 88 JGG, Bewährungsaufsicht angeordnet wird. Sie machen im Bundeszentralregister-Datensatz 15 % (n=8 332) der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Personen und mit 25 % (n=1 893) der nach Jugendstrafrecht unterstellten Personen aus. Schaubild 27a gibt einen Überblick über die Zahl, der unter Bewährungsaufsicht unterstellten Personen; es bildet in gewisser Weise den Zugang zur Bewährungshilfe ab. Insgesamt zeigt sich zunächst, dass die nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden gut ein Fünftel der Bewährungshilfeklientel ausmachen. Neben den nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach Straf- oder Strafrestauesetzung der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt werden, kommen hier noch Personen hinzu, die von der Sonderform eines Schuldspruchs in Verbindung mit der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG (15 %) betroffen sind.

Schaubild 27a: Grundlage der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht - 2016

Unterstellungen nach allg. Strafrecht



Unterstellungen nach Jugendstrafrecht

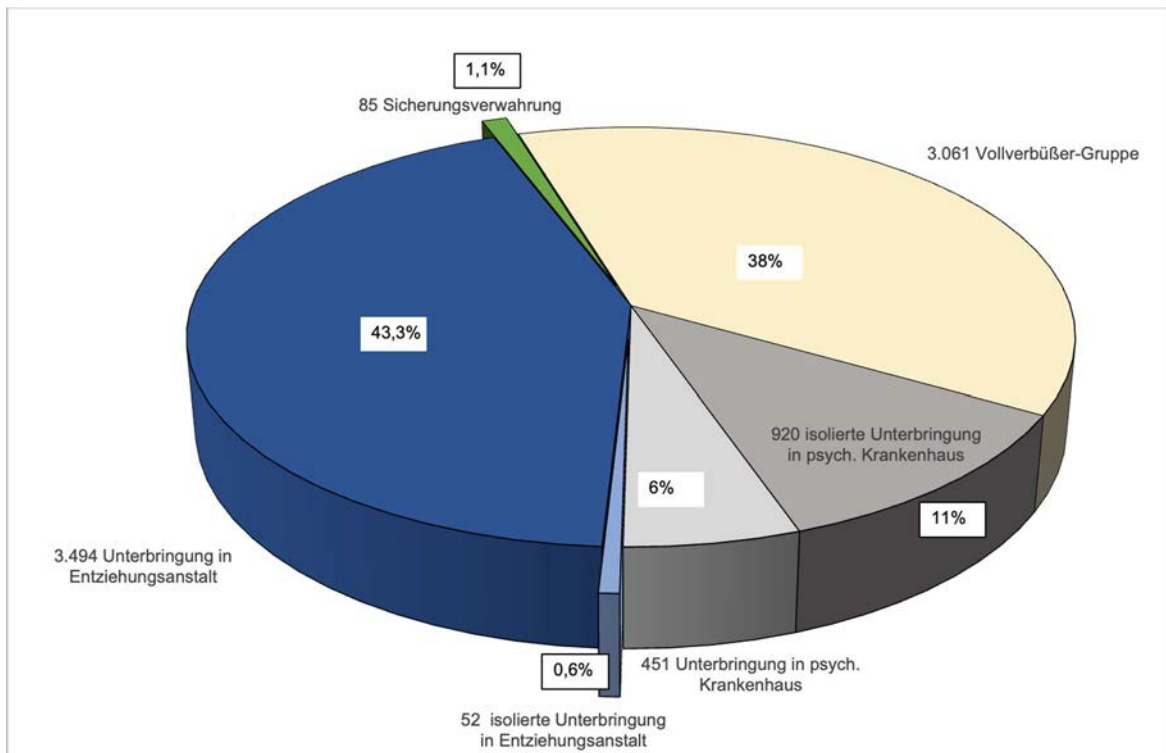


Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Abschnitt B.8.2.

Die Bewährungshilfe ist nicht nur für die unter Bewährungsaufsicht gestellten Personen verantwortlich, sondern auch an der Betreuung und Kontrolle der unter *Führungsaufsicht* gestellten Personen maßgeblich beteiligt. Auch hierzu bietet die Auswertung des Bundeszentralregister-Datensatzes (s.o.) Zahlen. Schaubild 27b zeigt die im Jahr 2016 unter Führungsaufsicht gestellten Personen, bildet also gewissermaßen den jährlichen Zugang zur Bewährungshilfe ab. Da die Regeldauer der Führungsaufsicht 5 Jahre beträgt, ist die Anzahl der von der Bewährungshilfe zu betreuenden Probanden um ein Vielfaches größer, kann hier aber nicht ermittelt werden.

Eine große Gruppe bilden mit 38 % die Vollverbüßer, also Gefangene, die nach voller Verbüßung einer mindestens zweijährigen - bzw. bei bestimmten Sexualstraftaten einjährigen - Freiheitsstrafe aus dem Strafvollzug entlassen und unter Führungsaufsicht gestellt werden. Eine etwas größere Gruppe (43 %) stellen die aus der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt Entlassenen, die fast durchweg zu einer Parallelstrafe verurteilt waren und denen gegenüber nur höchst ausnahmsweise wegen Schuldunfähigkeit isoliert die Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet worden war. Die isolierte Maßregelanordnung ist bei den Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus überwiegend der Fall (11 % der Führungsaufsichtsprobanden), nur eine Minderheit (6 %) weist infolge verminderter Schuldfähigkeit eine Parallelstrafe auf. Eine sehr kleine Klientel (1,1 %) bilden die aus Sicherungsverwahrung Entlassenen. Nicht berücksichtigt sind die wenigen Fällen, in denen das Gericht bei besonderen Straftaten eigens Führungsaufsicht anordnet.

Schaubild 27b: Unterstellung unter Führungsaufsicht 2016



Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Abschnitt B 8.2.

VI. Justizvollzug

1. Belegung und Art des Vollzugs

Von den Verurteilten gelangt nur ein kleiner Teil in den Justizvollzug, nämlich nur diejenigen, die zu einer Freiheits-/Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, oder diejenigen, die zu einer Freiheits-/Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden, deren Strafaussetzung jedoch widerrufen wurde. Hinzu kommen noch die Personen, bei denen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Schließlich gelangen zu Geldstrafe Verurteilte in den Vollzug, wenn sie ihre Geldstrafe nicht bezahlen und stattdessen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen.

Neben den von Strafgerichten Verurteilten befinden sich allerdings noch andere Personen in den Justizvollzugsanstalten, zum einen Personen in Untersuchungshaft (s. auch oben, III. 2.), zum anderen solche mit sonstigem Freiheitsentzug. Zu letzterem gehören z. B. Zivilhaft und – in Ausnahmefällen - Abschiebungshaft.

Informationen über den Justizvollzug sind in der Strafvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes enthalten. Ein Teil der Daten bezieht sich auf einen Stichtag, meist auf den 31.03. des Jahres. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen Verurteilten im Vergleich zu den langfristig Einsitzenden unterrepräsentiert sind; für einen Gefangenen mit langer Strafe ist nämlich die Wahrscheinlichkeit, in der jährlich nur einmal durchgeführten Zählung enthalten zu sein, viel größer als für einen zu kurzer Strafe Verurteilten.

Am 31.03.2022 befanden sich rund 56 000 Menschen in Justizvollzugsanstalten (die Anzahl der Justizvollzugsanstalten wurde zuletzt im Jahre 2018 mit 180 in der Statistik aufgeführt), 80 % davon in Einzelunterbringung und 20 % in gemeinschaftlicher Unterbringung (Tabelle 10).

Tabelle 10: Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung*

	Anzahl
Belegungsfähigkeit:	72 273
davon: - Einzelunterbringung ¹	53 995
- gemeinsame Unterbringung ¹	18 278
tatsächliche Belegung:	55 890
davon: - Einzelunterbringung ¹	44 962
- gemeinsame Unterbringung ¹	10 928

* ohne die vorübergehend Abwesenden (=1 566) am 31.03.2022.

¹ Die Werte addieren sich nicht zu 100 %, da differenzierte Zahlen für Bremen nicht vorliegen.

Quelle: Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2022, Stichtag 31.03., hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

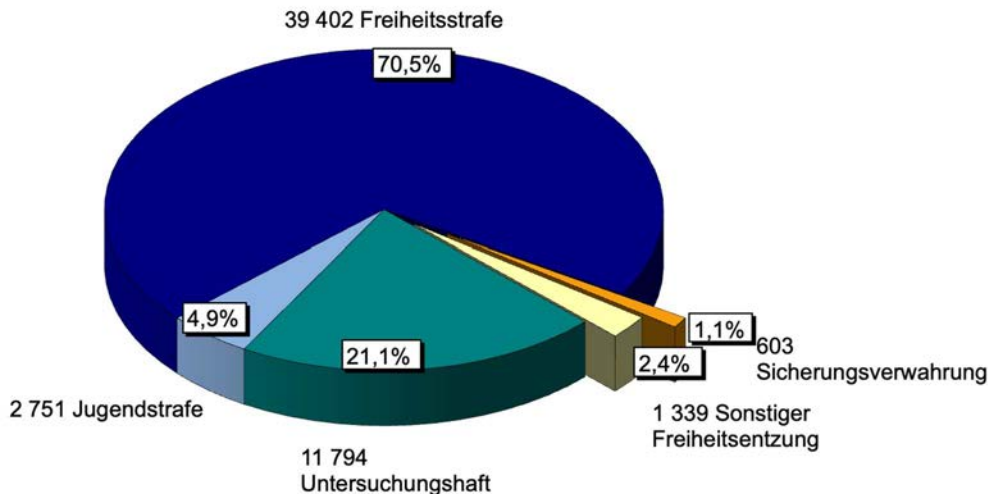
In diesen Zahlenangaben sind die Gefangenen nicht enthalten, die am Stichtag z. B. infolge vollzoglicher Lockerungsmaßnahmen vorübergehend abwesend sind, für die aber Plätze vorgehalten werden müssen. Diese machen am Stichtag 1 566 Personen, das sind 2,8 % der an sich belegten Plätze, aus.

Die von Gerichten zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten stellen rund 75 % der Gesamtinsassen; 21 % sind Untersuchungsgefangene. Gefangene mit sonstigem Freiheitsentzug, v. a. Personen in Zivilhaft (Schaubild 29 und Tabelle 11), stellen 2 % der Insassen.

Sicherungsverwahrte spielen quantitativ eine geringe Rolle (1,1 %). Auch im Justizvollzug stellen die Frauen eine kleine Gruppe dar; 94 % der Insassen sind Männer.

Schaubild 29: Art des Vollzugs

Vollzugsinsassen insgesamt: 55 890*



* ohne die vorübergehend Abwesenden (=1 566) am 31.03.2022.

Quelle: Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2022, Stichtag 31.03., hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

Tabelle 11: Bestand und Art des Vollzugs*

Art des Vollzugs	insgesamt	männlich	weiblich
insgesamt	55 890	52 793	3 097
Untersuchungshaft	11 794	11 210	584
Jugendstrafe	2 751	2 646	105
Freiheitsstrafe (einschließlich Ersatzfreiheitsstrafe)	39 402	37 067	2 335
Sicherungsverwahrung	603	601	2
sonstige Freiheitsentziehung	1 339	1 268	71
davon: -Strafarrest	0	0	0
-Abschiebungshaft	94	90	4

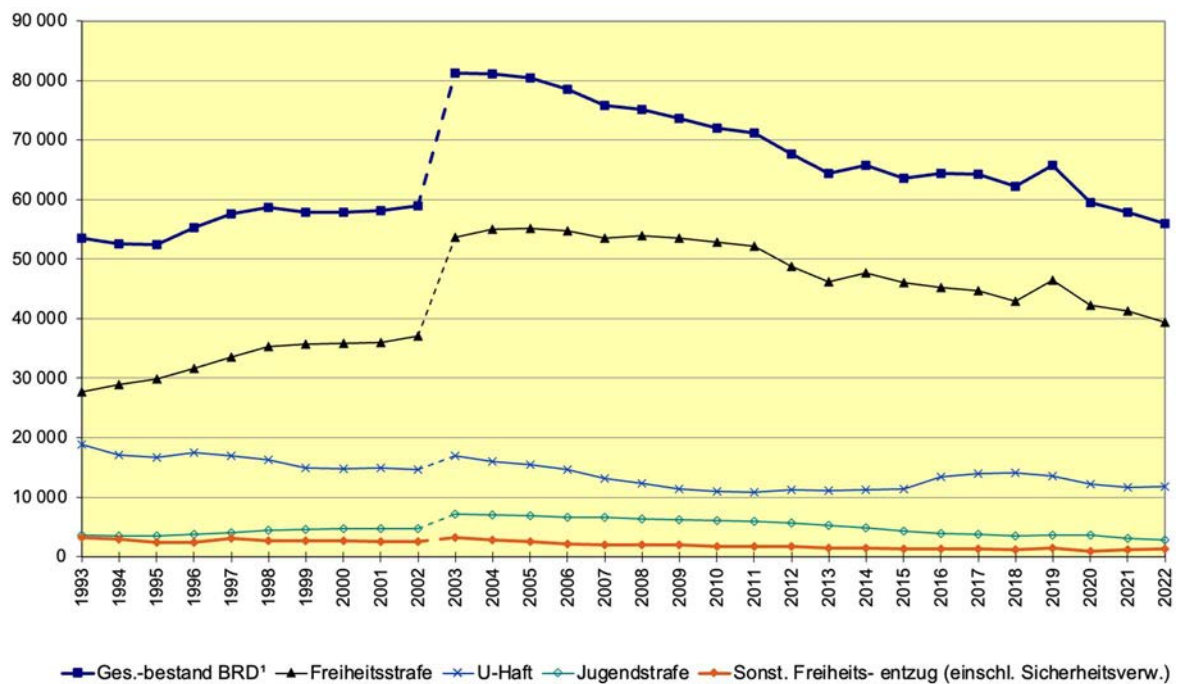
* ohne die vorübergehend Abwesenden (n=1 566) am 31.03.2022.

Quelle: Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2022, Stichtag 31.03., hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

Die Bestandszahlen sind seit 1993 für Gesamtdeutschland verfügbar, allerdings nur was den Gesamtbestand, nicht die Differenzierung nach Haftarten angeht. Letztere wird erst ab dem Jahr 2003 ausgewiesen (Schaubild 30). Bis 2002 zeigt sich für die alten Länder und Gesamt-Berlin ein deutliches Wachstum der eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verbüßenden. Dies liegt daran, dass einerseits mehr Freiheits- und Jugendstrafen verhängt wurden (s.o. Schaubilder 19 und 25), andererseits der Anteil längerer Freiheitsstrafen gestiegen war.

Gleichzeitig hatte die Zahl der Untersuchungsgefangenen stark abgenommen. Für Gesamtdeutschland ist seit 2003 der Gesamtbestand von Inhaftierten (mit Ausnahme des Jahres 2019) stetig gesunken. Dies gilt für die Untergruppen der Freiheits- und Jugendstrafe sowie der Untersuchungshaft, die allerdings zwischen 2015 und 2020 wieder leicht angestiegen, seither wieder etwas zurückgegangen ist.

Schaubild 30: Bestand der Gefangenen und Verwahrten
nach Art des Vollzugs* 1993-2022



* bis 2002 gemessen am Stichtag 31.12., seit 2003 gemessen am Stichtag 31.03.; ohne die vorübergehend Abwesenden (dies waren am 31.03.2022 in der Bundesrepublik Deutschland gesamt n=1 566); Zahlen bis einschließlich 2002 für das alte Bundesgebiet und Gesamt-Berlin, ab 2003 für die gesamte BRD.

Quelle: Bestand der Gefangenen und Verwahrten der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (bis 2002 Fachserie 10, Reihe 4.2, S. 5; seit 2003 neue Erscheinungsweise, Bestand der Gefangenen und Verwahrten).

2. Strafgefangene: Alter und Nationalität

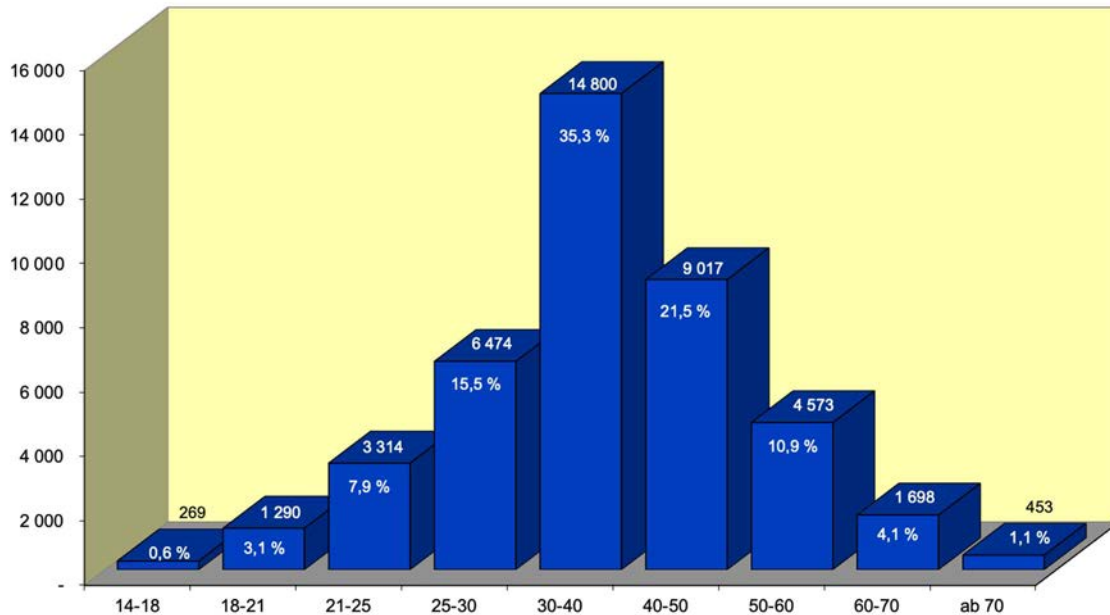
Die folgenden Zahlen beziehen sich nur auf Personen, die eine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßen sowie auf Personen, die sich in Sicherheitsverwahrung befinden.

Von den insgesamt 41 888 Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten besitzen 14 497 (34,1 %) nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser Anteil von Ausländern entspricht in etwa ihrem Anteil an Verurteilten (s.o. IV.2.) und Tatverdächtigen (s.o. II.3.). Von den ausländischen Strafgefangenen stammen knapp 60 % aus Europa (4 369 aus EU-Ländern und 4 160 aus den übrigen europäischen Ländern).

Schaubild 31 zeigt, dass die Mehrheit, nämlich 59 % der Strafgefangenen zwischen 21 und 40 Jahre alt sind (24 588). Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an allen Strafgefangenen beträgt knapp 4 %. Über 50 Jahre alt sind 16 % der Strafgefangenen, über 60 nur noch 5 %.

Schaubild 31: Strafgefangene und Alter

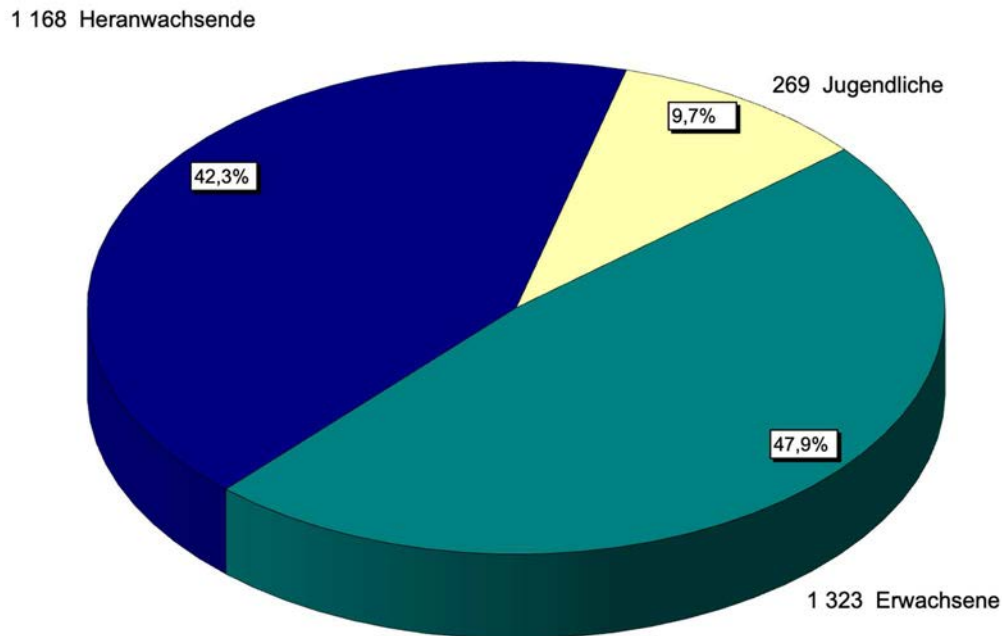
Strafgefangene insgesamt: 41 888



Quelle: Strafvollzugsstatistik 2022, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.03.

Bei den Gefangenen im Jugendstrafvollzug, der in selbständigen Jugendstrafanstalten stattfindet, fällt auf, dass lediglich knapp 10 % der Inhaftierten unter 18 Jahre alt sind. 42 % sind Heranwachsende, 48 % Erwachsene über 21 Jahre (Schaubild 32). Dies hat mehrere Gründe: Schwere Straftaten, die eine Verurteilung zu einer vollstreckbaren Jugendstrafe nach sich ziehen, werden eher von Heranwachsenden als von Jugendlichen begangen. Da es für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf den Zeitpunkt der Straftat ankommt, können zudem auch inzwischen über 21jährige zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, die noch in einer Jugendstrafanstalt vollstreckt wird. Erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres wird die Jugendstrafe obligatorisch im Erwachsenenvollzug verbüßt.

Schaubild 32: Strafgefangene im Jugendstrafvollzug*
 Personen insgesamt: 2 760



* einschl. Freiheitsstrafe, die in einer Jugendanstalt vollzogen wird.

Quelle: Strafvollzugsstatistik 2022, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.03.

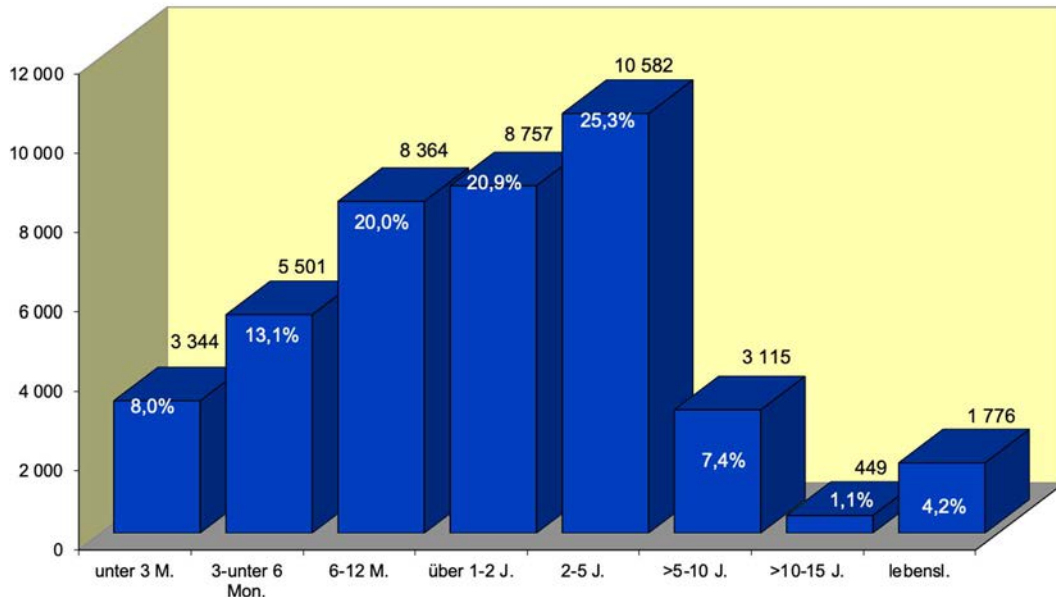
3. Voraussichtliche Vollzugsdauer

Über die tatsächliche Dauer der Strafverbüßung gibt es keine Angaben in den offiziellen Statistiken. Die Strafvollzugsstatistik enthält nur Daten hinsichtlich der sog. voraussichtlichen Vollzugsdauer. Damit wird die Dauer der verhängten Strafe abzüglich der Untersuchungshaft angegeben. Nicht berücksichtigt werden jedoch vorzeitige Entlassungen, z. B. nach einer Aussetzung des Strafrestes oder einer Gnadenentscheidung.

Nach den Angaben der Statistik sehen 21 % der an einem bestimmten Stichtag einsitzenden Verurteilten einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter 6 Monaten entgegen. Mit 20 % bzw. 21 % fast genauso hoch ist der Anteil derer mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von 6 bis 12 Monaten bzw. 1 bis 2 Jahre. 25 % der Gefangenen verbüßen eine Freiheits- oder Jugendstrafe von über 2 bis 5 Jahren; 13 % haben eine Vollzugsdauer von über 5 Jahren zu erwarten (Schaubild 33). Freilich macht sich hier die Stichtagszählung besonders bemerkbar; betrachtet man die Gefangenen, die im Verlauf eines Jahres ihre Strafe antreten, so sind die kurzzeitig (unter einem Jahr) Inhaftierten wesentlich stärker vertreten.

Schaubild 33: Voraussichtliche Vollzugsdauer*

Strafgefangene insgesamt: 41 888



* Strafgefangene insgesamt: 55 890; verhängte Strafe abzüglich anzurechnender Untersuchungshaft.

Quelle: Strafvollzugsstatistik 2022, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 10, Reihe 4.1), Tab. 3.1; Stichtag 31.03.

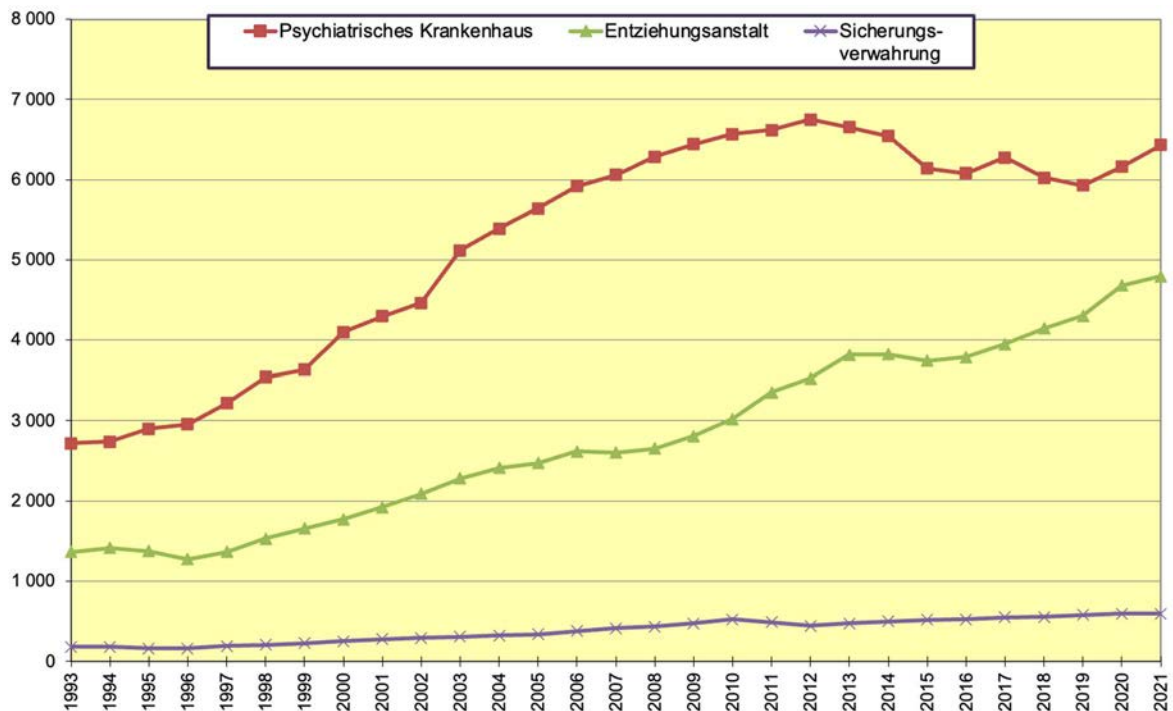
4. Exkurs: Maßregelvollzug

In den voranstehenden Abschnitten ging es um den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in den Justizvollzugsanstalten, also Einrichtungen der Justizverwaltung. Von den stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung wird allerdings nur die Sicherungsverwahrung – im Anschluss an eine zuvor verbüßte Freiheitsstrafe – in Justizvollzugsanstalten vollstreckt. Dagegen werden die beiden anderen Maßregeln, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt, in Einrichtungen vollzogen, die zur Gesundheits- und Sozialverwaltung gehören. Gleichwohl enthielt die Strafvollzugsstatistik bis 2014 auch Daten zu den dort Untergebrachten, freilich nur für die alten Bundesländer und Gesamtberlin. Seither werden in einer gesonderten Zusammenstellung Zahlen für die alten Bundesländer und Gesamtberlin und inzwischen auch für einige neuen Bundesländer erfasst (Statistisches Bundesamt, Zusammenstellung von Länderlieferungen der Datenerhebung zum Maßregelvollzug im Auftrag des BMJV).

Schaubild 34 stellt bis 2015 nur die Daten für die alten Bundesländer und Gesamt-Berlin dar. Es zeigt, dass - anders als der Strafvollzug - der Maßregelvollzug in den 1990er und 2000er Jahren ein nahezu stetig starkes Wachstum erlebt hat: So ist die Zahl der Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus von 2 800 im Jahre 1993 (allerdings durchweg ohne die neuen Bundesländer) um annähernd das Zweieinhalbfache auf 6 800 im Jahre 2012 gestiegen; diese Entwicklung geht im ersten Jahrzehnt in etwa parallel mit den steigenden Anordnungen (s.o. IV.3.4); während letztere aber in den Folgejahren tendenziell leicht zurückgingen, wuchs die Zahl der Untergebrachten weiter, so dass dafür eine sich verlängernde Verweildauer infolge einer restriktiven Entlassungspraxis

verantwortlich sein dürfte. Zwischen 2013 und 2019 zeigt sich ein gewisser Rückgang, der auch im zeitlichen Zusammenhang mit der Gesetzesreform steht, welche erhöhte Anforderungen an die Anordnung und Fortdauer der Unterbringung stellt. Allerdings steigen seit 2020 die Zahlen (die leider nicht das gesamte Bundesgebiet umfassen; s. Fußnote unter Schaubild 34) wieder leicht.

Schaubild 34: Untergebrachte im Maßregelvollzug
1993-2021*



* Für die Unterbringungen im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt sowie in der Sicherungsverwahrung bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West (seit 1995 Berlin-Gesamt); ab 2015 alte Bundesländer (aber ohne Rheinland-Pfalz) und Gesamtberlin, aber mit Mecklenburg-Vorpommern, seit 2017 einschließlich Sachsen.

Quelle: Strafvollzugsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (bis 2002 Fachserie 10, Reihe 4.2, S. 5; seit 2003 neue Erscheinungsweise, Bestand der Gefangenen und Verwahrten) sowie Strafvollzugsstatistik – Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug), 2014 eingestellt; seither Zusammenstellung von Länderlieferungen der Datenerhebung zum Maßregelvollzug, hrsg. vom Statistischen Bundesamt.

Indessen ist die Zahl der Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt durchweg parallel mit den Anordnungen (s.o. IV. 3.4) gestiegen und hat sich mehr als verdreifacht auf fast 5 000 Untergebrachte. Die von einem niedrigen Niveau (1993: 183) ausgehende, fast ungebrochene Aufwärtsentwicklung der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung erhielt in den Jahren 2010 bis 2012 einen leichten Knick; hierfür dürften Entlassungen in Folge von Entscheidungen des Europäischen Gerichts für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts (s.o. IV. 3.4) eine Rolle gespielt haben. Inzwischen steigen die Zahlen wieder leicht, so dass sich im Jahr 2021 596 Personen in Sicherungsverwahrung befinden.

VII. Wiederverurteilungen

Die Verhängung einer Kriminalstrafe ist die schärfste Form der Missbilligung, die eine Gesellschaft bestimmten Verhaltensweisen gegenüber zum Ausdruck bringt. Gleichzeitig werden mit der Strafe bestimmte Zwecke verbunden, deren wichtigster es ist, den Täter selbst wie auch andere Menschen davon abzuhalten, vergleichbare Taten zu begehen. Dieser Strafzweck hat seinen Niederschlag in verschiedenen Gesetzen gefunden. So formuliert zum Beispiel das Strafvollzugsgesetz des Bundes, das Ziel des Strafvollzuges sei es, den Verurteilten zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 StVollzG (Bund)). In besonderem Maße gilt diese rückfallpräventive Ausrichtung für das Jugendstrafrecht, dessen Anwendung vor allem „erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ soll (§ 2 JGG).

Ob dies gelingen kann, ob Strafen also eine spezialpräventive Wirkung haben, ist eine Frage, die Strafrechtswissenschaft wie Kriminalpolitik von jeher begleitet. Und anders als manche anderen Grundannahmen der Wirkung von Recht ist sie der erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung zugänglich: Wir können messen, ob Verurteilte erneut gegen (Straf-)Gesetze verstoßen oder ob sie sich nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe „legal bewähren“, also nicht mehr rückfällig werden. Rückfallstatistiken spielen aber auch im Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung von Prognosen für die Strafrechtspflege eine Rolle: Angesichts eines zunehmend an Risikoeinschätzungen ausgerichteten Strafrechts liegt der Bedarf an einer nur durch nationale und wiederholte Rückfallstatistiken herstellbaren Datenlage, die auch zu Basisinformationen des Rückfalls in kleinen Gruppen von verurteilten Straftätern Auskunft geben kann, auf der Hand. Nimmt man den präventiven Anspruch des Strafrechts ernst, muss es sich daran messen lassen, in welchem Maße Rückfallverhütung gelingt.

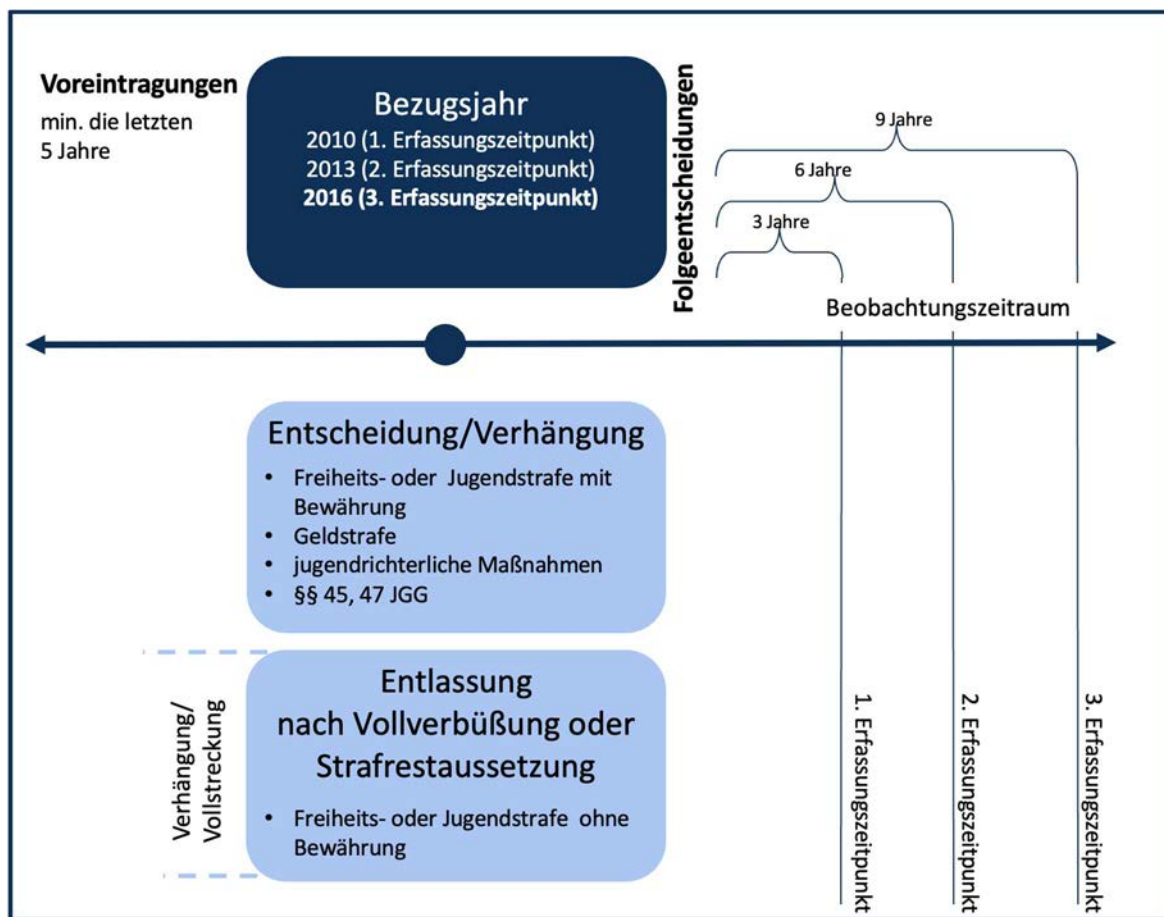
Die in den Abschnitten III bis IV dargestellten Rechtspflegestatistiken können aber von ihrer Anlage her nur die Daten für ein spezifisches Bezugsjahr erfassen (manchmal werden dabei Personen gezählt, manchmal Verfahren), ohne dass ermittelt werden kann, was aus den in diesem Jahr Verurteilten später wird. Um Rückfälle zu messen, benötigt man also einen anderen Ansatz (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, Kap. 3.8.). Diese Einsicht hat das Bundesministerium der Justiz veranlasst, eine bundesweite Untersuchung zur Rückfallquote bzw. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Auftrag zu geben.

1. Konzept der Rückfalluntersuchung

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung werden alle in einem sogenannten Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden (Jehle u.a., Legalbewährung 2020). Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen wird am Vollstreckungsende bzw. am Entlassungsdatum angesetzt, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – und jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen beim Entscheidungsdatum.

Die Daten des Zentralregisters wurden bisher in fünf Erhebungswellen erfasst, so dass für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016 das Rückfallverhalten in einem jeweils dreijährigen Beobachtungszeitraum untersucht werden konnte. Außerdem konnten die Daten der einzelnen Erhebungswellen so miteinander verknüpft werden, dass für das Bezugsjahr 2010 der Beobachtungszeitraum auf 9 Jahre erweitert werden konnte. Die Ergebnisse der vier dieser drei Erhebungswellen wurden publiziert (Schaubild 35); eine fünfte Erhebungswelle wurde für diese Ausgabe bereits ausgewertet und befindet sich in der Auswertung (Jehle u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019, 2010-2019; erscheint 2024).

Schaubild 35: Struktur der Rückfalluntersuchung
2010 – 2019



Das Forschungsprojekt „Legalbewährung“ konnte erstmals für das gesamte Bundesgebiet rückfallstatistische Informationen für alle Sanktionen erfassen, die im Straf- bzw. Erziehungsregister eingetragen werden, und für ein einheitliches Bezugsjahr Daten zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Delikt, der Sanktion, dem Alter, möglichen Voreintragungen, dem Geschlecht und der Nationalität vorlegen. Der zu diesem Zweck ausgewertete Datenbestand des Bundeszentralregisters ist somit geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben. So kann zum Beispiel ermittelt werden, wie häufig es bei wegen Gewaltdelikten oder Sexualdelikten bestraften Tätern zu Rückfällen kommt. Auch häufig geäußerte kriminalpolitische Auffassungen zu

unterschiedlichen Rückfallraten bei verschiedenen Sanktionstypen können mit diesem Datensatz auf einer gesicherten Grundlage überprüft werden. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass mithilfe des Datensatzes zunächst einmal lediglich die Häufigkeit des Rückfalls benannt werden kann („Entlassene aus dem Strafvollzug werden häufiger rückfällig als zu Geldstrafe Verurteilte“), ohne dass damit Aussagen über Kausalzusammenhänge getroffen werden können („Der Strafvollzug bewirkt die Rückfälligkeit“). Im genannten Beispiel könnte die Erklärung auch sein, dass Geldstrafen von den Gerichten von vornherein bei weniger schweren Straftaten und bei Tätern mit günstigerer Sozialprognose verhängt werden, so dass es sich bei den im Vollzug befindlichen Verurteilten um eine Art „Negativauslese“ handelt, deren häufigeres Versagen bei der Legalbewährung nicht überraschend ist. Überraschend ist hier vielleicht eher, dass es dennoch in der Mehrzahl nichtvergleichsweise selten zu Rückfällen kommt (s.u.).

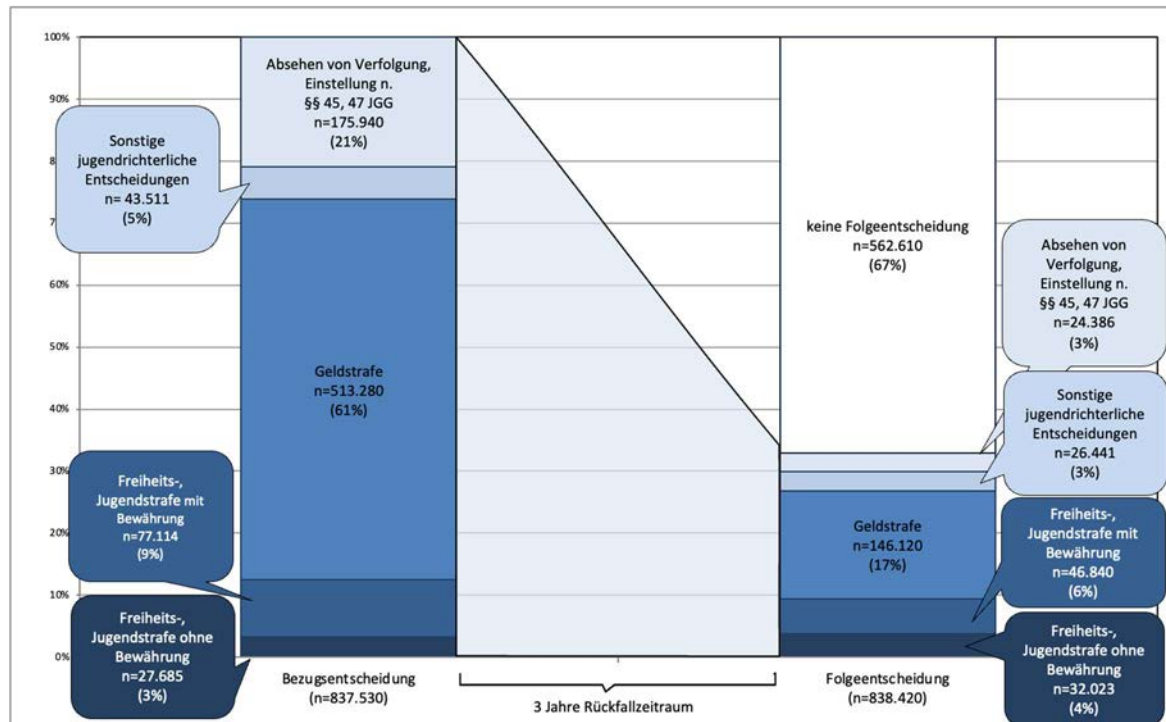
Im Folgenden werden erst die Ergebnisse der fünften Erhebungswelle der Rückfalluntersuchung vorgestellt (Jehle u. a., Legalbewährung, erscheint 2024). Ein zu diesem Zweck aus dem Bundeszentralregister gewonnener Datensatz wurde für die Rückfalluntersuchung zu aussagekräftigen Kategorien zusammengefasst, so dass es sowohl für das Bezugsjahr 2016 als auch für das Bezugsjahr 2010 möglich wird, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten zu informieren. Aus den vielfältigen Aussagemöglichkeiten seien hier einige wichtige Ergebnisse zusammengefasst.

2. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Für die meisten der im Jahr 2016 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder Dritte (33 %) strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb eines Risikozeitraums von drei Jahren erneut straffällig (siehe Schaubild 36). Das heißt, von den für das Bezugsjahr 2016 erfassten 837 530 Personen wurden 562 610 (67 %) innerhalb der nächsten drei Jahre nicht erneut strafrechtlich registriert. Dieses Ergebnis entspricht den Erkenntnissen aus der Vorläuferstudien für die Bezugsjahre 2010 und 2013.

In den meisten Fällen handelt es sich hierbei nicht um so schwere Rückfälle, dass die Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung notwendig würde. Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu mildereren Sanktionen. So werden nur 4 % aller im Jahr 2016 strafrechtlich in Erscheinung getretenen oder aus der Haft entlassenen Personen (erneut) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. 6 % erhalten aufgrund einer Rückfalltat eine Freiheits- oder Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, 17 % eine Geldstrafe und 3 % eine jugendrichterliche Entscheidung. Bei 3 % aller Personen kann die erneute Straftat sogar noch einmal mit einer jugendstrafrechtlichen Einstellung erledigt werden (Schaubild 36).

Schaubild 36: Allgemeiner Rückfall – 2016 – 2019*



* Auf der Ebene der Bezugsentscheidungen werden hier 1 168 Fälle mit isolierten Maßregeln ausgeschlossen, auf der Ebene der Folgeentscheidungen 278.

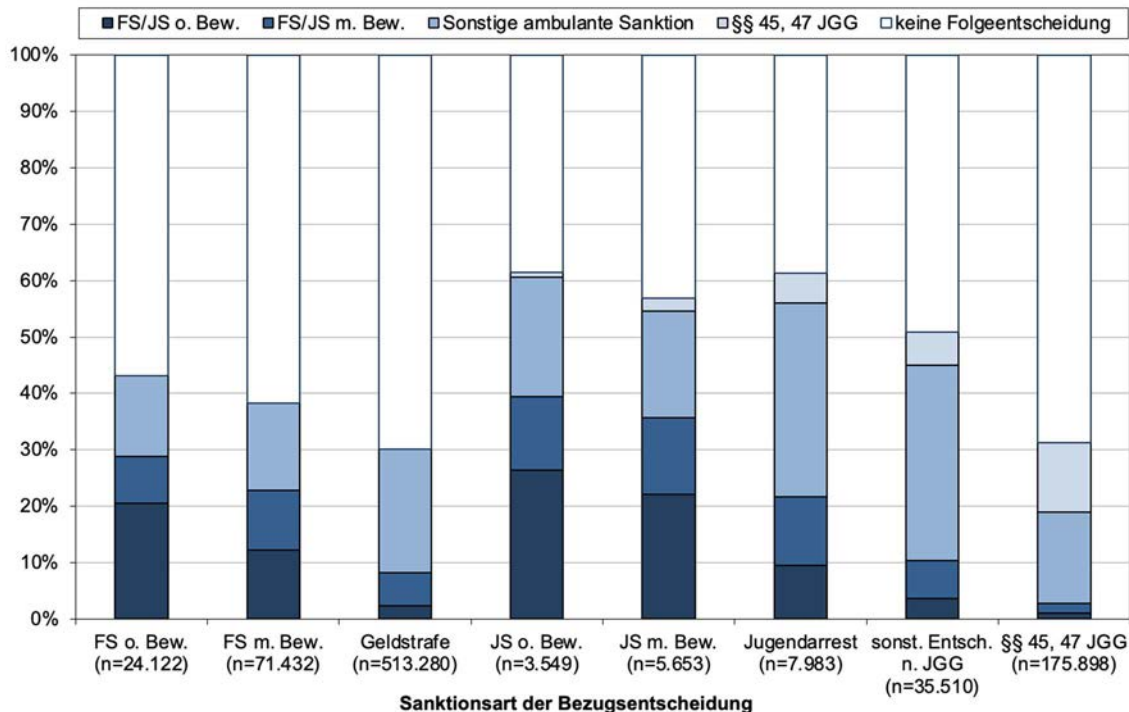
** Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Zusammenfassung, Abb. 2.

Verlängert man den dreijährigen Rückfallzeitraum auf neun Jahre (2010-2019), zeigt sich, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Rückfalltaten innerhalb der ersten drei Jahre, die Hälfte sogar bereits innerhalb des ersten Jahres nach Verurteilung oder Entlassung begangen wird. Bei längerfristiger Betrachtung über den dreijährigen Beobachtungszeitraum hinaus kommt dennoch eine nicht unerhebliche Anzahl von Rückfalltätern hinzu: So erweist es sich für das Bezugsjahr 2010 am Ende eines neun jährigen Beobachtungszeitraum, dass insgesamt 48 % der verurteilten bzw. entlassenen Straftäter mit wenigstens einer neuen Straftat aufgefallen sind. (s. Jehle u.a. 2024, Abschnitt C.2.3).

Alter und Geschlecht sind für die Rückfallhäufigkeit erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Für das Bezugsjahr 2016 weisen die Jugendlichen mit über knapp 40 % die höchste Rückfallrate auf, die über 60-Jährigen mit 14 % die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang als Männer rückfällig.

Darüber hinaus besitzt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung: Mit der Zahl und der Sanktionsschwere früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.

Schaubild 37: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – 2016-2019*



* Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Abschnitt A.4.1.

Auch unterschiedliche Sanktionsformen zeigen klare Unterschiede in den Rückfallraten, wie Schaubild 37 verdeutlicht. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings, wie oben bereits erwähnt, Vorsicht geboten: Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden.

Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als diejenigen mit mildereren Sanktionen wie Geldstrafe oder jugendrichterlichen Sanktionen. Die höchste Rückfallrate weist Jugendstrafe ohne Bewährung mit 62 % auf, knapp gefolgt von Jugendarrest mit 61 %, die niedrigste Geldstrafe mit 30 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit von Personen junger Jahrgänge. Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten, liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich niedriger (Schaubild 37).

Differenziert man weiter nach der Sanktionsart der Folgeentscheidung, zeigen die schwereren Bezugssanktionen erwartungsgemäß größere Anteile an ebenfalls stationären Folgeentscheidungen: Diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe entlassen wurden, kehren zu 26 % bzw. 20 % wieder in den Strafvollzug zurück, während z.B. von denjenigen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, nur ca. 2 % in der Folge inhaftiert werden (Schaubild 37). Wie einleitend erörtert sind diese Ergebnisse mit

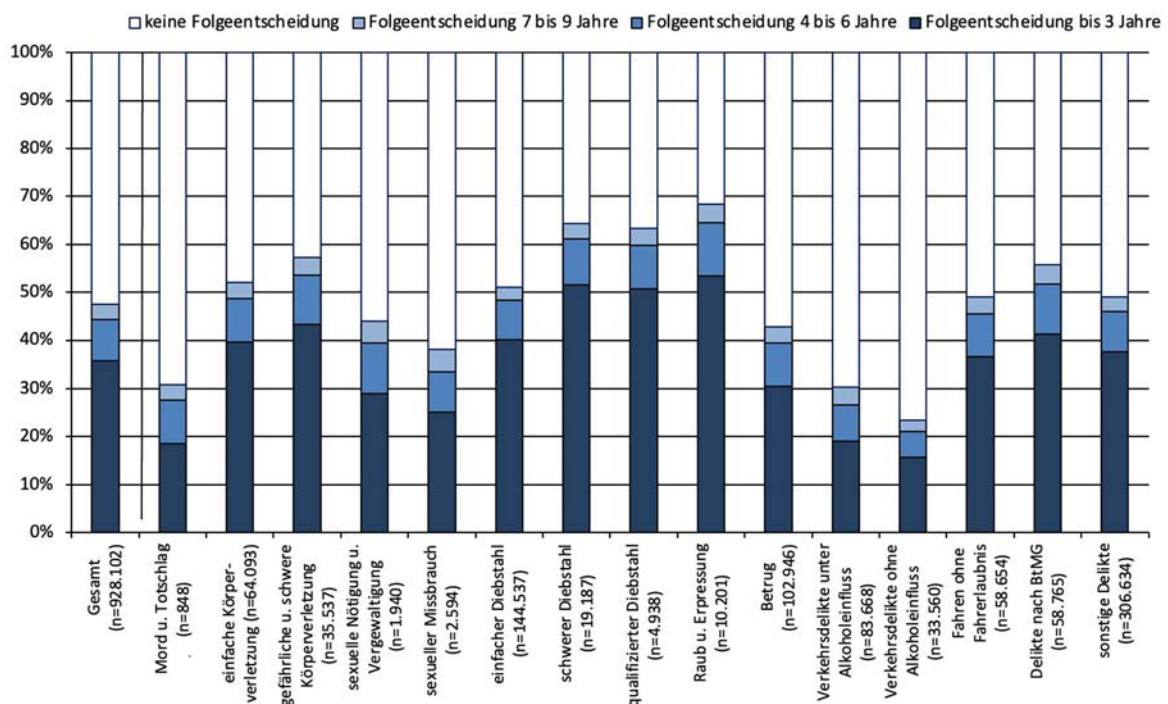
darauf zurückzuführen, dass Personen, die zu einer ambulanten Sanktion oder Bewährungsstrafe verurteilt werden, in der Regel eine günstigere Sozialprognose haben. Personen mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen werden mehr als andere Verurteilte erneut straffällig, dennoch kehrt innerhalb von drei Jahren nur eine Minderheit (etwa ein Fünftel nach Freiheitsstrafen und etwa ein Drittel nach Jugendstrafen) *wieder in den Strafvollzug* zurück.

Für zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe Verurteilte des Bezugsjahrs 2010 erweist sich am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums, dass der Anteil von stationären Folgeentscheidungen ansteigt, bei Freiheitstrafen um 9 Prozentpunkte auf etwa 34 % und bei Jugendstrafen um 12 Prozentpunkte auf 44 % (s. Jehle u.a. 2024, Abschnitt C.2.3). D.h., im Verlauf von neun Jahren kehrt jeder Dritte nach einer Freiheitsstrafe und nahezu jeder zweite nach einer Jugendstrafe Entlassene wieder in den Strafvollzug zurück.

3. Rückfälligkeit nach Deliktart der Bezugsentscheidung

Die *allgemeine Rückfälligkeit* unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen *Deliktgruppen*: Nach drei Jahren weisen die *Straßenverkehrsstraftäter* (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und die wegen *Tötungsdelikten* Verurteilten mit ungefähr weniger als 20 % die niedrigsten Rückfallraten auf, während Täter von *Raubdelikten* und schweren Formen des *Diebstahls* zu mehr als 50 % rückfällig werden (dunkelblauer Teil der Säule).

Schaubild 38: Rückfälligkeit in den ersten, zweiten und dritten drei Jahren nach Deliktart der Bezugsentscheidung 2010-2019*

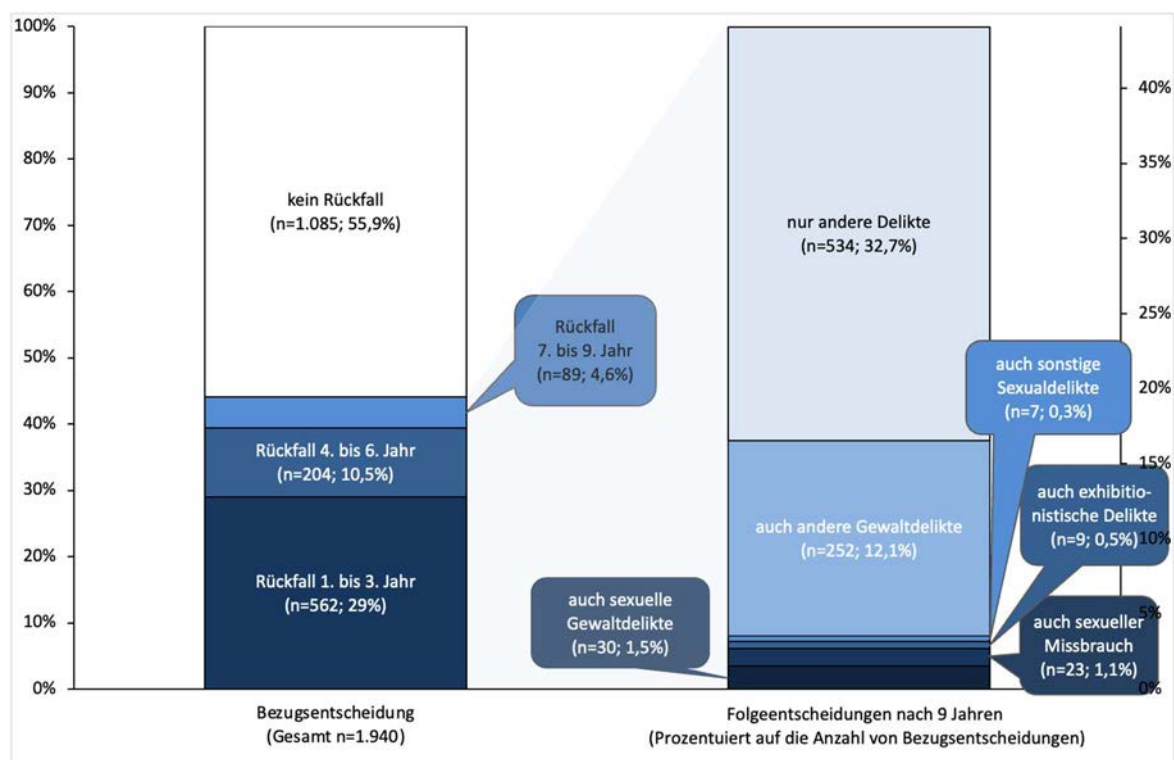


* Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Abschnitt C.6.1.

Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (mittelblau) beträgt der Zuwachs von Rückfällen durchschnittlich 9 Prozentpunkte; er unterscheidet sich geringfügig in den einzelnen Deliktgruppen. Noch einmal deutlich weniger steigen die Rückfallraten vom 7. bis zum 9. Beobachtungsjahr (hellblau).

Der Zuwachs liegt bei weiteren 3 Prozentpunkten. Nach neun Jahren ist also rund jeder Dritte, der wegen Tötungsdelikten und Verkehrsstrafaten Verurteilten wegen irgendeines neuen Delikts wiederverurteilt worden, hingegen mehr als zwei Drittel der wegen Raubdelikten und schweren Diebstahlsformen Verurteilten.

Schaubild 39: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach neun Jahren bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung 2010-2019*

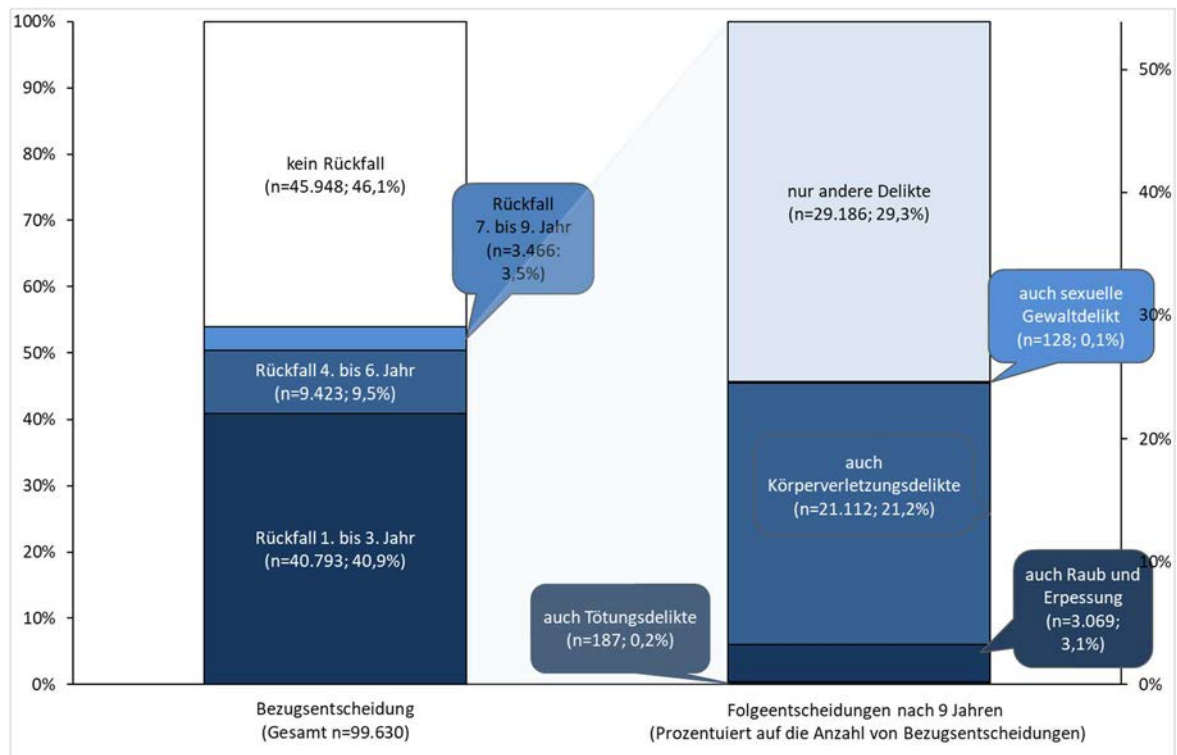


* Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Zusammenfassung Abb. 6.

In welchem Umfang nach bestimmten Delikten *auch schwere bzw. einschlägige Rückfälle* festzustellen sind, kann für ausgewählte Deliktgruppen anhand des Delikts der Rückfalltat untersucht werden. Bei *Sexualdelikten* zeigen sich nur *in geringem Maße* auch einschlägige Rückfälle. So liegt z.B. bei Tätern, die aufgrund von *sexueller Nötigung* oder *Vergewaltigung* registriert wurden, nach neun Jahren die Rückfälligkeit mit einem erneuten sexuellen Gewaltdelikt bei 1,5 % und mit jeder Art von Gewalt- oder Sexualdelikten bei 16 % (Schaubild 39). Ähnliches gilt auch für den sexuellen Missbrauch: Nur eine sehr kleine Minderheit, der wegen sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird erneut aufgrund von einschlägigen Delikten registriert (4 %; s. Jehle u.a. 2024, Abschnitt C.6.2). Anders verhält es sich bei Personen, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Hier ist der

relativ große Anteil von Personen auffällig, die wieder aufgrund eines exhibitionistischen Delikts verurteilt werden (12 %; s. Jehle u.a. 2024, Abschnitt C .6.2.). Anhaltspunkte für eine Interpretation des exhibitionistischen Delikts als „Einstiegstat“ für spätere schwerere Sexualstrafen lassen sich nicht finden.

Schaubild 40: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach neun Jahren bei Körperverletzung 2010-2019*

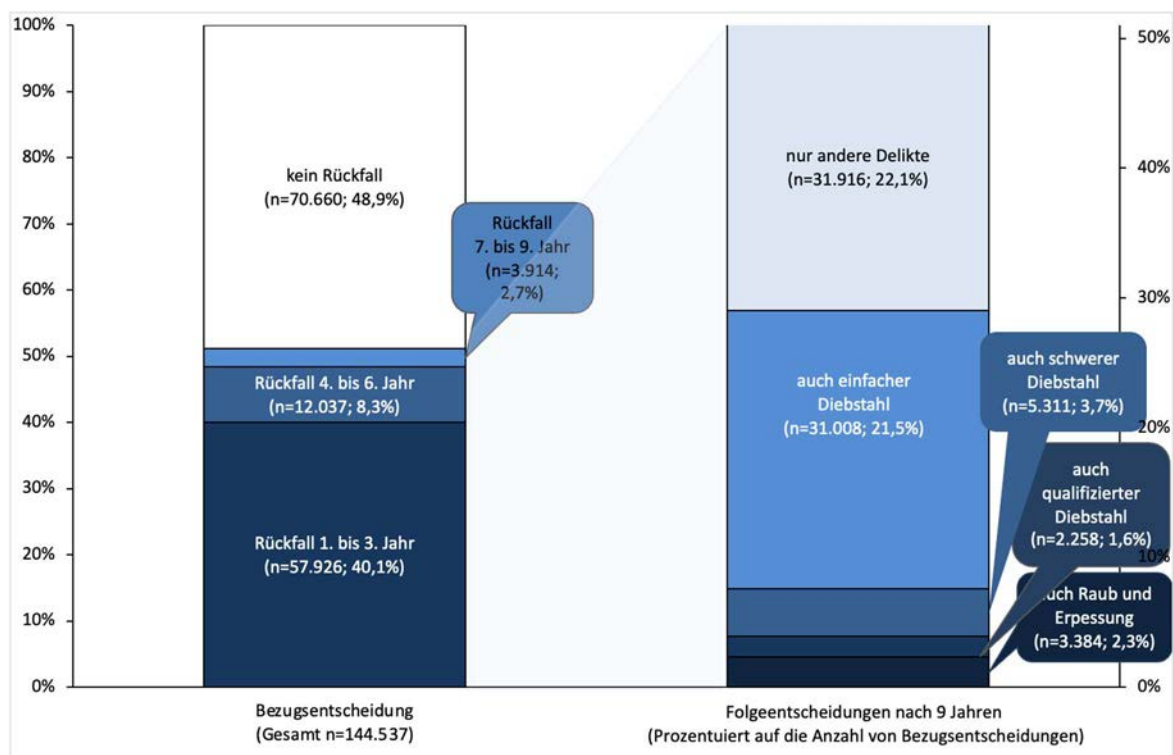


* Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Zusammenfassung Abb. 7.

Unter den Gewalttätern sind Körperverletzte mit 21 % am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums am häufigsten einschlägig mit einer erneuten Körperverletzung rückfällig geworden (Schaubild 40). Personen, die aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt oder aus der Haft entlassen worden sind, werden zwar deutlich seltener (10 %) erneut wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt; aber sie fallen häufiger mit erneuten Straftaten aus anderen Bereichen auf: 20 % mit Körperverletzung, weniger als 1 % mit Tötungsdelikten sowie 38 % mit Nicht-Gewaltdelikten (Jehle u.a. 2024, Abschnitt C.6.3.2.2.).

Ein anderes Bild zeigt sich bei den *Tötungsdelinquenten*, die nach neun Jahren mit 31 % eine moderate allgemeine Rückfallrate aufweisen. Diese Personengruppe wird in der Regel nicht aufgrund eines erneuten Gewaltdelikts verurteilt, sondern wegen anderer Delikte (21 %); 8 % wegen eines Körperverletzungsdelikts und etwas mehr als 1 % aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts. Weniger als 1 % der Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts erfasst wurden, werden erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig (Jehle u.a. 2024, Abschnitt C.6.3.2.1).

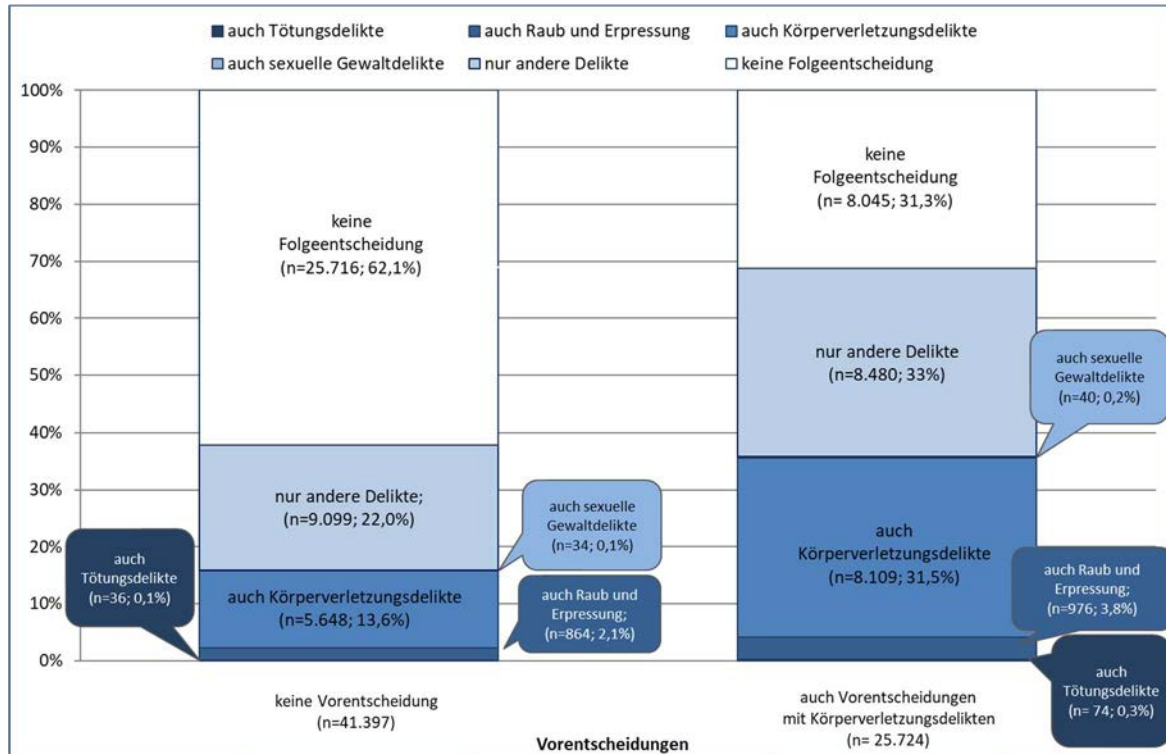
Schaubild 41: Deliktsspezifische Rückfälligkeit nach neun Jahren bei einfachem Diebstahl – 2010-2019



* Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Zusammenfassung Abb. 8.

Aus kriminalpolitischer Perspektive ist auch ein Massendelikt wie Diebstahl interessant, denn ein fast ein Fünftel der erfassten Straftäter wurden aufgrund eines Diebstahls gem. §§ 242-244a StGB verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen. Generell sind im neunjährigen Beobachtungszeitraum die allgemeinen Rückfallraten der wegen Diebstahls Verurteilten etwas überdurchschnittlich: nach einfachem Diebstahl 51 % (Schaubild 41), nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl sogar 64 % (Jehle u.a. 2024, Abschnitt C.6.4.2). Auch die einschlägigen Rückfallraten sind hoch: Nach einfachem Diebstahl wird ein erheblicher Anteil der Täter aufgrund eines erneuten Diebstahl- oder Raubdelikts verurteilt (29 %, Schaubild 41); nach schwerem Diebstahl sind es bereits 34 % und nach qualifiziertem Diebstahl (v.a. Wohnungseinbruch) sogar 37 % (s. Jehle u.a. 2024, Abschnitt C.6.4.2). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nur wenige (8 %, Schaubild 41) der wegen einfachen Diebstahls Verurteilten zu schweren Formen des Diebstahls oder Raubs übergehen.

Schaubild 42: Deliktsspezifischer Rückfall für nicht oder einschlägig
Vorbefragte bei Körperverletzung
2010-2013



* Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Abschnitt C.6.3.2.3.

Nimmt man die strafrechtliche Vorbelastung in den Blick, erhält man das erwartungsgemäße Ergebnis: Die Rückfallraten für nicht vorbestrafte Personen sind in allen Delikt-bereichen deutlich niedriger als die einschlägig vorbestrafter Personen (Jehle u.a. 2024, Abschnitt C.6).

Eine erneute Registrierung wegen eines einschlägigen Delikts kommt in allen Delikt-bereichen bei Personen häufiger vor, die bereits eine *einschlägige Vorstrafe* aufweisen. Ein gutes Beispiel bildet die Körperverletzung. Bei *Körperverletzern* ist die Rate einschlägig wiederverurteilter Täter generell höher, aber auch hier zeigt sich ein deutlicher Anstieg in der Tätergruppe, die bereits aufgrund eines Körperverletzungsdelikts vorbestraft waren (32 % im Vergleich zu 14 % bei nichtvorbestrafter Körperverletzern; Schaubild 42). Auch Personen, die bereits mehrfach wegen einfacher Diebstahldelikte erfasst wurden, werden ähnlich häufig (zu 34 %) mit erneutem einfachem Diebstahl straffällig; nur ein vergleichsweise geringer Anteil wird mit schwereren Formen des Diebstahls oder Raubs rückfällig (9,2 %; s. Jehle u.a. 2024, Abschnitt C.6.4).

VIII. Europäische Vergleichszahlen

In den vorangehenden Abschnitten wird beschrieben, wie sich die zahlenmäßigen Verhältnisse auf den verschiedenen Ebenen zwischen Polizei und Strafvollzug in Deutschland darstellen. Damit lässt sich allerdings noch nichts darüber aussagen, ob das erreichte Kriminalitätsniveau besonders hoch oder niedrig ist und Auf- oder Abwärtsentwicklungen ungewöhnlich erscheinen. Erst im Vergleich mit anderen Ländern kann sich zeigen, ob die deutschen Zahlenverhältnisse einem allgemeineren Trend folgen oder eine Sonderentwicklung darstellen. Im Folgenden soll daher ein Vergleich auf europäischer Ebene angestellt werden und beispielhaft die Kriminalitätsraten einiger ausgewählter Deliktgruppen in Deutschland und anderen europäischen Ländern einander gegenübergestellt werden.

Die einzige Datenquelle, die auf allen Ebenen der Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollstreckung europaweit Informationen liefert, ist das europäische Quellenbuch für Kriminaljustizstatistiken (European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics (ESB), 6. Auflage 2021). Es sammelt und evaluiert nationale Daten auf allen Stufen des Kriminaljustizprozesses und bringt sie zusammen in einer europäisch-vergleichenden Perspektive. Auch das ESB muss sich dem bekannten Problem stellen, dass Vergleiche zwischen verschiedenen Strafrechtssystemen außerordentlich schwierig sind, wenn man die vielen Unterschiede in der Definition der Straftaten und der strafrechtlichen Reaktionen, im Melde- und Registrierungsverfahren betrachtet. Insofern versucht es die Vergleichbarkeit durch Standarddefinitionen für Straftaten und strafrechtliche Maßnahmen zu erhöhen oder jedenfalls die Analyse zu verbessern, indem die Abweichungen zwischen den nationalen Systemen möglichst offengelegt werden (ESB 2021, offence definitions, S. 417-474). Derzeit sind nur Zahlen für die Jahre bis 2016 verfügbar.

Neuere Zahlen werden vom Europäischen Statistikamt (Eurostat) veröffentlicht; derzeit bis zum Jahr 2021. Dabei wird auf einen Vergleich der Gesamtkriminalität verzichtet. Dies hat seinen Grund darin, dass die Grenze strafbaren Verhaltens gerade bei Massendelikten unterschiedlich gezogen wird. So werden im Bereich der Straßenverkehrsdelikte einfache Verstöße, wie Geschwindigkeitsüberschreitungen, in einigen Ländern als Straftaten angesehen, in anderen (wie in Deutschland) als bloße Ordnungswidrigkeiten; und bagatelhafte Formen des Diebstahls werden zwar meist als Straftaten erfasst, jedoch in einigen Ländern, wie z. B. in Polen, werden sie außerhalb des Kriminaljustizsystems behandelt.

Die Zahlen von Eurostat beziehen sich auf wenige ausgewählte Straftatengruppen, die von der Polizei registriert werden; auf der gerichtlichen Ebene gibt es derzeit keine deliktbezogenen Angaben. Für das Jahr 2021 liegen vollständige Zahlen vor. Ein Zentraldelikt für internationale Vergleiche ist die *vollendete vorsätzliche Tötung*. Hier ist die Kriminalitätsbelastung in Deutschland von 0,76 pro 100 000 der Bevölkerung etwas geringer als in den west- und nordeuropäischen Staaten, die in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht am ehesten mit Deutschland vergleichbar sind: die Nachbarländer Österreich, Schweiz, Frankreich und die Beneluxstaaten, und Irland sowie die skandinavischen Länder (das Vereinigte Königreich wird seit dem Brexit nicht mehr in Eurostat erfasst). Dort liegt der Durchschnittswert bei 0,81 pro 100 000 der Wohnbevölkerung (bei allerdings erheblicher Schwankungsbreite zwischen 0,47 und 1,7)

Tabelle 12: Deliktvergleich Deutschland mit West- und Nordeuropa 2016 und 2021*

	Vorsätzl. Voll. Tötung		Diebstahl		Raub		Wohnungseinbruchsdiebstahl	
	2016	2021	2016	2021	2016	2021	2016	2021
Belgien	1,55	1,26	2 055	1 428	165	99	489	289
Dänemark	0,93	0,72	3 951	2 134	38	22	778	394
Finnland	1,75	1,70	2 309	2 242	30	35	96	70
Frankreich	1,17	1,08	2 251	1 786	131	83	361	
Irland	0,72	0,44	1 312	891	41	23		
Island	0,30	0,54	1 044	1 020	15	16	93	133
Luxemburg	0,87	0,47	1 727	1 717	80	94	368	181
Niederlande	0,64	0,72	1 791	1 052	53	32	334	137
Norwegen	0,52	0,54	2 005	1 467	15	14		
Österreich	0,56	0,66	1 652	819	36	24	149	51
Schweden	1,08	1,09	3 811	2 784	87	70	429	348
Schweiz	0,54	0,48	1 758	1 356	22	20	313	210
Vereinigtes Königreich								
Durchschnitt	0,89	0,81	2 139	1 558	59	44	341	201
Deutschland	0,91	0,72	1 570	1 004	52	36	184	65

* ohne das Vereinigte Königreich, pro 100 000 der Wohnbevölkerung

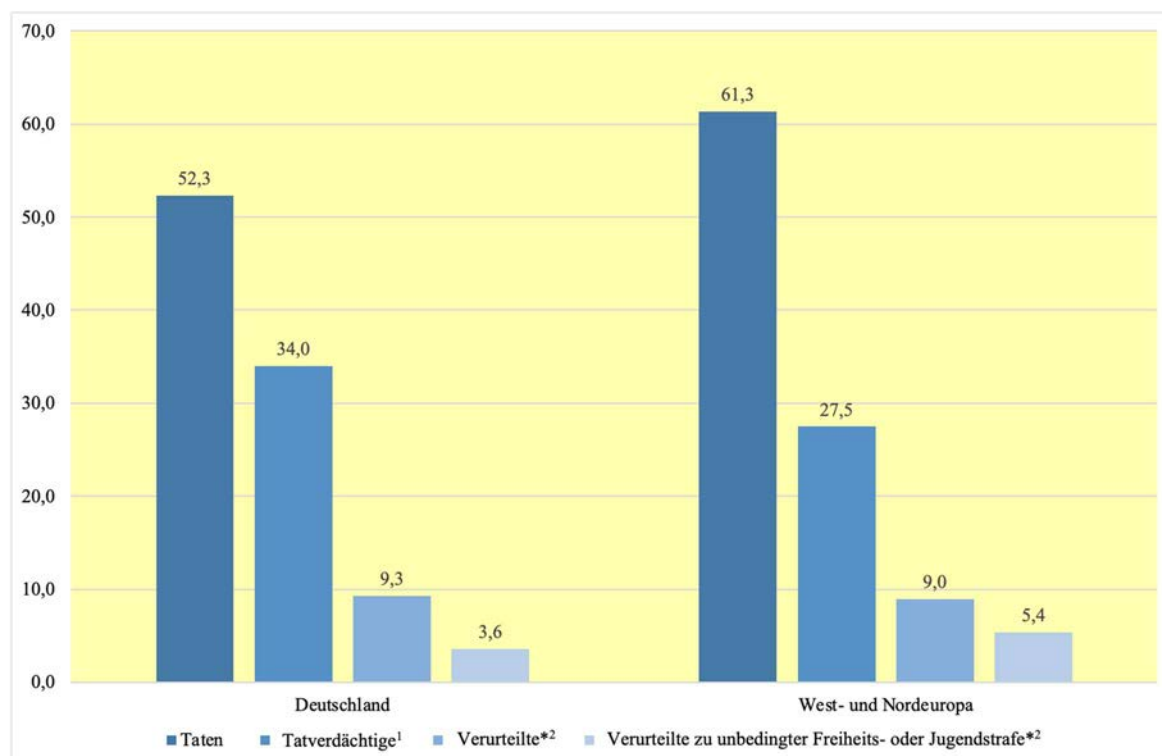
Quelle: Polizeilich erfasste Straftaten nach Deliktskategorie, hrsg. von Eurostat 2021.

Auch bei dem klassischen Massendelikt des *Diebstahls* weist Deutschland für 2021 mit 1 004 Taten pro 100 000 der Bevölkerung eine geringere Kriminalitätsbelastung auf als die west- und nordeuropäischen Länder mit durchschnittlich 1 558 (bei einer Schwankungsbreite zwischen 851 und 2 784). Ähnliches gilt auch für den Wohnungseinbruchsdiebstahl – hier liegt Deutschland mit 65 deutlich unter dem durchschnittlichen Wert von 201 in West- und Nordeuropa (bei wiederum erheblicher Schwankungsbreite zwischen 51 und 348) – und für den Raub: wiederum liegt Deutschland mit 36 unter dem Durchschnittswert von West- und Nordeuropa mit 44 (minimal 14 und maximal 99). Allerdings sind diese polizeilichen Daten mit Vorsicht zu interpretieren; denn es ist zu berücksichtigen, dass es Unterschiede in den Definitionen, der Anzeigebereitschaft und in den statistischen Erfassungsmodalitäten geben kann.

Betrachtet man die Entwicklungen im Längsschnitt, so zeigt im gemessenen Fünfjahreszeitraum bei allen genannten Deliktgruppen ein Rückgang zwischen 2016 und 2021 sowohl in Deutschland als auch in West- und Nordeuropa.

Wie oben mit dem Schaubild 2 (S. 9) demonstriert, reduzieren sich die Fallzahlen zwischen der polizeilichen und der gerichtlichen Ebene enorm. Dies ist indessen keine deutsche Besonderheit, sondern auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten, wie sich beispielhaft am Raub zeigen lässt. Für einen solchen Vergleich bietet allerdings Eurostat keine Daten; vielmehr kann man hier auf das European Sourcebook (ESB, s.o.) zurückgreifen.

Schaubild 45: Taten, Tatverdächtige, Verurteilte mit Raub 2015*



* Zahlen aus dem Jahr 2015.

¹ für West- und Nordeuropa ohne Dänemark, Island, Luxemburg, Norwegen, England & Wales, Nordirland und Schottland.

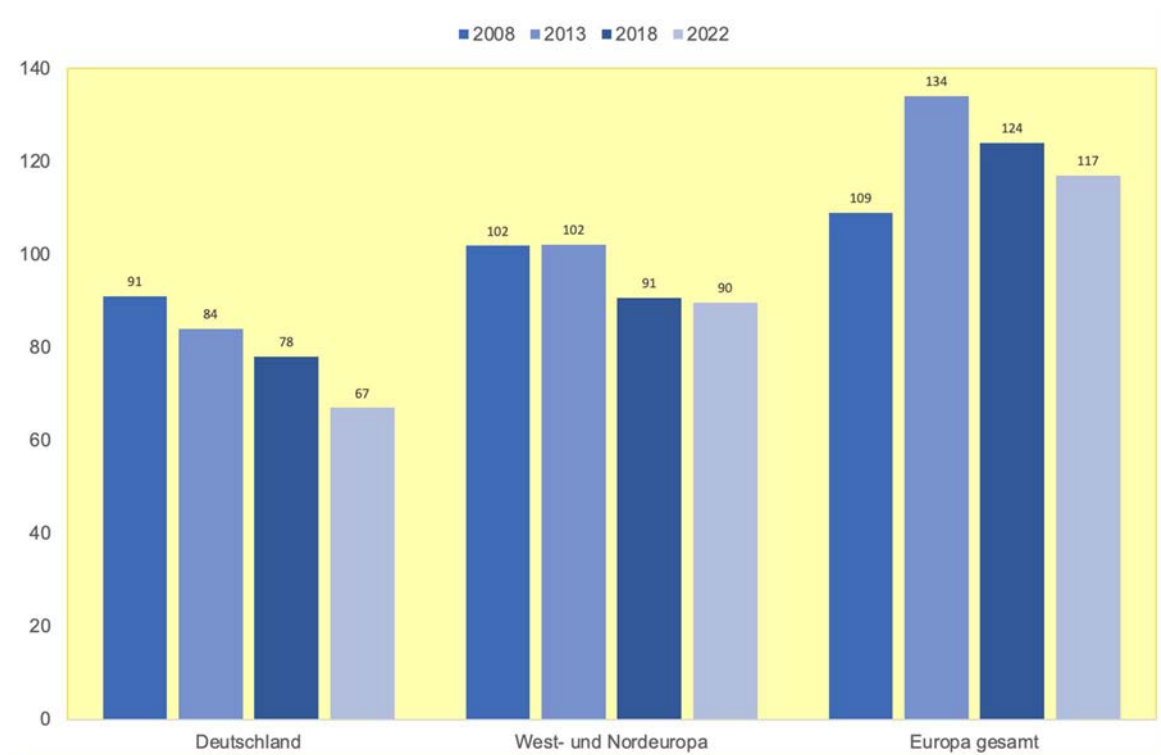
² für West- und Nordeuropa ohne Dänemark, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen und Nordirland.

Quelle: European Sourcebook 2021, S. 35, 63, 226.

Schaubild 45 zeigt einen ähnlichen Trend in den west- und nordeuropäischen Ländern (hier ist das Vereinigte Königreich – England und Wales, Schottland, Nordirland – noch mitgerechnet) wie Deutschland. Insbesondere gehen die Fallzahlen zwischen der polizeilichen und gerichtlichen Ebene stark zurück und nur ein Teil der Verurteilten wird mit vollstreckbarer Freiheitsentziehung bestraft.

Eine weitere europäische Datenquelle bildet die vom Europarat herausgegebene Statistik über den Straf- und Untersuchungshaftvollzug (Statistique Penale Annuelle de Conseil d'Europe, SPACE I; Council of Europe Annual Penal Statistics), die jährlich die Zahlen der Gefangenen zu einem bestimmten Stichtag misst. Die Höhe der Gefangenenzahlen resultiert zum einen aus der Anzahl der Anordnungen von Untersuchungshaft und der Verurteilungen zu vollstreckbaren Freiheits- und Jugendstrafen, zum anderen aus der Dauer der Freiheitsentziehungen.

Schaubild 46: Gefangenenraten* in Europa 2008, 2013, 2018, 2022



* Bestand der Gefangenen und Untersuchungsgefangenen am Stichtag: 1. September pro 100 000 der Bevölkerung
 Quelle: SPACE I – Council of Europe Annual Penal Statistics der jew. Jahrgänge, by Aebi et al, S. 31 Tab. 3.

Die Gefangenenraten, welche die Zahl der Gefangenen pro 100 000 der Bevölkerung abbilden, werden international als Indikator für die Strafhärte, die sog. Punitivität, in einem Land genommen. Wie Schaubild 46 zeigt, bewegen sich die Zahlen in Deutschland auf etwas niedrigeren Niveau als in West- und Nordeuropa und sind im gemessenen vierzehnjährigen Zeitraum von 2008-2022 kontinuierlich gesunken (vgl. auch oben VI.1. sowie Tab. 30a), während in West- und Nordeuropa (Österreich, Schweiz, Frankreich und die Beneluxstaaten, das Vereinigte Königreich und Irland sowie die skandinavischen Länder zusammengenommen) die Gefangenenraten erst im letzten Jahrzehnt zurückgehen, wobei die einzelnen Länder durchaus unterschiedliche Entwicklungen aufweisen. Grob gesagt, kommt dort im Jahr 2022 ein Gefangener auf 1 100 Personen der Wohnbevölkerung, in Deutschland einer auf 1 500. Demgegenüber sind die Zahlen in Gesamteuropa wesentlich höher. Dies liegt an durchweg erheblich höheren Gefangenzahlen in osteuropäischen Ländern.

Im europäischen Vergleich besitzt Deutschland eine niedrige Gefangenenrate. Hierbei ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass die Zahlen des Europarats nicht alle strafrechtlichen Freiheitsentziehungen abbilden, weil viele Straftäter nicht im Strafvollzug, sondern im Maßregelvollzug untergebracht sind (s.o. VI. 4.). Da hierzu keine europaweiten Vergleichszahlen existieren, muss offenbleiben, ob Deutschland, wenn man die mehr als 10 000 im Maßregelvollzug Unterbrachten mitberücksichtigen würde, immer noch deutlich unter dem westeuropäischen Durchschnitt der Freiheitsentziehungen bliebe.

Anhang

Tabelle 4.1a: Bekanntgewordene Straftaten 1993-2022

Jahr	Bundesrepublik Deutschland gesamt	Bundesrepublik Deutschland gesamt ohne ausländerspezifische Kriminalität	Häufigkeitszahlen ¹ , Bundesrepublik Deutschland gesamt	Eigentums- und Vermögensdelikte ²	Gewaltdelikte ²
1993	6 750 613		8 337	4 842 139	374 312
1994	6 537 748		8 038	4 617 392	377 132
1995	6 668 717		8 179	4 648 534	398 668
1996	6 647 598		8 125	4 508 286	419 835
1997	6 586 165		8 031	4 402 665	438 318
1998	6 456 996		7 869	4 223 218	452 276
1999	6 302 316		7 682	4 047 417	468 768
2000	6 264 723		7 625	3 959 210	480 562
2001	6 363 865		7 736	3 983 024	495 272
2002	6 507 394		7 894	4 098 397	523 638
2003	6 572 135		7 963	4 140 618	548 379
2004	6 633 156		8 037	4 135 842	578 052
2005	6 391 715		7 747	3 908 316	592 024
2006	6 304 223		7 647	3 772 968	608 090
2007	6 284 661		7 635	3 693 580	619 311
2008	6 114 128		7 437	3 546 917	611 859
2009	6 054 330		7 383	3 514 109	612 394
2010	5 933 278		7 253	3 485 090	610 351
2011	5 990 679		7 328	3 554 038	606 422
2012	5 997 040		7 327	3 549 353	612 044
2013	5 961 662		7 404	3 534 670	596 672
2014	6 082 064	5 925 668	7 530	3 618 348	588 403
2015	6 330 649	5 927 908	7 797	3 653 815	588 925
2016	6 372 526	5 884 815	7 755	3 484 565	634 193
2017	5 761 984	5 582 136	6 982	3 212 698	625 105
2018	5 555 520	5 392 457	6 710	2 991 335	658 427
2019	5 436 401	5 270 782	6 548	2 862 939	655 350
2020	5 310 621	5 163 536	6 386	2 697 922	648 878
2021	5 047 860	4 901 007	6 070	2 488 632	623 464
2022	5 628 584	5 402 755	6 762	2 827 368	731 687

¹ bekanntgewordene Straftaten pro 100 000 der Wohnbevölkerung.

² Eigentums- und Vermögensdelikte umfassen Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§ 242), Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a) sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b, 266, 266a, 266b, 246, 247, 248a, 267-275, 277-279, 281, 146-149, 151, 152, 152a, 283, 283a-d); Gewaltdelikte umfassen Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212, 213, 216, 217, 222, 218, 218b, 218c, 219a, 219b), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen den Willen des Opfers (§§ 177, 178) oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174a, 174b), Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a) sowie Körperverletzungsdelikte (§§ 223-227, 229, 231).

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab 1.1, von 1997 bis 2016 Abschnitt 2.1, 2017 Abschnitt 3.1, ab 2018 Abschnitt 4.1 und 4.2.

Tabelle 4.2a: Ausgewählte Gewaltdelikte 1993-2022*

Jahr	Gewaltdelikte insgesamt	Vorsätzliche Tötungsdelikte*	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung* ¹	Raub etc.*	Gefährl. u. schwere Körperverletzung* ²
1993	160 651	4 230	6 376	61 757	87 784
1994	156 246	3 725	6 095	57 752	88 037
1995	170 138	3 928	6 175	63 470	95 759
1996	179 424	3 500	6 228	67 578	101 333
1997	186 423	3 288	6 636	69 569	106 222
1998	186 286	2 877	7 914	64 405	110 277
1999	186 847	2 851	7 565	61 420	114 516
2000	187 103	2 770	7 499	59 414	116 912
2001	188 413	2 641	7 891	57 108	120 345
2002	197 443	2 664	8 615	58 867	126 932
2003	204 124	2 541	8 766	59 782	132 615
2004	211 172	2 480	8 831	59 732	139 748
2005	212 832	2 396	8 133	54 841	147 122
2006	215 471	2 468	8 118	53 696	150 874
2007	217 923	2 347	7 511	52 949	154 849
2008	210 899	2 266	7 292	49 913	151 208
2009	208 446	2 277	7 314	49 317	149 301
2010	201 243	2 218	7 724	48 166	142 903
2011	197 030	2 174	7 539	48 021	139 091
2012	195 143	2 126	8 031	48 711	136 077
2013	184 847	2 122	7 408	47 234	127 869
2014	180 955	2 179	7 345	45 475	125 752
2015	181 386	2 116	7 022	44 666	127 395
2016	193 542	2 418	7 919	43 009	140 033
2017	189 755	2 379	11 282	38 849	137 058
2018	185 377	2 471	9 234	36 756	136 727
2019	181 054	2 315	9 426	36 052	133 084
2020	176 672	2 401	9 752	33 872	130 453
2021	164 646	2 111	9 903	30 125	122 341
2022	197 202	2 236	11 896	38 195	144 663

* Gewaltdelikte umfassen folgende Deliktsgruppen: vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB); Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB)¹; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB); Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 227 StGB); schwere und gefährliche Körperverletzung (§§ 224, 225, 226 StGB)²; erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB); Geiselnahme (§ 239b StGB); Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c StGB); Vorsätzliche Tötungsdelikte umfassen Mord (§ 211) sowie Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung umfassen §§ 177, 178, Raub etc. umfasst neben Raub räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a), gefährliche und schwere Körperverletzung umfassen §§ 224, 226, 231.

¹ Bis 1997 nur Vergewaltigung (§ 177), 1998 bis 2016 Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung (§ 177 Abs. 3 und 4 alt); ab 2017 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung insgesamt (§ 177) und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge (§ 178).

² Bis 1998 einschließlich Vergiftung und unter §§ 223a, 224, 225, 227, 229.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 2.2, von 1997 bis 2012 Tab. 1.1, 2013 bis 2016 Abschnitt 2 – T01, 2017 Abschnitt 3.2 – T01, 2018 und 2019 Abschnitt 4.3 – T01, 2020 und 2021 Abschnitt 4.2 – T01, 2022 Abschnitt 4.3 – T01.

Tabelle 5a: Tatverdächtigenbelastung* Deutscher nach Alter und Geschlecht

Altersgruppen	Tatverdächtige			Tatverdächtigenbelastungszahl	
	insgesamt	männlich	weiblich	männlich	weiblich
60 Jahre und mehr	171 793	119 632	52 161	982	338
50 bis 59 Jahre	228 665	165 916	62 749	2 083	805
40 bis 49 Jahre	318 417	236 184	82 233	3 422	1 295
30 bis 39 Jahre	461 791	349 863	111 928	4 315	1 633
25 bis 29 Jahre	248 543	194 088	54 455	4 778	1 707
21 bis 24 Jahre	221 331	175 186	46 145	5 915	1 998
Heranwachsende	160 998	125 633	35 365	7 591	2 457
Jugendliche	189 149	135 691	53 458	6 910	3 178
Kinder ¹	93 095	63 047	30 048	2 052	1 018

* Tatverdächtigenbelastungszahl = Zahl der Tatverdächtigen pro 100 000 der entsprechenden Bevölkerung.

¹ Kinder ab 8 Jahren.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Tab. 7.1 T01, S. 40, und Standardtabellen Tabelle 40_TVZ.

Tabelle 6a: Tatverdächtigenbelastung männlicher Deutscher für gefährliche und schwere Körperverletzung nach Alter 1993-2022

Jahr	Jugendliche	Heranwachsende	Jungerwachsene	Erwachsene ab 25 gesamt*
1993	542,9	707,4	401,0	115,9
1994	561,4	757,4	440,9	119,0
1995	685,0	845,9	478,8	126,4
1996	767,0	955,7	518,9	128,6
1997	856,9	1013,4	571,4	131,5
1998	910,2	1086,0	636,8	136,0
1999	997,5	1137,7	685,7	138,1
2000	1096,7	1204,6	725,8	138,1
2001	1104,7	1234,5	739,3	139,2
2002	1113,9	1282,6	789,3	149,1
2003	1091,1	1342,1	825,9	154,0
2004	1169,5	1435,6	884,0	156,6
2005	1198,2	1567,5	982,5	162,8
2006	1265,0	1618,7	1006,2	162,3
2007	1418,1	1633,0	1047,6	164,2
2008	1382,7	1636,8	1054,6	164,4
2009	1295,3	1603,5	1047,9	164,4
2010	1191,6	1477,0	996,2	158,3
2011	1055,9	1375,5	930,3	160,1
2012	877,6	1301,5	927,7	162,8
2013	745,5	1131,9	844,9	157,8
2014	657,7	1001,3	767,3	157,4
2015	594,7	869,8	709,0	153,2
2016	622,7	863,9	718,4	159,3
2017	667,1	826,2	657,7	153,6
2018	675,5	798,3	625,0	150,3
2019	746,3	824,8	569,1	146,5
2020	700,7	768,5	507,7	144,3
2021	660,4	681,1	430,9	130,8
2022	824,8	812,6	527,1	143,8

* Eigene Berechnungen.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der jeweiligen Jahrgänge, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Zeitreihen Belastungszahlen Tatverdächtige Tab. 40.

Tabelle 8a: Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung* 1993, 2003, 2013, 2017, 2022**

Jahr	Anklage		Antrag auf Erlass eines Strafbefehls		Einstellung mit Auflagen		Einstellung ohne Auflagen	
	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil
1993	486 096	24%	643 904	32%	203 128	10%	690 070	34%
2003	573 345	23%	603 999	25%	265 909	11%	998 845	41%
2013	455 510	20%	527 228	23%	183 333	8%	1 094 682	48%
2017	424 049	18%	531 795	22%	168 801	7%	1 262 717	53%
2022	340 243	15%	536 072	24%	158 269	7%	1 237 588	54%

* hier ohne Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wegen Schuldunfähigkeit sowie ohne sonstige Erledigungen (s.o. Schaubild 7); gezählt werden von der StA beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft erledigte Verfahren, nicht Beschuldigte.

** 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 Bundesrepublik Deutschland gesamt (für Schleswig-Holstein Ergebnisse aus 1997), 201, 2017 und 2022 Bundesrepublik Deutschland gesamt

Quelle: Statistik der Staatsanwaltschaften der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, bis 2017 Tab. 2.1.1.1, 2022 Tab. 24211-08.

Tabelle 9a: Haftgründe und Dauer der Untersuchungshaft

	Delikte		
	insgesamt	männlich	weiblich
erfasste Personen mit Untersuchungshaft	823 051	672 380	150 671
	25 460	23 766	1 694
Haftgründe (auch mehrere nebeneinander):			
flüchtig oder Fluchtgefahr	23 719	22 149	1 570
Verdunkelungsgefahr	1 874	1 749	125
Verbrechen wider das Leben (§ 112 Abs. 3 StPO)	506	468	38
Wiederholungsgefahr bei			
- Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	397	388	9
- Taten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO	1 324	1 220	104
Dauer der U-Haft:			
bis einschl. 1 Monat	4 816	4 355	461
über 1 bis einschl. 3 Monate	5 419	5 050	369
über 3 bis einschl. 6 Monate	7 160	6 735	425
über 6 bis einschl. 12 Monate	5 940	5 628	312
mehr als 1 Jahr	2 125	1 998	127

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 6.1.

Tabelle 13a: Art der gerichtlichen Erledigung* 1993, 2003, 2013, 2017, 2022**

Jahr	Urteil		Strafbefehlerlass		Einstellung mit		Einstellung ohne	
	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil	Absolut	Anteil
1993	376 664	66%	17 156	3%	103 892	18%	72 917	13%
2003	482 645	67%	22 887	3%	125 174	17%	94 134	13%
2013	353 468	63%	26 876	5%	95 210	17%	82 432	15%
2017	304 267	61%	30 533	6%	88 599	18%	75 295	15%
2022	242 761	59%	27 713	7%	78 209	19%	65 404	16%

* hier ohne sonstige Erledigungen oder sonstige Einstellungen (s.o. Schaubild 12); gezählt wird die Art der Erledigung vor dem Amtsgericht und dem Landgericht bzgl. des einzelnen Beschuldigten.

** 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 Bundesrepublik Deutschland gesamt ohne Einstellungen nach § 154 Abs. 2 StPO, 2013 und 2017 Bundesrepublik Deutschland gesamt.

Quelle: Statistik der Strafgerichte der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, bis 2017 Tab. 2.3 und 4.3, 2022 Tab. 24221-06 und 24221-16.

Tabelle 15a: Verfahrensdauer in Monaten 1993, 2003, 2013, 2017, 2022

Jahr	Amtsgericht			Landgericht als 1. Instanz		
	Eingang StA	Eingang Gericht	Gesamt	Eingang StA	Eingang Gericht	Gesamt
1993	3,5	4,0	7,5	9,0	6,4	15,4
2003	3,7	3,9	7,6	10,2	6,1	16,3
2013	3,5	3,8	7,3	10,6	6,6	17,2
2017	4,0	4,0	8,0	11,4	7,7	19,1
2022	5,0	5,1	10,1	13,0	8,6	21,6

* durchschnittliche Dauer der Anhängigkeit von Verfahren in Monaten; bei Zählung ab Eingang bei der StA werden nicht alle Verfahren erfasst: Verfahren zum LG als 1. Instanz werden ohne Wiederaufnahmeverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens gezählt, Verfahren zum AG ohne Wiederaufnahmeverfahren, in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren, von den Finanzbehörden beantragte Strafbefehlsverfahren, Privatklageverfahren, Nachverfahren und Anträge auf Einleitung eines objektiven Verfahrens.

Quelle: Statistik der Strafgerichte der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, bis 2017 Tab. 2.5 und 4.5, 2022 tab. 24221-08 und 24221-18; 1993 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2003 Bundesrepublik Deutschland gesamt ohne Einstellungen nach § 154 Abs. 2 StPO, 2013, 2017 und 2022 Bundesrepublik Deutschland gesamt.

Tabelle 16a: Abgeurteilte und Verurteilte je 100 000 der Bevölkerung 1993-2021

Jahr	Abgeurteilte*	Verurteilte*	Anteil der Verurteilten an den Abgeurteilten	Abgeurteilte je 100 000	Verurteilte je 100 000	Bevölkerung**
1993	931 051	760 792	82 %	1 389	1 135	67 038 583
1994	936 459	765 397	82 %	1 391	1 137	67 308 224
1995	937 385	759 989	81 %	1 386	1 124	67 643 057
1996	944 324	763 690	81 %	1 391	1 125	67 880 084
1997	960 334	780 530	81 %	1 413	1 148	67 974 039
1998	974 187	791 549	81 %	1 432	1 164	68 021 206
1999	940 683	759 661	81 %	1 379	1 114	68 215 441
2000	908 261	726 969	80 %	1 328	1 063	68 409 664
2001	890 099	718 702	81 %	1 295	1 046	68 711 187
2002	893 005	719 751	81 %	1 296	1 044	68 919 667
2003	911 848	736 297	81 %	1 321	1 067	69 007 389
2004	958 259	775 802	81 %	1 387	1 123	69 067 491
2005	964 754	780 659	81 %	1 396	1 130	69 093 201
2006	932 352	751 387	81 %	1 350	1 088	69 070 679
2007	1 111 577	897 631	81 %	1 352	1 092	82 217 837
2008	1 087 842	874 691	80 %	1 327	1 067	82 002 356
2009	1 056 809	844 520	80 %	1 292	1 032	81 802 257
2010	1 018 006	813 266	80 %	1 245	995	81 751 602
2011	1 003 458	807 815	81 %	1 249	1 006	80 327 900
2012	960 225	773 901	81 %	1 192	961	80 523 746
2013	935 788	755 938	81 %	1 159	936	80 767 463
2014	923 384	748 782	81 %	1 137	922	81 197 537
2015	910 681	739 487	81 %	1 108	900	82 175 684
2016	900 615	737 873	82 %	1 091	894	82 521 653
2017	875 194	716 044	82 %	1 057	865	82 792 351
2018	869 105	712 338	82 %	1 047	858	83 019 213
2019	891 795	728 868	82 %	1 072	876	83 166 711
2020	852 527	699 269	82 %	1 025	841	83 155 031
2021	815 199	662 100	81 %	979	795	83 237 124

* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, ab 1995 bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt.

** bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, ab 2007 Bundesrepublik gesamt.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 1.3; Bevölkerungsfortschreibungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 1.1.

Tabelle 19a: Verurteilungen zu Freiheitsstrafe je 100 000 der Bevölkerung 1993-2021

Jahr	Freiheitsstrafe insgesamt*	mit Bewährung*	ohne Bewährung*	Freiheitsstrafe insgesamt je 100 000**	mit Bewährung je 100 000**	ohne Bewährung je 100 000**
1993	110 429	76 496	33 933	165	114	51
1994	114 749	79 172	35 577	170	118	53
1995	115 767	80 516	35 251	171	119	52
1996	121 326	84 452	36 874	179	124	54
1997	126 775	87 440	39 335	187	129	58
1998	130 022	88 271	41 751	191	130	61
1999	130 693	89 052	41 641	192	131	61
2000	125 305	84 552	40 753	183	124	60
2001	123 533	83 015	40 518	180	121	59
2002	125 019	85 746	39 273	181	124	57
2003	127 511	88 043	39 468	185	128	57
2004	129 986	91 728	38 258	188	133	55
2005	127 981	90 085	37 896	185	130	55
2006	124 663	87 058	37 605	180	126	54
2007	141 716	99 999	41 717	172	122	51
2008	140 279	99 040	41 239	171	121	50
2009	134 496	96 585	37 911	164	118	46
2010	129 717	92 057	37 660	159	113	46
2011	126 350	88 618	37 732	157	110	47
2012	121 809	85 436	36 373	151	106	45
2013	115 880	80 950	34 930	143	100	43
2014	110 046	76 602	33 444	136	94	41
2015	107 089	75 310	31 779	130	92	39
2016	107 829	74 197	33 632	131	90	41
2017	104 417	71 132	33 285	126	86	40
2018	102 746	69 504	33 242	124	84	40
2019	102 539	70 521	32 018	123	85	38
2020	93 178	64 274	28 904	112	77	35
2021	90 842	63 517	27 325	109	76	33

* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, ab 1995 bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt.

** zugrunde gelegte Bevölkerungszahlen umfassen bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, ab 2007 Bundesrepublik gesamt.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 3.1; Bevölkerungsfortschreibungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 1.1.

Tabelle 23a: Anordnungen stationärer Maßregeln je 100.000 der Bevölkerung 1993-2021*

Jahr	Psychiatrisches Krankenhaus, § 63 StGB	Entziehungsanstalt, § 64 StGB	Sicherungsverwahrung, § 66 StGB	Psychiatrisches Krankenhaus, § 63 StGB je 100 000**	Entziehungsanstalt, § 64 StGB je 100 000**	Sicherungsverwahrung, § 66 StGB je 100 000**
1993	467	810	27	0,70	1,21	0,04
1994	551	914	40	0,82	1,36	0,06
1995	559	757	45	0,83	1,12	0,07
1996	628	874	46	0,93	1,29	0,07
1997	739	1 116	46	1,09	1,64	0,07
1998	770	1 061	61	1,13	1,56	0,09
1999	709	1 191	55	1,04	1,75	0,08
2000	758	1 267	60	1,11	1,85	0,09
2001	790	1 370	74	1,15	1,99	0,11
2002	864	1 532	56	1,25	2,22	0,08
2003	876	1 643	66	1,27	2,38	0,10
2004	968	1 609	65	1,40	2,33	0,09
2005	861	1 628	75	1,25	2,36	0,11
2006	796	1 602	83	1,15	2,32	0,12
2007	1 023	1 812	79	1,24	2,20	0,10
2008	1 104	1 881	111	1,35	2,29	0,14
2009	968	2 176	107	1,18	2,66	0,13
2010	948	2 323	101	1,16	2,84	0,12
2011	881	2 427	64	1,10	3,02	0,08
2012	817	2 426	56	1,01	3,01	0,07
2013	815	2 457	32	1,01	3,04	0,04
2014	770	2 486	44	0,95	3,06	0,05
2015	818	2 460	47	1,00	2,99	0,06
2016	805	2 565	51	0,98	3,11	0,06
2017	804	2 829	57	0,97	3,42	0,07
2018	907	3 030	45	1,09	3,65	0,05
2019	969	3 317	53	1,17	3,99	0,06
2020	1 049	3 515	58	1,26	4,23	0,07
2021	1 138	3 559	44	1,37	4,28	0,05

* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, ab 1995 bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt.

** zugrunde gelegte Bevölkerungszahlen umfassen bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, ab 2007 Bundesrepublik gesamt.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 5.1; Bevölkerungsfortschreibungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 1.1.

Tabelle 24a: Sanktionen nach Jugendstrafrecht

nach Jugendstrafrecht Sanktionierte (nur schwerste Sanktion)	Straftaten insgesamt	männlich	weiblich	Jugendliche	Heranwachsende
Einstellungen nach §§ 45 Abs. 3, 47 JGG*	30 896	24 242	6 654	**	**
Verurteilte insgesamt	46 603	40 014	6 589	21 463	25 140
darunter:					
Erziehungsmaßnahmen	22 297	18 757	3 540	11 158	11 139
darunter: Weisungen ¹	22 213	18 696	3 517	11 109	11 104
Erziehungsbeistandschaft ¹	100	78	22	63	37
Heimerziehung ¹	24	16	8	17	7
Zuchtmittel	32 225	27 538	4 687	15 248	16 977
darunter: Verwarnung ¹	12 308	10 339	1 969	6 033	6 275
Auflage ²	25 309	21 736	3 573	11 545	13 764
Jugendarrest ¹	6 415	5 668	747	3 385	3 030
Jugendstrafe	7 293	6 856	437	2 441	4 852
mit Bewährung	4 547	4 230	317	1 560	2 987
ohne Bewährung	2 746	2 626	120	881	1 865
Dauer der Jugendstrafe					
6 - 12 Monate	3 108	2 862	246	1 077	2 031
davon: mit Bewährung	2 546	2 350	196	878	1 668
ohne Bewährung	562	512	50	199	363
1 - 2 Jahre	3 008	2 843	165	1 029	1 979
davon: mit Bewährung	2 001	1 880	121	682	1 319
ohne Bewährung	1 007	963	44	347	660
2 - 5 Jahre	1 127	1 103	24	321	806
5 - 10 Jahre	50	48	2	14	36

* Ohne sonstige Einstellungen nach StPO (Straftaten insgesamt n=2 525, ohne Straftaten im Straßenverkehr n=2 348).

** nicht differenziert dargestellt.

¹ Hier werden alle Maßnahmen erfasst, gleichgültig, ob sie als schwerste Sanktion oder in Zusammenhang mit anderen Sanktionen ausgesprochen wurden; daher überschreitet die Zahl der Maßnahmen die der davon betroffenen Personen. Zudem werden unter den Zuchtmitteln (Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) und Erziehungsmaßnahmen (Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung) alle Einzelmaßnahmen ihrer Art nach erfasst; daher überschreitet die Summe der Untergruppen die Zahl der übergeordneten Hauptgruppe.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2021, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2, 2.3, 4.1, 4.2.1, 4.3 und 4.4.1.

Tabelle 25a: Personen mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen 1993-2021*

Jahr	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßregel	Einstellungen nach §§ 45 III, 47 JGG	Jugendstrafe je 100 000**	Zuchtmittel je 100 000**	Erziehungs- maßregel je 100 000**	Einstellungen nach §§ 45 III, 47 JGG je 100 000**
1993	13 991	52 277	6 396	40 687	294	1 100	135	856
1994	13 998	52 276	5 691	41 696	292	1 091	119	870
1995	13 880	56 357	6 494	46 428	285	1 159	134	955
1996	15 146	59 385	6 315	45 940	306	1 201	128	929
1997	16 399	64 696	6 712	50 029	329	1 300	135	1 005
1998	17 220	68 207	6 574	52 903	343	1 360	131	1 055
1999	17 645	69 769	6 188	50 085	348	1 377	122	988
2000	17 753	69 892	6 195	50 392	345	1 358	120	979
2001	17 722	72 167	6 786	48 106	340	1 385	130	923
2002	17 684	74 643	7 155	49 315	334	1 410	135	932
2003	17 288	77 273	7 001	47 853	324	1 446	131	895
2004	17 419	80 553	7 551	49 280	321	1 483	139	907
2005	16 641	82 516	7 498	46 142	303	1 504	137	841
2006	16 886	82 233	6 783	46 695	306	1 490	123	846
2007	20 480	93 145	7 729	55 907	318	1 445	120	867
2008	19 255	88 976	8 047	54 337	307	1 419	128	866
2009	18 684	89 408	8 787	55 527	308	1 473	145	915
2010	17 241	81 377	9 846	51 273	291	1 372	166	864
2011	16 168	75 668	10 339	47 310	283	1 326	181	829
2012	14 803	67 389	9 503	43 244	261	1 189	168	763
2013	13 187	59 129	9 421	39 628	233	1 047	167	701
2014	11 772	51 569	8 753	37 363	207	906	154	657
2015	10 550	47 035	7 757	36 152	181	808	133	621
2016	10 033	43 901	7 794	33 758	172	754	134	580
2017	9 685	42 477	7 506	34 595	169	739	131	602
2018	9 232	42 365	7 681	34 207	163	750	136	606
2019	9 218	41 996	7 870	34 776	166	756	142	626
2020	8 174	35 949	7 352	32 892	150	659	135	603
2021	7 293	31 595	7 715	30 896	135	584	143	571

* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, ab 1995 bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt; erfasst ist nur die schwerste Sanktion für den jeweiligen Betroffenen.

** Bevölkerungszahlen für die Jugendlichen und Heranwachsenden bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, seit 2007 Bundesrepublik gesamt.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2 und 2.3; Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 12411-0005.

Tabelle 26a: Einstellungen und Urteile nach JGG je 100 000 der Bevölkerung 1993-2021*

Jahr	Absolutzahlen				je 100 000 der Bevölkerung**			
	§ 45 Abs. 1	§ 45 Abs. 2	§§ 45 Abs. 3, 47	Urteile	§ 45 Abs. 1	§ 45 Abs. 2	§§ 45 Abs. 3, 47	Urteile
1993**	105 927	-***	40 687	72 664	2 229	-***	856	1 529
2003	95 896	96 617	47 853	101 562	1 795	1 808	895	1 901
2013	71 967	69 144	39 628	81 737	1 274	1 224	701	1 447
2017	84 825	65 310	34 595	59 668	1 476	1 137	602	1 038
2021	70 227	53 454	30 896	46 603	1 297	987	571	861

* 1993 alte Bundesländer und Berlin-West, 2003 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, 2013 und 2017 Bundesrepublik gesamt.

** zugrunde gelegte Bevölkerungszahlen umfassen bis 2006 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin, ab 2007 Bundesrepublik gesamt.

*** Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 und 2 sind für dieses Jahr nicht differenziert dargestellt.

Quelle: Strafverfolgungsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2 und 2.3; Statistik der Staatsanwaltschaften der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 2.2.1.1; Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Tab. 12411-0005.

Tabelle 30a: Bestand der Gefangenen und Verwahrten nach Art des Vollzugs
1993-2022*

Jahr	Ges.-bestand BRD ¹	Freiheitsstrafe	U-Haft	Jugendstrafe	Sonst. Freiheits- entzug (einschl. Sicherheitsverw.)
1993	53 482	27 625	18 897	3 691	3 269
1994	52 565	28 964	17 056	3 537	3 008
1995	52 462	29 853	16 725	3 525	2 359
1996	55 257	31 626	17 424	3 748	2 459
1997	57 578	33 537	16 954	4 067	3 020
1998	58 686	35 313	16 246	4 419	2 708
1999	57 831	35 698	14 921	4 522	2 690
2000	57 832	35 783	14 729	4 656	2 665
2001	58 134	35 959	14 897	4 712	2 566
2002	58 931	37 105	14 615	4 735	2 476
2003	81 176	53 609	16 973	7 105	3 179
2004	81 166	54 960	15 999	7 023	2 860
2005	80 410	55 126	15 459	6 892	2 593
2006	78 581	54 699	14 634	6 680	2 188
2007	75 756	53 520	13 169	6 684	1 968
2008	75 056	53 928	12 358	6 326	2 009
2009	73 592	53 543	11 385	6 180	2 008
2010	72 052	52 868	10 941	6 008	1 711
2011	71 200	52 161	10 864	5 920	1 768
2012	67 671	48 739	11 195	5 603	1 689
2013	64 414	46 196	11 119	5 234	1 390
2014	65 710	47 660	11 260	4 792	1 500
2015	63 628	46 093	11 359	4 331	1 316
2016	64 379	45 230	13 389	3 945	1 309
2017	64 193	44 704	13 895	3 742	1 333
2018	62 194	42 873	14 066	3 490	1 212
2019	65 796	46 477	13 588	3 668	1 436
2020	59 453	42 180	12 245	3 561	871
2021	57 829	41 270	11 616	3 126	1 224
2022	55 890	39 402	11 794	2 751	1 339

* gemessen am Stichtag 31.12. bis zum Jahr 2002; seither am 31.03.; ohne die vorübergehend Abwesenden (dies waren am 31.03.22 in der Bundesrepublik Deutschland gesamt n=1 566).

¹ bis 2002 nur alte Bundesländer und Berlin.

Quelle: Bestand der Gefangenen und Verwahrten der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (bis 2002 Fachserie 10, Reihe 4.2, S. 5, Stichtag 31.12.; seit 2003 neue Erscheinungsweise, Stichtag 31.03).

Tabelle 34a: Untergebrachte im Maßregelvollzug je 100 000 der Bevölkerung
1993-2021*

Jahr	Psychiatrisches Krankenhaus	Entziehungsanstalt	Sicherungsverwahrung	Psychiatrisches Krankenhaus je 100 000	Entziehungsanstalt je 100 000	Sicherungsverwahrung je 100 000
1993	2 719	1 363	183	3,3	1,7	0,2
1994	2 739	1 418	180	3,4	1,7	0,2
1995	2 902	1 373	163	3,5	1,7	0,2
1996	2 956	1 277	163	3,6	1,6	0,2
1997	3 216	1 363	191	3,9	1,7	0,2
1998	3 539	1 529	207	4,3	1,9	0,3
1999	3 632	1 657	227	4,4	2,0	0,3
2000	4 098	1 774	251	5,0	2,2	0,3
2001	4 297	1 922	277	5,2	2,3	0,3
2002	4 462	2 088	291	5,4	2,5	0,4
2003	5 118	2 281	310	6,2	2,8	0,4
2004	5 390	2 412	324	6,5	2,9	0,4
2005	5 640	2 473	340	6,8	3,0	0,4
2006	5 917	2 619	380	7,2	3,2	0,5
2007	6 061	2 603	415	7,4	3,2	0,5
2008	6 287	2 656	435	7,7	3,2	0,5
2009	6 440	2 811	476	7,9	3,4	0,6
2010	6 569	3 021	524	8,0	3,7	0,6
2011	6 620	3 354	487	8,2	4,2	0,6
2012	6 750	3 526	445	8,4	4,4	0,6
2013	6 652	3 819	475	8,2	4,7	0,6
2014	6 540	3 822	498	8,1	4,7	0,6
2015	6 141	3 743	521	7,5	4,6	0,6
2016	6 081	3 789	524	7,4	4,6	0,6
2017	6 275	3 948	549	7,6	4,8	0,7
2018	6 025	4 146	553	7,3	5,0	0,7
2019	5 926	4 300	581	7,1	5,2	0,7
2020	6 161	4 677	593	7,4	5,6	0,7
2021	6 429	4 796	596	7,7	5,8	0,7

* bis 1994 alte Bundesländer und Berlin-West, seit 1995 alte Bundesländer und Berlin-Gesamt.

Quelle: Quelle: Strafvollzugsstatistik der jew. Jahrgänge, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (bis 2002 Fachserie 10, Reihe 4.2, S. 5; seit 2003 neue Erscheinungsweise, Bestand der Gefangenen und Verwahrten) sowie Strafvollzugsstatistik – Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug), 2014 eingestellt; seither Zusammenstellung von Länderlieferungen der Datenerhebung zum Maßregelvollzug, hrsg. vom Statistischen Bundesamt.

Tabelle 37a: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	837.530	24.136	71.461	513.280	3.549	5.653	7.992	35.519	175.940
Keine Folgeentsch.	561.895	13.722	44.139	358.608	1.369	2.442	3.095	17.482	121.038
FE, darunter	275.635	10.414	27.322	154.672	2.180	3.211	4.897	18.037	54.902
A. Freiheitsstrafe	69.779	6.955	16.311	41.519	1.055	811	442	1.172	1.514
ü. 5 J.	837	131	145	441	49	17	13	15	26
ü. 2 - 5 J.	5.017	941	1.126	2.465	184	80	31	80	110
ü. 1 - 2 J. o.B.	5.856	1.228	1.757	2.434	174	79	42	40	102
m.B.	5.679	248	872	3.933	73	74	56	195	228
6 - 12 M. o.B.	9.446	1.646	3.354	3.921	175	134	34	51	131
m.B.	20.998	1.091	3.786	14.318	253	209	164	518	659
bis u. 6 M. o.B.	6.356	993	2.364	2.727	64	78	27	40	63
m.B.	15.590	677	2.907	11.280	83	140	75	233	195
B. Jugendstrafe	9.020	1	12	308	342	1.204	1.291	2.496	3.366
ü. 5 J.	54	0	0	0	12	5	9	4	24
ü. 2 - 5 J.	1.637	1	3	64	146	351	194	348	530
ü. 1 - 2 J. o.B.	1.808	0	4	53	77	363	247	454	610
m.B.	1.607	0	3	65	23	197	202	427	690
6 - 12 M. o.B.	982	0	1	35	55	137	161	265	328
m.B.	2.932	0	1	91	29	151	478	998	1.184
C Geldstrafe	146.010	3.456	10.990	112.159	713	873	1.200	5.494	11.125
D. Sonst. Entsch. JG	50.824	1	9	686	70	323	1.964	8.875	38.896
Jugendarrest	6.886	0	1	136	6	46	606	2.291	3.800
Schuldspruch	1.276	0	2	29	3	1	139	437	665
richterl. Maßn.	17.986	0	2	257	32	146	790	4.056	12.703
§§ 45, 47 JGG	24.385	1	4	264	29	128	425	2.055	21.479

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü.: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

richterl. Maßn.:

§§ 45, 47 JGG:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung Sonst. JGG: Sonstige

Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe)

jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, § 27 JGG)

Entscheidung nach §§ 45, 47 (JGG)

* Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024).

Tabelle 37b: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung in Prozent*

	gesamt	Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidungen							
		FS o.B.	FS m.B.	GS	JS o.B.	JS m.B.	JA	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG
Fälle insgesamt	837.530	24.136	71.461	513.280	3.549	5.653	7.992	35.519	175.940
Keine Folgeentsch.	67,1	56,9	61,8	69,9	38,6	43,2	38,7	49,2	68,8
FE, darunter	32,9	43,1	38,2	30,1	61,4	56,8	61,3	50,8	31,2
A. Freiheitsstrafe	8,3	28,8	22,8	8,1	29,7	14,3	5,5	3,3	0,9
ü. 5 J.	0,1	0,5	0,2	0,1	1,4	0,3	0,2	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,6	3,9	1,6	0,5	5,2	1,4	0,4	0,2	0,1
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,7	5,1	2,5	0,5	4,9	1,4	0,5	0,1	0,1
m.B.	0,7	1,0	1,2	0,8	2,1	1,3	0,7	0,5	0,1
6 - 12 M. o.B.	1,1	6,8	4,7	0,8	4,9	2,4	0,4	0,1	0,1
m.B.	2,5	4,5	5,3	2,8	7,1	3,7	2,1	1,5	0,4
bis u. 6 M. o.B.	0,8	4,1	3,3	0,5	1,8	1,4	0,3	0,1	0,0
m.B.	1,9	2,8	4,1	2,2	2,3	2,5	0,9	0,7	0,1
B. Jugendstrafe	1,1	0,0	0,0	0,1	9,6	21,3	16,2	7,0	1,9
ü. 5 J.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0
ü. 2 - 5 J.	0,2	0,0	0,0	0,0	4,1	6,2	2,4	1,0	0,3
ü. 1 - 2 J. o.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	2,2	6,4	3,1	1,3	0,3
m.B.	0,2	0,0	0,0	0,0	0,6	3,5	2,5	1,2	0,4
6 - 12 M. o.B.	0,1	0,0	0,0	0,0	1,5	2,4	2,0	0,7	0,2
m.B.	0,4	0,0	0,0	0,0	0,8	2,7	6,0	2,8	0,7
C Geldstrafe	17,4	14,3	15,4	21,9	20,1	15,4	15,0	15,5	6,3
D. Sonst. Entsch. JG	6,1	0,0	0,0	0,1	2,0	5,7	24,6	25,0	22,1
Jugendarrest	0,8	0,0	0,0	0,0	0,2	0,8	7,6	6,5	2,2
Schuldspruch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	1,7	1,2	0,4
jrichterl. Maßn.	2,1	0,0	0,0	0,1	0,9	2,6	9,9	11,4	7,2
§§ 45, 47 JGG	2,9	0,0	0,0	0,1	0,8	2,3	5,3	5,8	12,2

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

jrichterl. Maßn.:

§§ 45, 47 JGG:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung Sonst. JGG: Sonstige

Entscheidungen nach JGG

(alle, auch § 3 S. 2, außer Jugendstrafe)

jugendrichterliche Maßnahmen (Erziehungs-

maßregeln, Zuchtmittel, § 27 JGG)

Entscheidung nach §§ 45, 47 (JGG)

* Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024).

Tabelle 38a: Rückfälligkeit in den ersten, zweiten und dritten 3 Jahren nach Deliktart der Bezugsentscheidung

	Gesamt (n=928,102)	Mord u. Totschlag (n=848)	einfache Körper- verletzung (n=64,093)	gefährliche u. schwere Körperverletzung (n=35,537)	sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung (n=1,940)	sexueller Missbrauch (n=2,594)	einfacher Diebstahl (n=144,537)	schwerer Diebstahl (n=19,187)	qualifizierter Diebstahl (n=4,938)	Raub u. Erpressung (n=10,201)	Betrug (n=102,946)	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (n=83,668)	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (n=33,560)	Fahren ohne Fahrerlaubnis (n=58,654)	Delikte nach BtMG (n=58,765)	sonstige Delikte (n=306,634)
Keine Folgebewährung bis 3 Jahre	486,978	586	30,768	15,180	1,085	1,604	70,660	6,849	1,810	3,223	58,938	58,272	25,674	29,884	25,990	156,455
Folgebewährung bis 4 bis 6 Jahre	331,433	158	25,374	15,419	562	653	57,926	9,891	2,501	5,448	31,389	16,029	5,269	21,487	24,295	115,032
Folgebewährung 6 bis 9 Jahre	79,930	76	5,818	3,605	204	219	12,037	1,842	452	1,137	9,197	6,260	1,827	5,232	6,095	25,929
Gesamt	928,102	848	64,093	35,537	1,940	2,594	144,537	19,187	4,938	10,201	102,946	83,668	33,560	58,654	58,765	306,634

Quelle: Bundeszentralregisterdaten aus Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 (erscheint 2024), C 6.1.

Tabelle 38b: Rückfälligkeit in den ersten, zweiten und dritten 3 Jahren nach Deliktart der Bezugsentscheidung (in Prozent)

	Gesamt (n=928,102)	Mord u. Totschlag (n=848)	einfache Körper- verletzung (n=64,093)	gefährliche u. schwere Körperverletzung (n=35,537)	sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung (n=1,940)	sexueller Missbrauch (n=2,594)	einfacher Diebstahl (n=144,537)	schwerer Diebstahl (n=19,187)	qualifizierter Diebstahl (n=4,938)	Raub u. Erpressung (n=10,201)	Betrug (n=102,946)	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (n=83,668)	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (n=33,560)	Fahren ohne Fahrerlaubnis (n=58,654)	Delikte nach BtMG (n=58,765)	sonstige Delikte (n=306,634)
Keine Folgebewährung bis 3 Jahre	52%	69%	48%	43%	56%	62%	49%	36%	37%	32%	57%	70%	77%	51%	44%	51%
Folgebewährung bis 4 bis 6 Jahre	35,7%	18,6%	39,6%	43,4%	29,0%	25,2%	40,1%	51,6%	50,6%	53,4%	30,5%	19,2%	15,7%	36,6%	41,3%	37,5%
Folgebewährung 6 bis 9 Jahre	9%	9%	9%	10%	11%	8%	8%	10%	9%	11%	9%	7%	5%	9%	10%	8%
Gesamt	928,102	848	64,093	35,537	1,940	2,594	144,537	19,187	4,938	10,201	102,946	83,668	33,560	58,654	58,765	306,634

Quelle: Jehle et. al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2016-2019 und 2010-2019 (erscheint 2024), Abschnitt C 6.1.